

A)

(C)

Stenographischer Bericht

433. Sitzung

Bonn, den 9. April 1976

Beginn: 9.30 Uhr

Amtierender Präsident Schütz: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich eröffne die 433. Sitzung des Bundesrates.

Herr Präsident Osswald nimmt zur Zeit die Befugnisse des Herrn Bundespräsidenten wahr und ist deshalb heute verhindert, diese Sitzung zu leiten. Da auch die Herren Vizepräsidenten nicht anwesend sein können, ist mir die Leitung der Sitzung nach der Geschäftsordnung zugefallen.

Bevor wir in die Tagesordnung eintreten, müssen wir einer schmerzlichen Pflicht genügen.

(Die Anwesenden erheben sich)

Wir trauern um **Georg August Zinn**. Er ist in der Nacht zum 27. März 1976 in Wiesbaden gestorben. Die Bundesrepublik Deutschland hat mit ihm eine der prägenden Persönlichkeiten der Nachkriegsgeschichte und einen aufrechten, streitbaren Demokraten verloren.

Zinn wurde am 27. Mai 1901 in Frankfurt am Main geboren, und er begann seine juristische und politische Laufbahn von 1929 bis 1933 als Stadtverordneter der SPD in Kassel. Während des Dritten Reiches wurde er mehrfach verhaftet. Nach 1945 wurde er hessischer Justizminister. Von 1950 bis 1969 war er hessischer Ministerpräsident. Bundesweites Ansehen erwarb er sich 1948 und 1949 als Mitglied des Parlamentarischen Rates, in den Jahren 1951 bis 1969 als Mitglied des Bundesrates, als langjähriger Vorsitzender des Vermittlungsausschusses und als zweimaliger Präsident des Bundesrates.

In Hessen ist der Name Georg August Zinn unlösbar mit dem Wiederaufbau und der Entwicklung des Landes verbunden. Mit einer Fülle politischer Initiativen hat er als wahrer Landesvater und Regierungschef den Slogan „Hessen vorn“ in die Tat umgesetzt. Er hat für sein Land Vorbildliches geleistet und Dauerhaftes erreicht. Und er hat damit zugleich die Idee des Föderalismus mit Leben erfüllt. Er war ein Föderalist aus Überzeugung.

Er hat beharrlich gegen den Trend angekämpft, dem Bund zu Lasten der Länder immer mehr Zu-

ständigkeiten zu übertragen. Ein Bundesstaat braucht starke Länder — Länder mit ausreichenden Zuständigkeiten und hinreichenden Finanzen. Für diese Voraussetzung hat sich Zinn mit Elan und Engagement hier im Bundesrat und im Vermittlungsausschuß eingesetzt. Und er hat sich nicht gescheut, seine Rechtsüberzeugungen über das Verhältnis von Bund und Ländern notfalls auch vor dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe zu vertreten. Ebenso hat er als Präsident und Mitglied dieses Hauses die Stellung des Bundesrates als föderatives Bundesorgan und sein Recht zur politischen, ja auch zur parteipolitischen Entscheidung verteidigt.

Bei allem Engagement verlor sich Zinn nicht in der Einseitigkeit. Er kämpfte als entscheidungsstarker Staatsmann für sein Land, aber er übersah dabei nicht die Interessen des Gesamtstaates. Er trat für seine Überzeugung ein, aber er achtete in nobler menschlicher Haltung auch die der anderen. Als exzellenter Jurist kannte er die Kraft der Verfassung, aber er wußte als Politiker auch, daß sie in die Wirklichkeit umgesetzt werden muß. In diesem Saal bekannte er sich 1953 als Präsident des Bundesrates zu dieser Verpflichtung, als er sagte:

Die Verfassung eines Volkes ist ja mehr als ein bloßes Dokument, als der Text eines Gesetzes oder auch das, was die Kunst der staatsrechtlichen Auslegung aus dem Gesetz herleitet oder in es hineinlegt. Die Verfassung ist etwas Lebendiges, sie ist das Leben, mit dem wir das Verfassungsgesetz erfüllen, die Wirklichkeit, an der wir alle mitschaffen.

Georg August Zinn hat daran mitgeschafft. Er hat Maßstäbe gesetzt, aber auch Brücken der Verständigung gebaut, wo sie möglich waren, und er hat Grenzen gezogen, wo sie nötig waren.

Mit seinem erfüllten Leben hat er dazu beigetragen, die Gesellschaft, in der wir leben, humaner, gerechter und sozialer zu gestalten.

In Respekt und Dankbarkeit neigen wir uns vor dem großen Toten.

Meine Damen und Herren, Sie haben sich zu Ehren des Verstorbenen von den Plätzen erhoben; ich danke Ihnen.

(B)

(D)

- (A) Gemäß § 23 Abs. 1 der Geschäftsordnung habe ich folgendes mitzuteilen:

Der Senator für Verkehr und Betriebe des Landes Berlin, Herr Harry Liehr, ist am 23. Februar 1976 aus seinem Amt und damit gleichzeitig aus dem Bundesrat ausgeschieden. Herr Senator Liehr gehörte dem Bundesrat fünf Jahre lang an. Ich möchte ihm auch von dieser Stelle aus für die im Bundesrat und im Ausschuß für Verkehr und Post geleistete Arbeit herzlich danken. Für seinen weiteren Weg darf ich ihm die besten Wünsche des Hauses aussprechen.

Die Tagesordnung liegt Ihnen in vorläufiger Fassung mit 65 Punkten vor. Zu Punkt 2 und Punkt 4 habe ich mitzuteilen, daß der Bundestag gestern das Gesetz über den Ehe- und Familiennamen — so wie vom Bundesrat vorgeschlagen — mit dem Ersten Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts verbunden hat. Punkt 4 der vorläufigen Tagesordnung entfällt deshalb.

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? — Das ist nicht der Fall. Damit ist sie festgestellt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Fünfzehntes Strafrechtsänderungsgesetz
(Drucksache 215/76).

Zur Berichterstattung für den Vermittlungsausschuß erteile ich Herrn Minister Dr. Schwarz, Schleswig-Holstein, das Wort.

- (B) **Dr. Schwarz** (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Das 15. Strafrechtsänderungsgesetz, hinter dessen farblosem Titel sich die **strafrechtliche Regelung des Schwangerschaftsabbruches** verbirgt, hat eine so vielbeachtete und lange Geschichte, daß ich mich aus Anlaß dieses Berichtes, den ich Ihnen im Auftrage des Vermittlungsausschusses zu erstatten die Ehre habe, ganz kurz fassen kann.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 221. Sitzung am 12. Februar 1976 den Gesetzesbeschluß verabschiedet, der sich in seinem Wortlaut aus der Bundesratsdrucksache 140/76 ergibt. Dieses Hohe Haus hat in seiner 432. Sitzung am 12. März 1976 beschlossen, zu diesem Gesetzesbeschluß den Vermittlungsausschuß anzurufen. Die Anrufung erfolgte in der zulässigen Form eines **Gegenentwurfs**. Dieser wich vom Gesetzesbeschluß in folgenden wesentlichen Punkten ab.

Erstens. Die durchgängige Straffreiheit der Schwangeren bei Abbruch innerhalb von 22 Wochen seit der Empfängnis sollte beseitigt werden, um den strafrechtlichen Lebensschutz für das ungeborene Leben in den Fällen aufrechtzuerhalten, in denen eine schwerwiegende Konfliktsituation nicht vorliegt.

Zweitens. Die soziale Rechtfertigung eines Schwangerschaftsabbruchs sollte so umschrieben werden, daß die Schwere des vorauszusetzenden Konflikts deutlich erkennbar würde und damit die Gleichwertigkeit zu den anderen Rechtfertigungsgründen erhalten bliebe.

Drittens. Die Beratung der Schwangeren sollte inhaltlich auf den Lebensschutz ausgerichtet und durch behördliche Ermächtigung der Beratungsstelle in die Hände dafür vorgebildeter Kräfte gelegt werden. (C)

Viertens. Die Feststellung der Indikationen sollte nur durch zwei ermächtigte Ärzte mit schriftlicher Begründung gegenüber dem Arzt erfolgen, der den Abbruch vorzunehmen beabsichtigt.

Fünftens. Von Strafe sollte nicht nur für die Schwangere, sondern auch für Dritte abgesehen werden können, wenn aus außergewöhnlicher Bedrängnis gehandelt wurde.

Der **Vermittlungsausschuß** hat sich in seiner Sitzung vom 18. März 1976 mit dem Anrufungsbegehren befaßt. Er konnte sich mehrheitlich dem zusammengefaßten Anrufungsbegehren nicht anschließen. Ausschlaggebend erschien dem Teil der Mitglieder des Ausschusses, der sich der Anrufung nicht anschließen konnte, daß die werdende Mutter unter der Drohung der persönlichen Strafbarkeit andere Wege als die der ärztlichen und sozialen Beratung gehe. Es sollte nach dieser Ansicht auch vermieden werden, daß die Beratungsstellen oder gar der die Indikation feststellende Arzt im Wege behördlicher oder anderweitiger Ermächtigung selbst den Charakter einer amtlichen Stelle oder eines Tribunals bekommen könnte, was wiederum das Vertrauen der rat- und hilfeschuchenden Frau gefährden könne.

Im übrigen waren die Mitglieder des Vermittlungsausschusses, die dem Vermittlungsbegehren entgegentraten, der Überzeugung, daß der Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages die Anforderungen erfülle, die das höchste deutsche Gericht von Verfassungen wegen an die gesetzliche Regelung des Schwangerschaftsabbruches gestellt habe. (D)

Der Vermittlungsausschuß ist zu dem **Einigungsvorschlag** in Form des Gesetzesbeschlusses des Deutschen Bundestages aus formalen, in der Handhabung der Geschäftsordnung liegenden Gründen gelangt. Ich bin sicher, daß Sie nicht nur aus meiner umständlichen wie ungewöhnlichen Berichterstattung die besonderen Schwierigkeiten entnehmen, die einer auf Vermittlung zielenden Beratung in diesem Fall entgegenstanden. Der protokollierte Einigungsvorschlag empfiehlt Ihnen, dem Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages zuzustimmen.

Amtlierender Präsident Schütz: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Das Wort hat Herr Minister Theisen, Rheinland-Pfalz.

Theisen (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident, meine verehrten Damen und Herren! In der für die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein vorgebrachten Begründung des Vermittlungsbegehrens hatte ich vier Punkte hervorgehoben, die ich heute nicht zu wiederholen brauche. Ich hatte sie — darauf möchte ich besonders hinweisen — nicht etwa als Bedingungen für eine Vermittlung erwähnt, sondern um Verständigung zu diesen Punkten geworden. Die Verständigung ist ausgeblieben. Die Koali-

(A) tion und die von ihr regierten Länder haben sich nicht einmal — wie wir eben gehört haben — auf ein Sachgespräch eingelassen.

Ich kann in einem solchen Verhalten die Elemente einer verantwortlichen und einer verantwortbaren **Rechtspolitik** leider nicht erkennen. Das kommt einem Macht- und Kraftakt gleich.

Ich möchte dem entgegenhalten, daß unser Recht nicht Hausgut einer Partei oder einer Koalition sein darf, sondern Gemeingut des ganzen Volkes sein und bleiben muß. Verantwortliche Rechtspolitik sucht nach einer breiten Grundlage. Sie bewirkt Recht von größerer Dauer und damit Rechtsfrieden. Sie verschüttet Gräben und reißt sie nicht auf. Ich kündigt daher den **Einspruch** an und bitte um Ihre Zustimmung.

Amtlierender Präsident Schütz: Frau Minister Waschbüsch, Saarland.

Frau Waschbüsch (Saarland): Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren! Das **Bundesverfassungsgericht** hat in seiner Entscheidung grundsätzliche Aussagen gemacht, die darin bestehen, daß das Kindesleben als selbständiges Rechtsgut anerkannt ist und der Staat ausdrücklich den Auftrag hat, dieses Rechtsgut zu schützen und seine Erhaltung zu fördern. Das Verfassungsgericht hat außerdem das Recht der Mutter auf Selbstverantwortung und Entfaltung zugesichert. Darüber hinaus ist eine Abwägung zwischen den genannten Rechtsgütern ausdrücklich gefordert. Wenn wir hier heute nun über den Einspruchsantrag entscheiden müssen, dann müssen wir prüfen, ob durch den Gesetzesbeschluß des Bundestages dem wirklich Rechnung getragen wird.

(B) Die **generelle Straffreiheit der Frau**, wie sie vorgesehen ist, erfüllt — wie ich meine — diese Voraussetzungen nicht. Es ist vorgesehen, daß die Schwangere dann straffrei zu stellen ist, wenn der Abbruch der Schwangerschaft nach sozialer und ärztlicher Beratung innerhalb von nunmehr 22 Wochen, 5½ Monaten — früher war eine Regelung von drei Monaten vorgesehen — nach der Empfängnis vorgenommen wird. Hier wird nun die Straffreiheit der Frau lediglich an die, wie ich meine, jederzeit leicht zu erfüllende Voraussetzung geknüpft, sich beraten zu lassen und sich innerhalb der 22 Wochen an einen Arzt zu wenden. Somit hat die Schwangere die Möglichkeit, ohne jegliche Indikation, also ohne Vorliegen schwerwiegender Konflikte, einen Abbruch der Schwangerschaft vornehmen zu lassen. Sie braucht nur einen Arzt zu finden. Zu Recht wird, so meine ich, diese Regelung vom Richterbund als „**verkappte Fristenregelung**“ bezeichnet. Sie stellt, so meine ich, eine schlimmere Lösung als vorher dar, weil nun fünfeinhalb Monate vorgesehen sind.

Besteht im Inland immer noch die Möglichkeit, in solchen Fällen den Arzt strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, so kann beim Abbruch der Schwangerschaft im Ausland nach Beratung der Schwangeren im Inland sie niemand mehr strafrecht-

lich belangen, das heißt, den rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruch noch verfolgen. Diese Regelung wird keineswegs dem vom Verfassungsgericht gesetzten **Vorrang des werdenden Lebens** gerecht. Dem Anspruch der Frau auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, den das Verfassungsgericht ausdrücklich normiert hat, wird ebenso ausdrücklich der Vorrang des Rechts auf Leben vorge setzt.

Die **soziale Beratung der Schwangeren**, wie sie in § 218 b vorgesehen ist, schreibt nach diesem Wortlaut nur noch eine neutrale Beratung über die zur Verfügung stehenden sozialen Hilfen vor. Das Verfassungsgericht betont allerdings in seinem Urteil, ganz entschieden komme es darauf an, den Entscheidungsprozeß der Schwangeren dahin zu beeinflussen, daß das Leben erhalten bleibt und daß der mütterliche Schutzwille, dort wo er verlorengegangen ist, wieder geweckt wird und zu stärken ist. Daher genügt nicht der neutrale Hinweis auf soziale Hilfen. Die Schwangere müßte vielmehr, auf das Lebensrecht auch des Ungeborenen ausdrücklich hingewiesen, ermutigt werden.

Der Gesetzesbeschluß läßt einzelne Ärzte zur Beratung der Schwangeren zu und erweitert damit den Kreis der möglichen Berater außerordentlich. Insbesondere läßt er zu, daß jeder Arzt ein Berater sein kann, der sich irgendwie „in geeigneter Weise“, wie es heißt, über die zur Verfügung stehenden Hilfen für Schwangere unterrichtet hat. Damit ist auf eine besondere Sachkunde des Beraters verzichtet. Der Wert der Beratung, über den wir alle uns einig waren, wird wesentlich herabgesetzt. Das Verfassungsgericht stellt fest, daß für die im Einzelfall bestehenden Möglichkeiten sozialer Hilfen häufig Ermittlungen über die persönlichen Bedürfnisse der Schwangeren erforderlich sind. Hierfür dürften, meine ich, bei aller Wertschätzung Ärzte in häufigen Fällen nicht geeignet, nicht qualifiziert sein; ganz abgesehen davon, daß wir alle auch den Zeitmangel beklagen, den die Ärzte sowieso schon haben. Individuelle Beratung ist sicherlich nicht in dem erforderlichen Maße möglich.

(D) Die **Feststellung der Indikationen** sieht nach dem Gesetzesbeschluß so aus, daß darüber nicht der Arzt befinden darf, der selbst an dem Schwangerschaftsabbruch teilnimmt. Weitere Verfahrensregeln sind nicht vorhanden. Einzige Voraussetzung für den indizierenden Arzt ist also, daß er nicht selbst den Abbruch vornimmt. Daß er bestimmte Sachkenntnisse etwa auf dem Gebiet der Gynäkologie besitzt, ist ebenfalls nicht vorgesehen; es ist ebenso nicht vorgesehen, daß er unmittelbarer oder mittelbarer staatlicher Kontrolle unterliegt. Festgelegt ist nur, daß der den Eingriff vornehmende Arzt nicht derjenige sein darf, der die soziale Beratung durchführt, und auch nicht derjenige, welcher die schriftliche Indikationsfeststellung trifft. Ärztlicher Berater und der den Eingriff tätigende Arzt können demnach identisch sein; auch kann der sozial beratende Arzt zugleich die Indikationsfeststellungen treffen. Dies hat zur Folge, daß zwei beliebige, von keiner Seite ermächtigte oder kontrollierte Ärzte soziale und ärztliche Beratung durchführen, die Indikationsvor-

- (A) aussetzungen feststellen und den Eingriff vornehmen können.

Dies steht, meine ich, eindeutig dem Auftrag des Bundesverfassungsgerichts entgegen, wonach eine sachkundige und neutrale, vom Staat verantwortete Prüfung der Indikationen zwingend erforderlich ist, bei der Prüfung der Indikationen die staatliche Schutzpflicht gegenüber dem sich entwickelnden Leben stets beachtet werden muß und der Staat daher aus seiner Verantwortung für das Prüfungsverfahren auch nicht entlassen werden kann. Der Gesetzesbeschluß wird diesen Forderungen nicht gerecht. Er öffnet ganz unkontrollierbaren und unkontrollierten Möglichkeiten zur Bildung von Abtreibungsgemeinschaften, Abtreibungssozietäten oder -kliniken, wie wir sie aus England kennen, Tür und Tor.

Die beschlossene Regelung hält keineswegs auch nur Bestimmungen bereit, die eine Beachtung der gesetzlichen Indikationsregelung in der Praxis gewährleisten können. In § 219 a ist eine **Strafandrohung gegen den feststellenden Arzt** gerichtet, der wider besseres Wissen unrichtige Indikationen feststellt. Diese Strafandrohung kann doch gar nicht greifen, weil der Nachweis hierfür fehlt, weil der Nachweis, daß wider besseres Wissen gehandelt wurde, doch wohl sehr schwer zu erbringen ist. Dem Arzt kann, wenn der Nachweis erbracht ist, lediglich die Feststellungsbefugnis entzogen werden. Hier ist überhaupt keine Gewähr geboten, daß die Praxis des Abbruchs nicht ausufern wird.

- (B) Meine Damen und Herren, bei der Diskussion um den § 218 hat sich in den vergangenen Jahren sicher einiges Gute gezeigt: daß wir uns nämlich alle bewußt wurden, wie sehr es nötig ist, Hilfen zu schaffen; wie sehr wir noch davon entfernt sind, Frauen das Recht auf Selbstentfaltung, das Recht, ihr Leben so zu gestalten, wie sie es wünschen, wirklich zu geben. Ich glaube, man kann wenigstens allen Verantwortlichen unterstellen, daß sie Hilfe suchen, Hilfe geben wollen. Bedeutet das jetzt Vorgelegte aber wirklich, daß den Frauen zur Wahrung ihrer Menschenwürde und ihres Selbstbestimmungsrechts ausreichend Hilfen gegeben sind? Die Würde einer Frau kann doch nur dann gewahrt werden, wenn die Welt, die Umgebung und unser Land so gestaltet sind, daß sich Frauen mit ihren Kindern, mit ihren Anlagen entfalten können; das bedeutet nicht, daß sie gleichermaßen wie Männer etwa frei sein müssen von Kindern, um diese Welt nun, so wie sie es möchten, erleben zu können. Das heißt für mich, daß die Würde nur dann gewahrt ist, wenn aus Mutterschaft nicht Einschränkungen der Persönlichkeitsentfaltung erwachsen, wenn Mutterschaft nicht weiter Konflikte heraufbeschwört. Die Wirklichkeit sieht, wir wissen das alle, leider anders aus.

Wir sollten uns aber bewußt sein und in dieser Stunde noch einmal bewußt machen, was denn Frauen wirklich ablehnen. Abgesehen einmal von schweren Konfliktsituationen medizinischer, eugenischer oder ethischer Art sind es doch folgende Fragen, die Frauen bedrängen: Wie sollen sie mit ihren

Kindern leben? Wie sollen sie als alleinstehende Frauen diese Kinder versorgen? Warum werden sie im Stich gelassen? Wie kann die Ausbildung vollendet werden? Wie verhält sich die Umwelt, der Ehemann, der Freund? Wird das Geld reichen, mit den Kindern ein ordentliches, ein menschenwürdiges Leben zu führen? Sind die familiengerechte Wohnung, der Kindergartenplatz, der Spielplatz da? Durch die erwähnte Straffreiheit bis zur 22. Woche sind, glaube ich, diese Fragen nicht beantwortet.

Ich fürchte, daß diese **größtmögliche Straffreiheitsregelung** doch nur ein Wegschieben der eigentlichen Probleme bedeutet, die darin bestehen, daß Frauen durch die Geburt von Kindern daran gehindert werden, gemäß der im Grundgesetz gesicherten Rechte zu leben. Der Mißstand besteht in der Kinderfeindlichkeit, im Unverständnis, in der Bedrängnis, in der Not oder wie man die Konflikte auch immer nennen muß. Die Sorgen werden durch diese Regelung nicht behoben werden. Die eigentliche und die wesentliche Aufgabe des Staates ist es, das Übel kompromißlos zu beseitigen. Darin zeigt sich doch die Humanität. Darin zeigt sich doch, ob wir wirklich in der Lage sind, Frauen menschenwürdiges, menschengerechtes und verfassungsgerechtes Leben zu sichern. Nicht das Angebot an Abtreibungen, nicht die Möglichkeit, nun lange straffrei zu sein, wahrt dieses Selbstbestimmungsrecht, sondern einzig und allein verantwortungsbewußtes Handeln; auch von Männern und Frauen vor Entstehung des neuen Lebens, und die Chance, bei Bejahung dieses Lebens sich mit den Kindern entfalten zu können.

(D) Meine Damen und Herren, ich bin sicher, daß Frauen sehr wohl bereit sind, der Verantwortung gerecht zu werden, wenn man ihnen ausreichend Rat und Hilfe — auch zur Verhütung ungewollten Lebens — gibt, wenn man die Voraussetzungen schafft, mit Kindern zu leben.

Wir sollten aber auch noch einmal dies ins Gedächtnis rufen: Der **Ruf nach Verfügungsgewalt über den eigenen Körper** ist doch eine bittere Antwort, die gegeben wurde, weil wir allzu häufig mit doppelter Moral operiert haben und weil wir allzu häufig die Tatsache zwar nicht aus dem Auge gelassen haben, aber auch heute noch die Verantwortung für das Hüten und das Entstehen von Menschenleben weitestgehend den Frauen überlassen wird. Entläßt das, was hier vorgeschlagen ist, nicht wieder die Männer aus der Verantwortung, aus der Mitverantwortung? Wo bleibt die Wir-Verantwortung denn hier gewahrt, wenn Frauen noch weiterhin unter dem Druck von Ehemännern oder vielleicht von Freunden stehen, die sich auf diese Art und Weise langjährigen Zahlungsverpflichtungen oder Belastungen in der Familie entziehen wollen?

Erfüllt die vorgesehene Regelung der neutralen Beratung über soziale Hilfen den Auftrag des Verfassungsgerichts, die Frau zur Fortführung der Schwangerschaft wirklich zu ermutigen? Lassen denn in einer **schwerwiegenden Konfliktsituation**, in der Frauen sicher nicht immer in der Lage sind, objektiv abzuwägen, diese vorgesehenen Regelungen nicht die Frauen wieder allein? Kann sie, wenn

A) sie eine ungewollte Schwangerschaft feststellt, überhaupt in ausreichendem Maße die kritische Abwägung vornehmen zwischen dem Recht auf Leben des Kindes und ihrem ihr zustehenden Recht? Hier muß doch um des Lebensrechtes willen, aber auch um der Frau willen die Gesellschaft mithelfen und damit auch, so meine ich, ein Prüfungsrecht auch über die Entscheidung haben. Wir lassen doch auch niemanden, der schwer krank ist, allein; wir lassen doch niemanden, der seelisch sonst in Not ist, allein und sagen: er soll in diesem Moment entscheiden. Dann versuchen wir eben, diese Entscheidung hinauszuschieben und ihm zu sagen: tu dies jetzt so nicht.

Lassen Sie mich auch noch dieses fragen: Ist denn das, was wir jetzt anbieten, wirklich Hilfe aus medizinischer Sicht gesehen für die Frauen? Den eugenischen Fall ausgenommen, müssen wir doch immer wieder darauf hinweisen, wie sehr die Mediziner uns sagen, daß Abtreibung eben nicht eine harmlose Sache ist, daß sie nicht so etwas ist wie ein Zahnziehen und daß man deswegen mit bis zu fünfenehalb Monaten Zeit auch eine schwere gesundheitliche Gefährdung der Frauen mit heraufbeschwört.

Meine Damen und Herren, wer Fortschritt will, wer wirklich im besten Sinne des Wortes progressiv sein will in diesem Lande, der kann doch als Antwort auf die zu § 218 gestellte Frage nur sagen: noch mehr Schutz, noch mehr Achtung vor menschlichem Leben und Voraussetzung für die Frauen, mit ihren Kindern ohne Not und ohne Zwang zu leben. Ich meine, dies ist die Pflicht der Verantwortlichen. Aber mir scheint auch hier und heute wichtig, noch einmal zu sagen, daß dies das gute Recht der Frauen in diesem Lande ist.

Amtierender Präsident Schütz: Senator Willms, Bremen!

Willms (Bremen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Wir sind heute, so hoffe ich, in der letzten Etappe der langen und häufig unerfreulichen Auseinandersetzung um die Reform des § 218 unseres Strafgesetzbuches. Ich hoffe dies nicht zuletzt im Interesse der betroffenen Frauen, für die das Inkrafttreten der neuen Regelung entscheidend sein und dazu beitragen kann, irreparable Schäden physischer und psychischer Art zu verhindern. Wenn man sich vor Augen führt, welche Not und welches Elend dieser § 218 in seiner über **hundertjährigen Geschichte** verursacht hat und wenn man sich klarmacht, wieviele Frauen sich auch heute noch und immer wieder in verzweifelten Situationen infolge einer Schwangerschaft befinden, aus der sie häufig keinen anderen Ausweg als den Gang zum „Engelmacher“ sehen, dann, so sollte man meinen, müßte es das Anliegen aller sein, hier möglichst rasch und wirksam für Abhilfe zu sorgen. Dies hat die Regierungskoalition seit Jahren versucht.

Sie aber, meine Herren Kollegen von den CDU/CSU-geführten Ländern, zeigen hierzu bedauerlicherweise nur wenig Bereitschaft. Sie wollen oder können sich nicht dazu verstehen, dem vom Bundes-

tag beschlossenen und vom Vermittlungsausschuß bestätigten Gesetz Ihre Zustimmung zu erteilen. Das erstaunt um so mehr, weil das Gesetz in der vorliegenden Fassung von Ihren Vorstellungen eigentlich so wesentlich gar nicht mehr abweicht, als daß Sie hierzu nicht ja sagen könnten.

Es liegt hier eine praktikable Regelung auf dem Tisch, die human gestaltet ist und sich in den Grenzen hält, die das Bundesverfassungsgericht gezogen hat. Es ist ein Beratungsverfahren vorgesehen, welches die Würde der schwangeren Frau achtet und ihre psychologische Ausnahmesituation voll berücksichtigt. Das Gesetz ist darauf angelegt, der **Hilfe für die Schwangere** den eindeutigen **Vorrang vor der Strafe** zu geben. Dieser Ansatzpunkt ist mit Sicherheit richtig; haben doch die Erfahrungen gezeigt, daß unser geltendes Strafrecht nicht in der Lage war und ist, werdendes Leben und die Interessen der Schwangeren gleichermaßen zu schützen. Aber diese für die Schwangere erforderliche Hilfe würde erschwert, wenn nicht sogar bereits die Annahme der Hilfe durch die Schwangere in Frage gestellt würde, wenn der betroffenen Frau zugemutet würde, mehr Instanzen zu durchlaufen, als es das Urteil des Bundesverfassungsgerichts gebietet.

Es ist in diesem Zusammenhang einfach nicht zu verstehen, daß eine Regelung wie die vorgesehene, bei der die Schwangere in jedem Fall mindestens zwei Ärzte in Anspruch nehmen muß, wenn sie im Rahmen des Gesetzes ihre Schwangerschaft abbrechen lassen will, von den Unionsländern als unzureichend abgetan wird.

Sollte der Grund für diese Haltung etwa darin liegen, daß Sie, meine Herren Kollegen von den Unionsländern, das Vertrauen nicht so ganz zu teilen vermögen, das die Ärzte in unserer Gesellschaft genießen und in Anspruch nehmen? Wer von dem **Verantwortungsbewußtsein unserer Ärzte** ausgeht, der müßte — so meine ich — das vorgesehene Beratungsverfahren doch wohl akzeptieren können. Es sollte immerhin zu denken geben, daß die Regelung in der Ärzteschaft selbst breite Zustimmung findet und als geeigneter und angemessener Weg angesehen wird.

Der Zugang zur Beratung darf auch nicht durch vermeidbare Barrieren für die schwangere Frau erschwert werden. Das allerdings würde eintreten, wenn den Unionsländern gefolgt und das von diesen angestrebte komplizierte Verfahren gewählt würde.

Für mich jedenfalls ist von allergrößter Bedeutung, daß die ärztliche Beratung in dem Gesetz so einfach wie möglich gestaltet wurde und für die schwangere Frau nicht in eine ebenso demütigende wie schwerfällige Bürokratenprozedur ausgeartet ist. Hieran gemessen fällt das von den Unionsländern gewollte Modell eindeutig ab.

Es kann und wird keine Reform des Abtreibungsrechts geben — und damit lassen Sie mich schließen, denn die Argumente sind in der langjährigen Diskussion hinreichend ausgetauscht worden —, es

- (A) kann und wird keine Reform des § 218 geben, die alle Gewissensfragen und alle menschliche Not aus der Welt schaffen könnte. Da aber diese Not nun einmal besteht, und da unser geltendes Recht sich mit der Wirklichkeit nicht deckt und das Schicksal vieler Frauen auf dem Spiele steht, sollte jetzt endlich das Reformgesetz in Kraft treten.

Amtlerender Präsident Schütz: Das Wort hat der Herr Bundesminister der Justiz.

Dr. Vogel, Bundesminister der Justiz: Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Für die Bundesregierung bedauere ich, daß durch zwei Diskussionsbeiträge heute morgen neuerdings der Eindruck erweckt worden ist, als stünden sich zwei politische Gruppierungen in dieser Frage unversöhnlich gegenüber, von denen die eine Gruppierung für den Lebensschutz eintrete, während die andere Gruppierung den Lebensschutz ablehne. Davon kann überhaupt keine Rede sein.

Wir sind uns darin einig — alle politischen Gruppierungen in diesem Hause, aber auch im Deutschen Bundestag —, daß **das werdende Leben zu schützen** ist. In den materiell rechtlichen Regelungen hat sich eine Übereinstimmung ergeben, bei der die noch vorhandenen Unterschiede selbst von Spezialisten nur noch in längeren Ausführungen und mit großer Mühe dargelegt werden können. Es fehlt mir für die Bundesregierung das notwendige Verständnis dafür, daß man noch verbliebene Detailfragen in einer Art und Weise darstellt, als wenn sich die Frage des Lebensschutzes an ihnen entscheiden würde.

(B)

Es geht — das ist zutreffend ausgeführt worden — um die Frage, wieweit man den Indikationen stellenden Ärzten vertrauen kann, inwieweit man Ärzten vertrauen kann, daß sie über die soziale Notlagenindikation dann beraten, wenn sie sich sachkundig gemacht haben. Das ist eine Nuance im Vertrauen gegenüber der Ärzteschaft; aber es ist nicht die Grundfrage.

Und was die **Straffreiheit** angeht: Meine sehr verehrten Damen und Herren, was soll es denn für einen Sinn haben, eine Frau in Strafe zu nehmen, die das vom Gesetzgeber vorgeschriebene Verfahren beachtet und bei der zwei Ärzte — der Indikationen stellende und der, der den Abbruch vornimmt — unter strafrechtlicher Verantwortung die Voraussetzungen bejaht haben — unter eigener strafrechtlicher Verantwortung! Da schimmert nun in der Tat ein letzter Gegensatz durch, nämlich der Gegensatz zwischen denen, die meinen, daß hier in erster Linie Rat und Hilfe effektiven Lebensschutz bewirkt, und zwischen denen, die glauben, ohne den Staatsanwalt im Hintergrund — den stets präsenten — werde dieses Maß an Lebensschutz nicht zu leisten sein.

Das mag ein letzter verbliebener Unterschied sein; aber an diesem Unterschied zwischen Lebensschützern und Lebensverneinern eine Front aufzubauen — das, meine Damen und Herren, gefährdet eine gemeinsame Rechtspolitik stärker, als wenn es in sol-

chen Detailfragen zu noch auszutragenden Meinungsverschiedenheiten gekommen wäre.

(C)

Amtlerender Präsident Schütz: Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Ich lasse deshalb darüber abstimmen, ob gegen das unverändert vorliegende Gesetz Einspruch gemäß Art. 77 Abs. 3 GG eingelegt werden soll.

Wer Einspruch einlegen will, den bitte ich um das Handzeichen! — Das sind 26 Stimmen.

Demnach hat der Bundesrat mit der Mehrheit seiner Stimmen **beschlossen, gegen das Gesetz Einspruch gemäß Art. 77 Abs. 3 GG einzulegen.**

Punkt 2 und 3 der Tagesordnung:

Erstes Gesetz zur **Reform des Ehe- und Familienrechts (1. EheRG)** (Drucksache 216/76)

in Verbindung mit dem

Gesetz zur **Änderung beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 217/76).

Ich erteile zur Berichterstattung für den Vermittlungsausschuß Herrn Minister Schwarz, Schleswig-Holstein, das Wort.

Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Mit Ihrer Erlaubnis darf ich über das Ergebnis der Beratungen des Vermittlungsausschusses zum Ersten Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts, zum Gesetz über den Ehe- und Familiennamen sowie über das Gesetz zur Änderung beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften wegen des Sachzusammenhanges dieser Gesetze gemeinsam berichten.

(D)

Der Bundesrat hat am 30. Januar 1976 den **Vermittlungsausschuß angerufen**, um eine Abänderung des vom Bundestag beschlossenen Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts und des Gesetzes zur Änderung beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften in den Ihnen vorliegenden Bundesratsdrucksachen 1/76 und 2/76 dort einzeln niedergelegten Punkten zu erreichen.

Bei diesen Punkten handelt es sich im wesentlichen um

erstens die Forderung des Bundesrates, den Inhalt der Verpflichtung zur ehelichen Lebensgemeinschaft in § 1353 BGB näher zu konkretisieren;

zweitens die Aufhebung des Erklärungszwanges der Ehegatten bei der Namenswahl in § 1355 BGB sowie die Beibehaltung der Möglichkeit für den Ehegatten, dessen Namen nicht der Ehefrau wird, seinen bisherigen Namen dem Ehenamen anzufügen oder diesen Namen im Beruf fortzuführen, ohne daß damit personenstandsrechtliche Wirkungen verbunden werden;

drittens die Einschränkung der Scheidungsgeneralklausel in § 1565 BGB, um eine sofortige einseitige Aufhebung der Ehe auszuschließen;

viertens die Abschaffung der unwiderleglichen Trennungsvermutungen in § 1566 BGB zugunsten

A) unwiderlegbarer Vermutungen, um eine Scheidungsautomatik nach Ablauf von bestimmten Fristen auszuschließen;

fünftens den Ausdruck „Scheitern einer Ehe“ durch „die unheilbare Zerrüttung der Ehe“ zu ersetzen, um auch das Zerrüttungsprinzip, das ja künftig allein der Ehescheidung zugrunde liegen soll, im Gesetz zum Ausdruck zu bringen;

sechstens die Erweiterung der Härteklausele des § 1568 BGB, damit auch das Wohl der Kinder sowie wirtschaftliche Umstände — und zwar ohne eine zeitliche Befristung — bei der Abwägung durch den Richter berücksichtigt werden können;

siebtens die Einführung einer Generalklausel im Unterhaltsrecht in den §§ 1569 ff. BGB, um zu vermeiden, daß ein geschiedener Ehegatte keinen Unterhalt erhält, obwohl er unterhaltsbedürftig ist;

achtens die Erweiterung der Möglichkeit für die geschiedenen Ehegatten, über ihren Versorgungsausgleich eine Vereinbarung zu treffen;

neuntens die Beibehaltung der Geschiedenen-Witwenrente, um Härtefälle zu vermeiden;

zehntens die Anpassung einiger Vorschriften des Gesetzes zur Änderung beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften als Folge des Vermittlungsbegehrens des Bundesrates zum Ersten Ehereformgesetz;

elftens das Hinausschieben des Inkrafttretens des Gesetzes auf den 1. Januar 1978, um die außerordentlich umfangreichen gerichts- und verwaltungsorganisatorischen Maßnahmen zur Durchführung des Gesetzes sicherzustellen.

B) Die Bundesregierung hatte zudem ihrerseits den Vermittlungsausschuß zum Gesetz über den Ehe- und Familiennamen angerufen, nachdem zwar ein Vermittlungsverfahren stattgefunden, der Bundesrat aber diesem Gesetz die Zustimmung versagt hatte.

Der **Vermittlungsausschuß** hat über die vorliegenden Vermittlungsbegehren in seinen Sitzungen vom 1. und 7. April 1976 beraten. In seinem Namen darf ich Ihnen den aus der Drucksache 216/76 ersichtlichen **Einigungsvorschlag** vorstellen und erläutern:

Erstens. Der Vermittlungsausschuß hat sich dem Wunsch des Bundesrates zu § 1353 BGB nicht angeschlossen, nämlich den Inhalt der **Verpflichtung zur ehelichen Lebensgemeinschaft** im Gesetz dahin zu erläutern, daß die Ehegatten insbesondere zu Treue und Beistand sowie zur Sorge für die gemeinsamen Kinder verpflichtet sind. Der Gesetzesbeschluß hat nämlich das bisher geltende Recht schon dadurch erweitert, daß er ausdrücklich feststellt, daß die Ehe auf Lebenszeit geschlossen ist. Dieses erschien dem Vermittlungsausschuß ausreichend.

Zweitens. Zum **Ehenamensrecht** schlägt der Vermittlungsausschuß vor, dieses wieder über das Erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts in das Bürgerliche Gesetzbuch aufzunehmen. Gegenüber dem Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages ergeben sich **drei Änderungen**:

a) Die Verlobten sollen nicht gezwungen werden, bei der Eheschließung eine Erklärung über ihre Na-

mensführung abzugeben. Erklären sie sich trotz Belehrung nicht, ist der Name des Mannes der gemeinsame Ehe- und Familienname. (C)

b) Das Gesetz soll nicht auf Ehen zurückwirken, die am 1. Juli 1976 bereits bestehen.

c) Die neuen Vorschriften über den Ehenamen treten bereits am 1. Juli 1976 in Kraft.

Demgegenüber bleibt es bei dem Beschluß des Deutschen Bundestages, wonach derjenige Ehegatte, dessen Name nicht Familienname wird, das Recht bekommt, seinen Namen mit personenstandsrechtlicher Wirkung dem Familiennamen voranzustellen.

Drittens. Der Vermittlungsausschuß hat dem Wunsch des Bundesrates, die **Generalklausel** in § 1565 BGB **einzu-schränken**, teilweise Rechnung getragen. Während der Bundestag die Scheidung einer Ehe schon dann zulassen wollte, wenn sie gescheitert ist, meint der Vermittlungsausschuß, diese Generalklausel dahin einzuschränken, daß eine Scheidung innerhalb des ersten Jahres nach der Trennung der Ehegatten nur dann möglich sein soll, wenn die Fortsetzung der Ehe für den Antragsteller aus Gründen, die in der Person des anderen Ehegatten liegen, eine unzumutbare Härte darstellen würde. Mit diesem weitergehenden Vorschlag erledigt sich das Begehren des Bundesrates, einen § 1567 a einzufügen, wonach eine Ehe nur dann geschieden werden dürfte, wenn sie mindestens ein Jahr lang bestanden habe.

Viertens. In dem Vermittlungsbegehren des Bundesrates spielte die **Härteklausele** des § 1568 BGB eine ganz entscheidende Rolle. Sinn einer wie auch immer gefaßten Härteklausele ist es, eine an sich gescheiterte Ehe gleichwohl nicht zu scheiden, wenn eine ganz besondere Härte dadurch entsteht. Der Bundestag wollte die Härteklausele nur auf einen ganz kleinen Kreis von Ausnahmefällen angewandt wissen, hatte das Wohl der Kinder nicht erwähnt und wirtschaftliche Umstände bei der Abwägung ausdrücklich ausgeschlossen. Zudem hatte der Bundestag die Wirksamkeit der Härteklausele auf drei Jahre beschränkt. Der Vermittlungsausschuß erkennt im Kern das Anliegen des Bundesrates als berechtigt an. Sein Vorschlag gestattet es dem Richter, auch das Wohl der ehelichen Kinder und wirtschaftliche Umstände bei der Frage zu berücksichtigen, ob eine außergewöhnliche Härte vorliegt. Darüber hinaus soll die Wirksamkeit der Härteklausele auf fünf Jahre verlängert werden. (D)

Ange-sichts der wesentlichen Einschränkung der Generalklausel und der Erweiterung der Härteklausele, über die ich sprach, schien es der Mehrheit des Vermittlungsausschusses vertretbar, dem Anrufungsbegehren des Bundesrates zu § 1566 BGB nicht zu folgen und die Vermutung, daß die Ehe nach ein- bzw. dreijähriger Trennung der Ehegatten gescheitert sei, als unwiderlegbar beizubehalten.

In engstem sachlichen Zusammenhang mit der Einschränkung der Generalklausel und der Erweiterung der Härteklausele steht ein verfahrensrechtliches Problem. Der Deutsche Bundestag hatte in seiner Fassung des § 614 ZPO vorgesehen, daß der Richter das Scheidungsverfahren aussetzen kann,

(A) wenn Aussicht auf Fortsetzung der Ehe bestehe oder die Aussetzung ihm aus anderen Gründen billig erscheine. Der Vermittlungsausschuß war mehrheitlich der Meinung, daß die **Aussetzung aus allgemeinen Billigkeitsgründen** deswegen entfallen könne, weil im materiellen Scheidungsrecht Gründe der Billigkeit und der Härte ausreichend Niederschlag gefunden haben. Er schlägt Ihnen demnach vor, in § 614 Abs. 2 ZPO die Worte „oder die Aussetzung aus anderen Gründen billig erscheint“ zu streichen.

Fünftens. Im **Unterhaltsrecht** vertreten Bundestag und Bundesrat zwei unterschiedliche, ja entgegengesetzte gesetzssystematische Auffassungen. Während der Deutsche Bundestag einzelne Tatbestände abschließend aufzählt, in welchen ein geschiedener Ehegatte Unterhalt beanspruchen kann, fordert der Bundesrat eine dem System des Bürgerlichen Gesetzbuches angeglichene **Generalklausel**, um sicherzustellen, daß alle denkbaren Fälle der **Unterhaltsbedürftigkeit** erfaßt werden. In voller Kenntnis dessen, daß hinter dieser gesetzssystematischen Frage ein tiefgreifender Bewertungsunterschied steht, meint die Mehrheit des Vermittlungsausschusses, dem Deutschen Bundestag das Recht zuzubilligen, den Aufbau des Gesetzes zu bestimmen. Neben dieser mehr staatsrechtlichen oder gesetzgeberischen Grundüberlegung meint der Vermittlungsausschuß, daß der Gesetzesbeschluß in der Fassung des Einigungsvorschlages den vielfältigen Unterhaltsproblemen des täglichen Lebens gerecht werden kann, weil am Ende der Aufzählung von Unterhaltstatbeständen ein sogenannter **Auffangtatbestand** steht, der die Wirkung einer Generalklausel entfalten kann. Dieser wiederum ist durch den Vermittlungsausschuß in seinem Anwendungsbereich erweitert worden. Zum einen wurde die ausdrückliche Bezugnahme auf die ehelichen Lebensverhältnisse gestrichen, um unüberwindliche Beweisschwierigkeiten zu vermeiden; zum anderen wurde klargestellt, daß Gründe, die zum Scheitern der Ehe geführt haben, nicht schlechthin unberücksichtigt bleiben müssen.

Sechstens. Der Bundesrat wollte die Möglichkeit der Ehegatten, über ihren **Versorgungsausgleich vertragliche Vereinbarungen** zu treffen, erweitern. Diesem Wunsch ist der Vermittlungsausschuß nachgekommen. Er schlägt Ihnen vor, in Anlehnung an die Regelung für den Zugewinnausgleich in § 1408 BGB einen zweiten Absatz anzufügen, nach welchem die Ehegatten in einem Ehevertrag durch ausdrückliche Vereinbarung den Versorgungsausgleich ausschließen können. Der Ausschluß ist allerdings unwirksam, wenn innerhalb eines Jahres nach Vertragsschluß Antrag auf Scheidung der Ehe erhoben wird. Auch im Zusammenhang mit der Scheidung können Ehegatten eine Vereinbarung über den Ausgleich von Anwartschaften oder Anrechten auf eine Versorgung schließen. Im einzelnen ergibt sich der Umfang der Dispositionsfreiheit sowie die richterliche Kontrolle einer solchen Vereinbarung aus der vom Vermittlungsausschuß vorgeschlagenen Fassung des § 1587 o BGB.

Siebtens. Der Bundesrat hatte vorgeschlagen, die Gründe, die zur **Versagung des Versorgungsaus-**

gleichs führen können, zu erweitern. Diesem Anliegen ist der Vermittlungsausschuß durch eine Neufassung des § 1587 c Nr. 1 BGB gefolgt. (C)

Achtens. Ein bemerkenswerter Streitpunkt war die **Auswirkung der Ehescheidung auf das Erbrecht**. Nach geltendem Recht kann der Erblasser seinem Ehegatten den Pflichtteil entziehen, wenn der Ehegatte sich einer Verfehlung schuldig macht, die den Erblasser berechtigt, auf Scheidung zu klagen. Der Bundestag wollte Prozesse vermeiden, in denen es posthum um die Frage geht, ob der Erblasser gegen seinen Ehegatten auf Scheidung hätte klagen können. Er hat daher die entsprechende Vorschrift gestrichen. Nach Auffassung des Bundesrates würde durch diese Streichung auf den Erblasser ein Zwang ausgeübt, die Scheidung der Ehe zu beantragen, wenn er nämlich verhindern will, daß der andere Ehegatte trotz schwerster Verfehlung einen Pflichtteilanspruch erlangt. Der Vermittlungsausschuß hat diesen Bedenken Rechnung getragen und schlägt Ihnen eine Neufassung des § 2335 BGB vor, in welchem die **Pflichtteilsentziehung** abschließend im einzelnen geregelt ist.

Neuntens. Der Vermittlungsausschuß hat sich auch dem Wunsche des Bundesrates angeschlossen, dem Familiengericht eine Handhabe zu geben, von allen Stellen, bei denen eine Versorgungsanwartschaft besteht, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Er hat sich für eine entsprechende Ergänzung des § 53 b Abs. 2 des Gesetzes über freiwillige Gerichtsbarkeit ausgesprochen.

Zehntens. Der Vermittlungsausschuß schlägt Ihnen ferner vor, die vom Bundesrat gewünschte Änderung des Gerichtskostengesetzes und des Jugendwohlfahrtsgesetzes anzunehmen. (D)

Elfte. Der Vermittlungsausschuß hat sorgfältig erwogen, ob das Gesetz bereits, wie vom Deutschen Bundestag vorgesehen, am 1. Januar 1977 **in Kraft treten** könne. Mit Rücksicht auf die außerordentlich umfangreichen gerichtlichen und verwaltungsorganisatorischen Maßnahmen, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlich werden, meint er, beiden Häusern vorschlagen zu müssen, daß das Ehe- und Familienrecht erst am 1. Juli 1977 in Kraft tritt. Dies gilt, wie ich Ihnen berichten durfte, jedoch nicht für die Änderung des Namensrechtes, die bereits am 1. Juli 1976 in Kraft treten soll.

Zwölftens. Zum Gesetz zur **Änderung beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften** schlägt Ihnen der Vermittlungsausschuß vor, dem Vermittlungsbegehren des Bundesrates unter Ziff. 2 zu folgen und von einer Erstattung der Verwaltungskosten durch den öffentlichen Dienstherrn an den Rentenversicherungsträger abzusehen. Auch dieses Gesetz soll am 1. Juli 1977 in Kraft treten.

Dreizehtens. Hinsichtlich der übrigen vom Bundestag erhobenen Änderungsvorschläge ist der Vermittlungsausschuß zu der Auffassung gelangt, daß es insoweit bei den Gesetzesbeschlüssen des Bundestages aus den in den Berichten des Rechtsausschusses ersichtlichen Gründen verbleiben sollte.

(A) Ich gestatte mir abschließend nur noch einige dieser Punkte wegen ihrer besonderen Wichtigkeit aufzuführen, soweit das nicht bereits in meinen bisherigen Ausführungen geschehen ist. So ist in verschiedenen Vorschriften der Begriff des „Scheiterns“ einer Ehe stehengeblieben und nicht durch den Begriff der „unheilbaren Zerrüttung“ ersetzt worden.

Der Vorschlag des Bundesrates, den Versicherungsträger zu verpflichten, dem Anwalt eines Versicherten auf Anfrage **Auskünfte über die Rentensituation** zu erteilen, ist deswegen nicht in den Einigungsvorschlag aufgenommen worden, weil die zwischenzeitlich erfolgte Verabschiedung des Sozialgesetzbuches den Vorschlag überholt hat. Nach Auskunft des Bundesjustizministers und des Bundesarbeitsministers sind derartige Auskünfte in Zukunft nach den §§ 14 ff. des Sozialgesetzbuches zu erteilen.

Im Einigungsvorschlag ist auch von der Beordnung eines Anwalts von Amts wegen für den Versorgungsausgleich abgesehen worden, weil die Parteien ohnehin das Recht haben, einen Armenanwalt in Anspruch zu nehmen und darüber hinaus erst praktische Erfahrungen mit dem Versorgungsausgleich gesammelt werden sollten.

Der Vermittlungsausschuß hat in Übereinstimmung mit dem Bundestag davon abgesehen, eine Witwenrente nach Scheidung der Ehe wieder aufleben zu lassen. Letztlich sah der Vermittlungsausschuß keinen Grund mehr, dem Familienrichter das Recht einzuräumen, den Versorgungsausgleich auf Antrag einer Partei, wie es der Bundesrat vorgesehen hatte in anderer Weise zu regeln. Im gleichen Zusammenhang war die Mehrheit des Vermittlungsausschusses der Meinung, daß einem Ehegatten nicht das Recht gegeben werden sollte, durch einseitige notariell beurkundete Willenserklärung den Versorgungsausgleich insoweit auszuschließen, als er sich auf eine Zeit vor Inkrafttreten des Gesetzes begründet. Beide letztgenannten Anrufungsbegehren sieht der Vermittlungsausschuß durch die erhebliche Erweiterung der Dispositionsfreiheit der Parteien als abgedeckt an.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung vom 8. April 1976, also gestern, dem Einigungsvorschlag zugestimmt. Im Namen des Vermittlungsausschusses darf ich Sie bitten, dem Gesetz ebenfalls in dieser Form zuzustimmen.

Amtlerender Präsident Schütz: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Bis jetzt liegen fünf Wortmeldungen vor. Das Wort hat Herr Minister Dr. Wicklmayr (Saarland).

Dr. Wicklmayr (Saarland): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Nach gewissenhafter Prüfung der Ergebnisse des Vermittlungsausschusses sieht sich die **Saarländische Landesregierung** zu ihrem Bedauern außerstande, dem vorliegenden Gesetz ihre Zustimmung zu geben. Die Landesregierung verkennt nicht, daß die sehr ernsthaft geführte Reformdiskussion und insbesondere die

verantwortungsvolle Tätigkeit des Vermittlungsausschusses zu einer wesentlichen Annäherung der Standpunkte geführt und nach ihrer Ansicht das Gesetz auch wesentlich verbessert hat. (C)

So begrüßen wir insbesondere, daß die **Generalklausel** des § 1565 BGB, in der ja das Zerrüttungsprinzip festgeschrieben wird, eine Ergänzung erfahren hat, wonach vor Ablauf des ersten Trennungsjahres eine Ehe nur geschieden werden darf, wenn dem Antragsteller ein Festhalten an der Ehe nicht zugemutet werden kann, und zwar aus Gründen, die in der Person des anderen Ehegatten liegen. Wir meinen, daß diese Ergänzung ehfreundlich und eheerhaltend ist und mehr Gerechtigkeit in das Gesetzeswerk bringt.

Als positiv wertet die Saarländische Landesregierung auch, daß den Ehegatten im Bereich des **Versorgungsausgleichs** ein hohes Maß an Dispositionsfreiheit eingeräumt wird. Ebenso ist die Konzeption des Unterhaltsrechts nach Einführung der positiven und negativen Härteklausel nach unserem Verständnis besser und gerechter geworden. Schließlich findet auch die Wiedereinführung des **Ehenamensrechts** in das Gesamtgesetz unsere Zustimmung, zumal auch bei der Regelung des materiellen Namensrechts im Vermittlungsausschuß durchweg tragbare Ergebnisse erzielt wurden.

Trotz dieser erfreulichen Bilanz beiderseitigen Vermittlungsbemühens müssen wir zu dem Gesetz aber nein sagen. Nicht, weil wir rechthaberisch wären und auf der Durchsetzung all unserer Forderungen bestünden. Wir wissen, daß bei einer so bedeutenden gesellschaftspolitischen Materie, die weltanschauliche, religiöse und soziale Aspekte hat, Kompromisse nötig sind, wenn man zu einem gemeinsamen Ergebnis kommen will. Wir hätten es daher verschmerzt, daß unsere Forderungen nach Einführung einer Mindestdauer der Ehe, nach der einseitigen Abdingbarkeit des Versorgungsausgleichs für Bestandsehen, nach der Widerlegbarkeit der Zerrüttungsvermutung nicht erfüllt wurden. Das waren für uns nicht die entscheidenden Punkte. (D)

Entscheidend für unsere ablehnende Haltung ist die Ausgestaltung der **Härteklausel** des § 1568 BGB, und zwar auch in der Form, wie sie jetzt vom Vermittlungsausschuß beschlossen worden ist. Die Einführung einer umfassenden und unbefristeten Härteklausel war eines der zentralen Anliegen, das die Saarländische Landesregierung von Anbeginn der Reformdiskussion verfolgt hat. Sie hat darüber von Anbeginn niemanden im Unklaren gelassen.

Die sogenannte immaterielle Härteklausel der Bundesregierung haben wir im Saarland nie als ausreichend angesehen. Es wird von daher grundsätzlich begrüßt, daß im Vermittlungsausschuß eine Härteklausel gefunden wurde, die sowohl das Kindeswohl berücksichtigt als auch anerkennt, daß auch materielle Gründe einer Scheidung entgegenstehen können. Unannehmbar ist für uns diese Härteklausel jedoch wegen ihrer prohibitiven Anwendungsvorbehalte und ihrer Befristung auf fünf Jahre. Die vielen „wenn und aber“, die Häufung formelhafter Vor-

- (A) behalte, wie „ausnahmsweise“, „aus besonderen Gründen“, „auf Grund außergewöhnlicher Umstände“, mindern den Wert der Härteklauseel ganz erheblich.

Völlig unannehmbar ist für uns die zeitliche Befristung auf fünf Jahre; sie scheint uns nicht nur willkürlich, sondern auch sinnwidrig und ungerecht zu sein.

Der **Befristung der Härteklauseel** liegt der nach unserer Auffassung rechtlich und logisch nicht zulässige Schluß zugrunde, daß eine Härte nach fünf Jahren keine Härte mehr ist. Wir meinen, entweder dauert eine Härte an, dann ist es gerechtfertigt, den scheidungswilligen Ehepartner an der Ehe festzuhalten, oder die Härte ist entfallen, dann fehlt es an einer Tatbestandsvoraussetzung für die Anwendbarkeit der Klauseel, so daß dann eben eine Scheidung möglich ist.

Wir meinen, eine unbefristete und wirkungsvolle Härteklauseel ist als Regulativ gegen die generalisierende und pauschalierende Regelung des § 1566 einfach unverzichtbar. Die Saarländische Landesregierung ist der Überzeugung, daß ein Ehescheidungsrecht, das auf dem Zerrüttungsprinzip beruht und unwiderlegbare Zerrüttungsvermutungen an den Ablauf von Kalenderfristen knüpft, ohne umfassende Härteklauseel nicht auskommt, wenn es gerecht — und zwar auch im Einzelfall gerecht — sein will.

Weil diesem zentralen Anliegen nicht entsprochen wurde, müssen wir dem vorliegenden Gesetz unsere Zustimmung versagen.

(B)

Amtierender Präsident Schütz: Das Wort hat Herr Staatsminister Dr. Günther, Hessen.

Dr. Günther (Hessen): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir stehen heute vor dem erfolgreichen Abschluß eines Gesetzgebungswerks, das zu den schwierigsten, aber auch — wie ich meine — wichtigsten Reformvorhaben dieser Legislaturperiode zählt. Ungleich mehr als die überwiegende Vielzahl anderer Gesetze ist es für das Lebensschicksal von Millionen Mitbürgern von unmittlbarer Bedeutung.

Ehe und Familie bilden für den einzelnen den persönlichsten, Glück und Persönlichkeitsentfaltung am stärksten bestimmenden Lebensbereich. Oft als antiquiert angegriffen, häufig totgesagt, ja von Sozialutopisten geradezu als Hindernis progressiver Gesellschaftsentwicklung denunziert, hat die Familie nichts von ihrer Attraktivität und zentralen Bedeutung in unserer Gesellschaft eingebüßt. Andere Formen des Zusammenlebens werden heute von der Öffentlichkeit zwar toleriert; sie sind jedoch Ausnahmeerscheinungen geblieben, die allenfalls als pikante Berichterstattung gelegentlich breiteres Interesse finden.

Daß die **Reform des Ehe- und Familienrechts** in der Öffentlichkeit mit besonderer Aufmerksamkeit, ja oft mit erheblichem persönlichem Engagement verfolgt wird, ist nicht zu verwundern. Ebenso we-

nig, daß persönliche Engagiertheit der sachlichen Argumentation nicht immer förderlich war. Der Behauptung, die Ehefrau werde durch das neue Recht der willkürlichen Verstoßung durch den Ehemann ausgeliefert, folgte die gegenteilige, der Ehemann werde nunmehr schutzloses Objekt materieller Ausplünderung. Nach einer außerordentlich gründlichen und sorgfältigen Beratung in den Ausschüssen des Bundestages sind diese Argumente inzwischen weitgehend verstummt. Ich meine, daß nur wenigen Gesetzen in diesem Lande eine so sorgfältige Behandlung zuteil geworden ist, wie der Reform des Ehe- und Familienrechts, und dies nicht nur im Vermittlungsausschuß, sondern vor allem in gründlicher Vorbereitung durch die Bundesregierung, durch den Bundestag und die Ausschüsse des Bundestages. Gestatten Sie mir dazu einen kurzen Rückblick.

Im Jahre 1968 hat der damalige Justizminister Gustav Heinemann im Auftrag des Bundestages eine **Eherechtskommission** einberufen, in der Männer und Frauen aller weltanschaulichen und politischen Richtungen, Wissenschaftler, Praktiker und Politiker vertreten waren.

Nach seiner Einbringung im Frühjahr 1973 hat der **Entwurf der Bundesregierung** die gesetzgebenden Gremien nahezu vier Jahre beschäftigt. Der federführende Rechtsausschuß des Bundestages hat das Gesetz in 24 Sitzungen beraten, der Unterausschuß „Familien- und Eherechtsreform“ hat 45mal getagt. Zusätzliche Anregungen wurden durch Informationsgespräche in Schweden, den Niederlanden und Frankreich gewonnen. Auf weitere Einzelheiten des Beratungsablaufs möchte ich nicht eingehen, aber ich glaube, in Ihrer aller Namen zu sprechen, wenn ich an dieser Stelle nochmals allen Beteiligten für ihre gerade in den Detailproblemen oft überaus schwierige Arbeit danke.

Leider ist im Verlauf der gesetzgeberischen Beratung zuweilen das Bewußtsein dafür verlorengegangen, daß sich die Parteien über die wesentlichen Grundzüge der Reform von Anfang an einig gewesen sind. Hervorgehoben und zunehmend kräftiger konturiert wurden in den parlamentarischen und publizistischen Debatten die Meinungsunterschiede und Streitpunkte. Die politische Auseinandersetzung zwischen Regierung und Opposition, ein entschiedener, ja oft leidenschaftlicher Einsatz für die als richtig erachtete gesetzgeberische Lösung machen dies verständlich. Dennoch sollte in dieser Stunde nicht vergessen werden, daß zwischen allen Beteiligten nicht nur über die Notwendigkeit, sondern auch die wesentlichen Ziele der Reform Übereinstimmung bestand.

Übereinstimmung herrschte nicht nur darüber, daß der **Grundsatz der Ehe auf Lebenszeit** unangetastet bleiben sollte — übrigens eine Selbstverständlichkeit, die, um jedes Mißverständnis zu vermeiden, im Gesetzeswortlaut nochmals ausdrücklich ihren Niederschlag gefunden hat. Einigkeit bestand auch darüber, daß das bisherige gesetzliche Rollenklischee der Ehefrau als Hausfrau aufgehoben und Gott sei Dank nicht durch ein anderes ersetzt werden sollte, nämlich etwa das der Berufstätigkeit. Die juristische

(C)

(D)

(A) Pathologie des Ehealltags vor Gericht sollte bei den Scheidungsverfahren vermieden und als Konsequenz das Schuld- durch das Zerrüttungsprinzip ersetzt werden. Die Festlegung objektiver Fristen als Bemessungsmaßstab für die Zerrüttung erschien allen Parteien geboten.

Der Katalog der Ubereinstimmung erstreckte sich auch auf die Notwendigkeit verbesserter materieller Sicherstellung des geschiedenen Ehepartners. Diese fand ihren Ausdruck insbesondere in dem grundsätzlichen Vorrang seines Unterhaltsanspruchs vor dem eines neuen Ehepartners des Verpflichteten.

Der **Versorgungsausgleich**, ein wesentliches Kernstück des Gesetzes, gewährt darüber hinaus gerade der nicht berufstätigen Ehefrau, die sich über viele Jahre auf die Haushaltsführung und die Erziehung der Kinder konzentriert hat, eine erheblich größere Sicherheit, als sie sich nach dem bisherigen Recht auch nur hätte träumen lassen können. Es ist kein übertriebenes Pathos, wenn ich sage, daß dieses Gesetz mit einer jahrhundertelangen finanziellen Benachteiligung des im Haushalt beschäftigten Ehepartners Schluß macht. Sicherlich werden oft große Worte gefunden für neue Gesetze und — zu Recht oder unrecht — Behauptungen aufgestellt wie „Jahrhundertreform“. Ich meine, daß die Veränderungen im finanziellen Bereich für den Ehepartner, der ausschließlich im Haushalt tätig gewesen ist, dem Grundsatz der Gleichberechtigung in einer Weise entsprechen, daß alle Beteiligten hier ihre besondere Genugtuung ausdrücken sollten. Dies muß gerade denjenigen immer wieder mit allem Nachdruck vor Augen gehalten werden, die behaupten, der Tätigkeit der Ehefrau und Mutter werde vom Gesetzgeber nicht genügend Beachtung geschenkt. Was zählt, meine Damen und Herren, sind nicht nur spektakuläre Ereignisse wie das „Jahr der Frau“ oder, häufig sarkastisch, kritisch und bis zur Lächerlichkeit beurteilt, Veranstaltungen, die sich mit der Frage der Gleichberechtigung der Frau beschäftigen; sondern was zählt, sind, so meine ich, gesetzgeberische Taten — und dies ist durch dieses Gesetz in einer Weise geschehen, die uns zu außerordentlicher Befriedigung Anlaß gibt.

Freilich sind bei den Beratungen auch Meinungsunterschiede verblieben; der Kollege Wicklmayr hat eben insbesondere auf den Differenzbereich bei der **Härteklause** hingewiesen. Aber ich meine, daß die Unwiderleglichkeit der Zerrüttungsvermutung und auch die nunmehr gefundene Ausgestaltung der Härteklause mit einer Fristverlängerung, die bis zu fünf Jahren gehen kann, nicht das Zerrüttungsprinzip beseitigt und nicht durch die Hintertür das Verschuldungsprinzip einführt, auch wenn in Ausnahmefällen, wie es ausdrücklich formuliert ist im Vermittlungsausschuß nach sehr gründlichen Diskussionen, auch wenn in Ausnahmefällen bei besonderen Härten unter Berücksichtigung des Wohls der Kinder die dreijährige Frist der Trennung noch einmal bis zu fünf Jahren verlängert werden kann. Es wäre ungerecht und würde zu völlig falschen Spekulationen führen, wenn man jetzt behaupten wollte, daß diese Härteklause mit ihren einschränkenden Be-

stimmungen doch wieder zum Verschuldungsprinzip (C) führt. Das würde weder den Diskussionen im Vermittlungsausschuß gerecht noch dem Gesetzeswortlaut.

Ich meine auch, daß es sicherlich weitere Meinungsunterschiede geben wird bei der Modifikation des Unterhalts- und des Namensrechts. Bei dem **Namensrecht** besteht gewiß die Gefahr nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, daß die unterlassene Rückwirkung des Gesetzes zu neuen Verfahren und möglicherweise zu Gerichtsentscheidungen führt, die diesen Teil des Gesetzes nicht anerkennen werden. Wir waren uns jedoch darüber einig — und diesen Kompromiß trägt die Hessische Landesregierung mit —, daß mit dem Namensrecht jetzt ein Kompromiß in der Weise gefunden worden ist, den wir für vertretbar halten, daß mit Wirkung vom 1. Juli dieses Jahres das neue Namensrecht Gültigkeit hat.

So bedeutsam diese Unterschiede sein mögen: Im Vergleich zu dem Katalog an Gemeinsamkeiten wiegen sie, so denke ich, letztlich nicht so schwer. Ich begrüße es deshalb mit großer Befriedigung, daß im Vermittlungsausschuß auch hinsichtlich der Meinungsdifferenzen akzeptable Lösungen gefunden wurden. Reizworte wie „Verstoßungsehe“ oder „volksfeindliche Ehegesetzgebung“ oder „Das Mietverhältnis genießt einen besseren Schutz als die Ehe“ haben wir tunlichst im Vermittlungsausschuß unterlassen. Wir haben, so meine ich, bei der Unwiderleglichkeit der Zerrüttungsvermutung nach dreijähriger Trennung — an der sich nichts ändert — und auch bei der zeitlichen Begrenzung der Härteklause auf fünf Jahre den vertretbaren Kompromiß gefunden. (D)

Der Bundestag hat die Vorschläge des Vermittlungsausschusses bereits gestern mit breiter Mehrheit angenommen. Sicherlich ist die Zustimmung, die den Verzicht auf manche gesetzgeberische Zielvorstellung voraussetzte, nicht allen Abgeordneten leichtgefallen. Gesetzgeberisches Engagement mag sich nicht immer leicht mit Kompromissen abfinden. Auch Hessen wird den Vorschlägen des Vermittlungsausschusses insgesamt zustimmen, da sie sachlich vertretbar sind und die Modifikationen der bisherigen Gesetzesbeschlüsse des Bundestages nicht so ins Gewicht fallen, daß die Möglichkeit einer breiten politischen Zustimmung aufs Spiel gesetzt werden sollte.

Gestatten Sie eine abschließende Bemerkung. Die letzten Monate einer Legislaturperiode stehen angesichts kommender Neuwahlen stets im Zeichen verstärkter politischer Auseinandersetzung. Daß in dieser Zeit ein so komplexes, politische und weltanschauliche Grundüberzeugungen berührendes Gesetzeswerk mit Unterstützung einer großen Mehrheit auch im Bundesrat verabschiedet werden kann, spricht nicht nur für die Qualität dieses Gesetzes. Man könnte sogar kritisch anmerken, es sei eine radikale Gesetzgebung, allerdings in einem ganz anderen Sinne, daß von der Wurzel her Elemente unseres Ehe- und Familienrechts verändert worden sind, die ganz entscheidende Änderungen bewir-

(A) ken, nämlich den Übergang vom Verschuldens- zum Zerrüttungsprinzip und die erstmalige finanzielle Sicherung auch der lediglich im Haushalt arbeitenden Ehefrau im Falle einer Scheidung. Dies, so meine ich, sind von der Wurzel her Veränderungen, die in dem Sinne eine radikale Gesetzgebung — allerdings nicht in dem in letzter Zeit häufig verwendeten Sinn — bedeuten.

Die Länder Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen werden dem Gesetz zustimmen. Die reformerische Grundkonzeption ist nicht verwässert, sondern angemessen berücksichtigt, und die erzielten Kompromisse sind vertretbar.

Amtlerender Präsident Schütz: Das Wort hat Herr Staatssekretär Dr. Seidl, Bayern.

Dr. Seidl (Bayern): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Reform des Eherechts wird nun schon seit sechs Jahren in der Öffentlichkeit an Hand von Gesetzentwürfen des Bundesministeriums der Justiz diskutiert. Dabei ergab sich schon sehr bald ein weitgehendes Einverständnis darüber, daß im Ehescheidungsrecht künftig nur noch der **Grundsatz der unheilbaren Zerrüttung** gelten sollte. Diese Auffassung beruhte auf der Erkenntnis, daß der Verschuldensgrundsatz des geltenden Ehescheidungsrechts in der Praxis vielfach zu unbefriedigenden Ergebnissen geführt hat. Ich möchte allerdings hier schon jetzt darauf hinweisen, daß sich erst noch erweisen muß, ob nicht auch der ausschließliche Zerrüttungsgrundsatz, der die persönliche Verantwortung des Ehegatten an der Zerrüttung außer Betracht läßt, nicht auch zu neuen erheblichen Unzuträglichkeiten führen wird.

(B) Mit großer Besorgnis hat allerdings die Bayerische Staatsregierung beobachtet, daß weit über die vorgesehene Einführung des Zerrüttungsprinzips hinaus **Reformbestrebungen** erkennbar wurden, die zu einer **Veränderung des Wesensgehalts von Ehe und Familie** führen mußten. Diese Besorgnis verstärkte sich noch, als auch bei der beabsichtigten Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge und des Jugendhilferechts Tendenzen hervortraten, die den Bestand der Familie gefährdeten, jedenfalls zu gefährden geeignet waren. Wurde dort der Ruf nach mehr Möglichkeit staatlicher Einwirkung auf die Familie erhoben, so mußte man im Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Justiz zum Scheidungsrecht lesen, daß dem Richter für die Bewertung des Verhaltens der Ehegatten keine allgemeingültigen sittlichen Maßstäbe zur Verfügung stehen. Zwar wurden — nicht zuletzt dank der Bemühungen der von der CDU/CSU regierten Länder — in den weiteren Entwürfen des Bundesministeriums der Justiz und der Bundesregierung manche in diese Richtung zielenden grundsätzlichen Aussagen in ihrer Bedeutung abgeschwächt oder teilweise ganz zurückgenommen.

Leider führten dann die Beratungen im Deutschen Bundestag wieder zu neuen Regelungsvorschlägen, die die Institution der Ehe abwerten mußten. So ließ es sich bei den Ausschlußberatungen nur gegen be-

trächtlichen Widerstand durchsetzen, in dem neuen (C) Gesetz auch den Grundsatz der Ehe auf Lebenszeit zum Ausdruck zu bringen.

Schließlich führte dann der **Gesetzesbeschluß des Bundestages** vom 11. Dezember 1975 im Vergleich mit der Regierungsvorlage zu einer **weiteren grundsätzlichen Abwertung von Ehe und Familie**. Hier ist zunächst auf die Unwiderlegbarkeit der an den Ablauf von Trennungsfristen geknüpften Vermutung hinzuweisen, die in unsere Rechtsordnung den Gedanken der Ehe auf Zeit hineinträgt. Diese Tendenz verstärkte sich noch in der Bestimmung, nach der die **Härteklause**l nur in derselben Frist von drei Jahren hätte geltend gemacht werden können, in der auf jeden Fall eine streitige Scheidung erreicht werden kann. Damit wäre die ohnehin sachlich äußerst eingeschränkte Härteklausel vollends bedeutungslos geworden.

Auch in weiteren Fragen verfehlte der Gesetzesbeschluß vom 11. Dezember des vergangenen Jahres das zentrale Ziel, das nach der Auffassung der Bayerischen Staatsregierung die Scheidungsreform erreichen muß, nämlich: den vom Unglück einer Ehescheidung betroffenen Menschen mehr Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, als dies das geltende Recht vermag. Der Gesetzesbeschluß vom 11. Dezember 1975 orientierte sich an diesem Gerechtigkeitsziel auch zu wenig im **Unterhaltsrecht** und beim **Versorgungsausgleich**. Hier bedurfte es vor allem der Verbesserung der Billigkeitsklauseln, ohne die das Zerrüttungsprinzip nur um seiner selbst willen, nicht aber um einer größeren Gerechtigkeit willen durchgeführt worden wäre.

(D) Die Bayerische Staatsregierung verkennt nicht, daß der jetzt vom Vermittlungsausschuß vorgeschlagene Kompromiß gegenüber dem Gesetzesbeschluß vom 11. Dezember 1975 erhebliche Verbesserungen enthält, die in Einzelfällen mehr Gerechtigkeit als bisher zulassen. In der Gesamtschau kann aber der gestrige Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages unsere entscheidenden Bedenken nicht ausräumen. Insbesondere können wir uns nicht mit der Befristung der Härteklausel abfinden. Mit der zeitlichen Befristung der Geltendmachung der Härteklausel wird — wenn auch jetzt auf fünf Jahre, gegenüber der früheren Regelung, die drei Jahre vorgesehen hat — durch Gesetz praktisch eine **Ehe auf Zeit** ermöglicht.

Dabei muß auch gesehen werden, daß eine zeitliche Befristung einer Härteklausel logisch überhaupt nicht begründet werden kann. Herr Minister Dr. Wicklmayr hat auf diesen Gesichtspunkt bereits mit aller Eindringlichkeit hingewiesen. Ob eine unzumutbare schwere Härte vorliegt, kann sich immer nur aus einer Abwägung aller Umstände ergeben, der Ablauf einer Frist kann hierfür allein niemals entscheidend sein.

Die **Bayerische Staatsregierung** sieht sich deshalb — und die Befristung der Härteklausel ist der entscheidende Gesichtspunkt für uns — nicht in der Lage, dem Gesetz ihre Zustimmung zu erteilen.

(A) **Antretender Präsident Schütz:** Das Wort hat Herr Staatsminister Theisen, Rheinland-Pfalz.

Theisen (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine verehrten Damen und Herren! Das Erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts ist in der Tat — es ist schon darauf hingewiesen worden — ein Kernstück der anstehenden Reform des Ehe- und Familienrechts. Es greift tief in unsere Rechtsordnung ein, und es berührt wie kaum ein anderes Reformvorhaben des Zivilrechts den innersten Lebensbereich unserer Mitbürger. Der bisherige Gang der Reformdiskussion, insbesondere aber die Beratungen im Bundestag, haben deutlich werden lassen, daß die von allen Seiten für notwendig gehaltenen Änderungen unseres Familienrechts mit unterschiedlichen gesellschaftspolitischen Zielsetzungen verfolgt werden. Rechtliche Dauerregelungen so weitreichender Art müssen aber — ich habe das wiederholt und auch bei einem anderen Gegenstand heute betont — auf eine allein tragfähige breite Grundlage gestellt werden. Ich hätte es deshalb begrüßt, wenn es bei den Verhandlungen im Vermittlungsausschuß gelungen wäre, über alle grundsätzlichen Punkte des Anrufungsbegehrens des Bundesrates eine Einigung herbeizuführen.

Herr Staatssekretär Dr. Seidl hat für die Bayerische Staatsregierung und Herr Kollege Wicklmayr hat für die Regierung des Saarlandes auf die Punkte hingewiesen, die es den beiden Regierungen nicht ermöglichen, dem Gesetz zuzustimmen. Diese Bedenken werden in ihrer grundsätzlichen Aussage auch von den Landesregierungen von Baden-Württemberg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein, für die ich sprechen darf, geteilt. Es ist jedoch nicht zu übersehen — und darauf möchte ich hier mit aller Deutlichkeit hinweisen — daß der im Vermittlungsausschuß zustande gekommene Kompromiß es den Gerichten grundsätzlich ermöglicht, die Gerechtigkeitserwartungen zu erfüllen, die von den genannten Landesregierungen stets an ein neues Eherecht gestellt worden sind.

Lassen Sie mich dies im einzelnen verdeutlichen. Durch die jetzt erreichte **Einschränkung der Generalklausel** für das erste Jahr seit der Trennung der Ehepartner wird die nach dem Gesetzesbeschluß vom 11. Dezember 1975 mögliche sofortige Scheidung der Ehe auf Grund eigenen Fehlverhaltens des Antragstellers — und damit die sogenannte **Verstoßungsscheidung** — ausgeschlossen. Der Möglichkeit eines Rechtsmißbrauchs nach Ablauf dieser Frist kann mit der jetzt umfassenden **Härteklause** begegnet werden. Man sollte den Inhalt dieser Härteklause nicht kleiner sehen, als er tatsächlich ist. Die an den Ablauf bestimmter Fristen gebundene Vermutung des Scheiterns der Ehe bleibt zwar unwiderlegbar; dieser von der SPD-FDP-Koalition als den Befürwortern eines dogmatisch reinen Zerrüttungsprinzips für unverzichtbar gehaltenen Forderung kommt aber letztlich im Hinblick auf die Annahme der von den von der CDU/CSU regierten Ländern geforderten umfassenden Härteklause keine praktische Bedeutung mehr zu.

Denn im Falle der streitigen Scheidung kann der Familienrichter auch die gescheiterte Ehe nach Ablauf der dreijährigen Frist unter besonderen Umständen im Interesse der aus der Ehe hervorgegangenen minderjährigen Kinder aufrechterhalten. Er kann die Scheidung weiterhin unter besonderen Voraussetzungen auch dann ablehnen, wenn schwere Härten materieller oder immaterieller Art vorliegen. Damit ist dem Richter eine gesetzliche Regelung an die Hand gegeben, die es ihm ermöglicht, die Einzelfallgerechtigkeit zu wahren, ohne daß er auf allgemeine Rechtsgrundsätze zurückgreifen müßte. Die von der SPD-FDP-Koalition für notwendig erachtete Befristung der Härteklause von nunmehr fünf Jahren muß nach wie vor Bedenken begegnen, auch wenn ihre Voraussetzungen nach Ablauf der Fünf-Jahres-Frist im Einzelfall nur selten nachweisbar sein werden. Aus diesem Grunde — weil die praktische Wirkung der Härteklause den Bereich der Härtefälle nahezu vollständig abdeckt — reicht die jetzt gefundene Kompromißformel uns aus.

Durch die Übernahme der **Verbesserungsvorschläge im Unterhaltsrecht**, insbesondere im Rahmen der positiven Billigkeitsklause, kommt die fortwirkende Verantwortung der Ehegatten füreinander auch nach der Scheidung im praktischen Ergebnis in ausreichender Weise zur Geltung.

Die negative Billigkeitsklause beim **Versorgungsausgleich** läßt nun ebenfalls zu, den Versorgungsausgleich immer dann zu verweigern, wenn dies aus Gründen der Gerechtigkeit erforderlich erscheint.

Im **Erbrecht** wird nun eine Regelung angeboten, die die Entziehung des Ehegattenpflichtteils ermöglicht. Damit wird ein indirekter Zwang zur Ehe-scheidung vermieden, wenn besonders schwere Verfehlungen eines Ehegatten gegen den anderen vorliegen.

Weitere Verbesserungen konnten bei der Regelung des Ehe- und Familiennamens durchgesetzt werden.

Auch wenn gegenüber dem Anrufungsbegehren des Bundesrates wichtige prinzipielle Forderungen der CDU/CSU-regierten Länder nicht durchsetzbar waren, sind wesentliche und grundsätzliche Verbesserungen gegenüber dem Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages vom 11. Dezember 1975 erreicht worden. Die Landesregierungen, für die ich spreche, werden deshalb dem Ersten Ehereformgesetz und dem eng mit ihm zusammenhängenden Gesetz zur Änderung beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften zustimmen.

Antretender Präsident Schütz: Das Wort hat Herr Bundesjustizminister Dr. Vogel.

Dr. Vogel, Bundesminister der Justiz: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich möchte nur auf eines der hier noch einmal erörterten Argumente eingehen, nämlich die **Begrenzung der Härteklause**. Denjenigen, die nun gerade die

(A) zeitliche Begrenzung der Härteklauseel rügen, möchte ich doch folgendes entgegenhalten. Es ist einer der Grundgedanken nicht nur unserer Rechtsordnung, sondern jeder Rechtsordnung, daß Sachverhalte durch Zeitablauf eine veränderte Bewertung erfahren. Das Institut der Verjährung, das Institut der Verwirkung ist eines der Grundinstitute, ohne die weder das Zivilrecht noch etwa das Strafrecht möglich wäre; und wer in diesen Kategorien nicht denken will, dem darf ich entgegenhalten, daß eine der größten Wohltaten der menschlichen Natur das Vergessenkönnen und auch das Vergebenkönnen darstellt. Ich glaube, gerade auf dem Gebiet des Eherechts und bei den Problemen einer gescheiterten Ehe sollten wir auf die Wohltat des Vergessenkönnens nicht verzichten. Ich glaube, das ist ein weiterer Gesichtspunkt, der die Auffassung der neun Länder gegenüber den zwei abweichenden Ländern trägt.

Für die Bundesregierung begrüße ich die gefundene Lösung, und ich begrüße ausdrücklich, daß sich für diese Lösung sowohl im Deutschen Bundestag als auch im Bundesrat eine breite, tragfähige Mehrheit findet. Daß dies möglich geworden ist, stellt, glaube ich, auch unserer Gesellschaftsordnung und unserer verfassungsmäßigen Ordnung ein gutes Zeugnis aus.

Ich möchte zum Schluß ein sehr herzliches Wort des Dankes an alle richten, die an diesem Ergebnis mitgearbeitet haben. Ich darf insbesondere den Bundesrat einbeziehen, weil er sich zu einer Sondersitzung bereitgefunden hat. Ich darf den Dank an den Vermittlungsausschuß und an meine Vorgänger im Amt richten, die ganz wesentlich zu dem Ergebnis beigetragen haben.

(B)

Amtierender Präsident Schütz: Zur Abstimmung rufe ich zunächst das Erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts unter Punkt 2 auf, in das die Vorschriften des Gesetzes über den Ehe- und Familiennamen wieder aufgenommen worden sind. Der Bundesrat hat anlässlich der Anrufung des Vermittlungsausschusses zu dem unter Punkt 2 genannten Gesetz die Auffassung vertreten, daß es gemäß Art. 74 a Abs. 2 und Art. 84 Abs. 1 GG sowie im Hinblick auf die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts seiner Zustimmung bedarf. Durch die nunmehr vom Bundestag am 8. April 1976 beschlossene Einfügung der namensrechtlichen Vorschriften in das Erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts bedarf dieses unstreitig der Zustimmung des Bundesrates, und zwar insbesondere, weil in einigen dieser Vorschriften das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden im Sinne von Art. 84 Abs. 1 GG geregelt wird.

Wir haben darüber abzustimmen, ob dem vom Bundestag am 8. April 1976 auf Grund des Einigungsvorschlags des Vermittlungsausschusses geänderten Gesetz nunmehr gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 74 a Abs. 2 GG zugestimmt wird. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. —

Der Bundesrat hat demnach dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 74 a Abs. 2 GG zugestimmt.

Ich rufe dann zur Abstimmung das Gesetz zur Änderung beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften unter Punkt 3 auf. Wer dem Gesetz in der vom Bundestag am 8. April 1976 auf Grund des Einigungsvorschlags des Vermittlungsausschusses geänderten Fassung gemäß Art. 74 a Abs. 2 und Art. 84 Abs. 1 GG zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. (C)

Der Bundesrat hat demnach dem Gesetz gemäß Art. 74 a Abs. 2 und Art. 84 Abs. 1 GG zugestimmt.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Vierzehntes Strafrechtsänderungsgesetz
(Drucksache 212/76).

Zur Berichterstattung für den Vermittlungsausschuß erteile ich Herrn Minister Dr. Schwarz, Schleswig-Holstein, das Wort.

(Minister Dr. Schwarz: Herr Präsident, ich gebe den Bericht zu Protokoll! *)

— Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Ich habe eine Wortmeldung von Staatssekretär Dr. Seidl, Bayern.

Dr. Seidl (Bayern): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die im Vierzehnten Strafrechtsänderungsgesetz enthaltenen Verbesserungen des Strafrechtsschutzes, die weitgehend auf Vorschläge des Bundesrates zurückgehen, haben das Ziel, der Ausbreitung von Gewalttaten entgegenzuwirken. Wir befürworten diese Zielsetzung, sind jedoch der Meinung, daß das Gesetz seinen Zweck nicht in der erforderlichen Weise erfüllen kann, weil die vorgesehenen Gesetzesänderungen unzureichend sind. Entgegen dem Vorschlag des Bundesrates hat die Bundestagsmehrheit den Anwendungsbereich der Vorschrift über die Befürwortung von Straftaten auf den Bereich der Staatsgefährdung beschränkt und damit so eingengt, daß sie, wie unschwer voraussehen ist, kaum eine praktische Bedeutung gewinnen wird. Sogar die Bundesregierung hatte, wie die von ihr vorgeschlagene Regelung beweist, einen erweiterten Straftatbestand für erforderlich gehalten. Die Koalitionsmehrheit im Bundestag hat sich in dieser Frage aber auch darüber hinweggesetzt, daß die von ihr selbst getragene Regierung zur Bekämpfung der Gewalt für eine wirksamere Strafvorschrift eingetreten ist. Wir meinen, daß mit Vorschriften, die wegen der mangelnden Praktikabilität keinen hinreichenden Schutz gegen Gewalttätigkeiten bieten, dem um seine Sicherheit besorgten Bürger nicht gedient ist. (D)

Die Bundestagsmehrheit hat mit Argumenten, die nicht überzeugen können, auch die notwendige Ergänzung des Tatbestandes des Landfriedensbruchs und eine Änderung des Versammlungsgesetzes abgelehnt. Wenn z. B. von Vertretern der Koalition im Bundestag behauptet wurde, die Erweiterung der Vorschrift über den Landfriedensbruch würde die Tätigkeit der Polizei erschweren und ihre Effektivität beeinträchtigen, so widerspricht dies ein-

*) Anlage 1

(A) fach den Realitäten. Die jetzt geltende sehr eingeschränkte Fassung des § 125 des Strafgesetzbuches aus dem Jahre 1970 ist bekanntlich gerade bei den Polizeipräsidenten der Großstädte und auch bei den von der SPD gestellten Polizeipräsidenten auf einhellige Ablehnung gestoßen. Auch aus Stellungnahmen aus jüngster Zeit wissen wir, daß die Polizei die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung des § 125 des Strafgesetzbuches im Interesse eines wirksamen Vorgehens gegen gewalttätige Ausschreitungen für dringend erforderlich hält.

Die Bemühungen des Bundesrates, die notwendigen strafrechtlichen Verbesserungen durch Anrufung des Vermittlungsausschusses doch noch zu erreichen, waren leider vergeblich. Das Anrufungsbegehren hatte — wie Sie wissen — keinen Erfolg.

Dem Bundesrat stünde nunmehr noch das Recht zu, gemäß Art. 77 Abs. 3 GG gegen den Gesetzbeschluß des Bundestages Einspruch einzulegen. Damit können jedoch Änderungen und Verbesserungen des Gesetzes nicht mehr erreicht werden, sondern die Alternative, vor der wir allein stehen, geht im gegenwärtigen Gesetzgebungsverfahren nur noch dahin, ob das Gesetz, so wie es vom Bundestag beschlossen wurde, zustande kommt oder nicht zustande kommt. Da das Gesetz immerhin einige Verbesserungen bringt, wollen wir seinem Zustandekommen nicht in den Weg treten. Wir wollen aber klarstellen und hervorheben, daß wir uns angesichts seiner offensichtlichen Unzulänglichkeiten nicht zufrieden geben werden. Die weitergehenden und wohlbegründeten Vorschläge des Bundesrates können und werden nicht zu den Akten gelegt werden. Die Verwirklichung dieser Vorschläge halten wir im Interesse der Sicherheit unserer Bürger und einer nachdrücklichen Bekämpfung von Gewalttätigkeiten weiterhin für notwendig. Wir werden uns daher dafür einsetzen, daß sie in geeigneter Weise weiterverfolgt werden.

(B) Die von uns beantragte **Entschließung** — Sie finden sie auf Bundesratsdrucksache 212/1/76 — soll dieser Auffassung Ausdruck geben. Ich darf Sie daher bitten, dem Antrag zuzustimmen.

Amtlierender Präsident Schütz: Zunächst haben wir darüber abzustimmen, ob gegen das dem Bundesrat unverändert vorliegende Gesetz Einspruch gemäß Art. 77 Abs. 3 GG eingelegt werden soll. Wer Einspruch einlegen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen, gegen das Gesetz Einspruch gemäß Art. 77 Abs. 3 GG nicht einzulegen.**

Ich rufe jetzt den Antrag Bayerns in Drucksache 212/1/76 auf. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat die aus der Drucksache 212/1/76 ersichtliche **Entschließung gefaßt.**

Punkt 6 der Tagesordnung:

Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (**Jugendarbeitsschutzgesetz** — JArbSchG —) (Drucksache 219/76).

Berichterstatler für den Vermittlungsausschuß ist (C) Senator Willms, Bremen

Willms (Bremen): Ich gebe den Bericht zu Protokoll *) in der Erwartung, daß beabsichtigte Erklärungen ebenfalls zu Protokoll gegeben werden.

Amtlierender Präsident Schütz: Ich unterstütze diese Erwartung und höre, daß Herr Minister Claussen, Schleswig-Holstein, ebenfalls eine Erklärung zu Protokoll *) gibt. Auch Herr Minister Dr. Brünner, Baden-Württemberg, gibt eine Erklärung zu Protokoll *).

Dann kommen wir zur Abstimmung. Wer dem Gesetz in der auf Grund des Vermittlungsausschusses geänderten Fassung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Damit hat der Bundesrat **beschlossen, dem Gesetz zuzustimmen.**

Punkt 7 der Tagesordnung:

Gesetz über die **Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG)** (Drucksache 220/76).

Berichterstatler für den Vermittlungsausschuß ist Herr Minister Dr. Günther, Hessen. Er hat sich bereit erklärt, seinen Bericht zu Protokoll **) zu geben. Ich danke dem Herrn Berichterstatler.

Wir haben über die Frage abzustimmen, ob dem vom Bundestag am 1. April 1976 auf Grund des Einigungsvorschlags des Vermittlungsausschusses geänderten Gesetz nunmehr gemäß Art. 104 a Abs. 3 GG zugestimmt wird. (D)

Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Der Bundesrat hat demnach dem Gesetz gemäß Art. 104 a Abs. 3 GG **zugestimmt.**

Punkt 8 der Tagesordnung:

Gesetz zur **Änderung des Bundeszentralregistergesetzes (BZRÄndG)** (Drucksache 221/76).

Berichterstatler für den Vermittlungsausschuß ist Herr Minister Dr. Schwarz, Schleswig-Holstein. Er hat sich ebenfalls bereit erklärt, seinen Bericht zu Protokoll ***) zu geben. Ich danke dem Herrn Berichterstatler.

Wir haben über die Frage abzustimmen, ob der Bundesrat dem ihm unverändert vorliegenden Gesetz nunmehr gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zustimmt. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Der Bundesrat hat demnach dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zugestimmt.**

Punkt 9 der Tagesordnung:

Gesetz über die **Pockenschutzimpfung** (Drucksache 222/76).

*) Anlagen 2, 3 und 4

**) Anlage 5

***) Anlage 6

- (A) Die Berichterstattung für den Vermittlungsausschuß hat Herr Minister Dr. Posser. Er gibt seinen Bericht zu Protokoll *); ich danke.

Wer dem Gesetz nunmehr zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
(Drucksache 223 76).

Zur Berichterstattung für den Vermittlungsausschuß erteile ich Herrn Minister Dr. Schwarz, Schleswig-Holstein, das Wort.

Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein), Berichterstatter:
Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Bundesrat hat in seiner 431. Sitzung am 20. Februar 1976 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 15. Januar 1976 verabschiedeten Verwaltungsverfahrensgesetz zu verlangen, der Vermittlungsausschuß solle einberufen werden. Der **Vermittlungsausschuß** hat sich in zwei Sitzungen am 11. und 18. März 1976 mit dem Anrufungsbegehren befaßt.

Der Bundesrat beantragte, im § 1 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 zu streichen. In diesen Vorschriften steht, daß das Verwaltungsverfahrensgesetz für „die Behörden der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände, der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts gilt, wenn sie Bundesrecht im Auftrag des Bundes ausführen“.

(B)

Das Gesetz gilt nach Absatz 2 auch für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der angeführten Behörden, wenn „die Länder Bundesrecht, das Gegenstände der ausschließlichen oder konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes betrifft, als eigene Angelegenheit ausführen, soweit nicht Rechtsvorschriften des Bundes inhaltsgleiche oder entgegengesetzte Bestimmungen enthalten“.

Bei den Erörterungen im Vermittlungsausschuß bestand Übereinstimmung, daß die **Einheit des Verwaltungsverfahrensrechts** auch für die Zukunft erhalten bleiben solle. Es gibt nämlich keine Stelle im Bundesgebiet, die einheitlich das Verfahrensrecht für die Bundesbehörden und für die Landes- und Kommunalbehörden regeln kann. Man kann einmal den Weg beschreiten, wie es das Gesetz getan hat, indem man anordnet, daß Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden das Bundesverfahrensrecht anzuwenden haben, wenn sie Bundesrecht anwenden. Landes- und Kommunalbehörden werden aber auch materielles Landesrecht anwenden. Solange keine Verwaltungsverfahrensordnung des Landes vorliegt, werden die Behörden auch dafür das Bundesverfahrensrecht anwenden. Dies ist durchaus wünschenswert.

Der Bundesrat hat in seinem Anrufungsbegehren wiederholt zum Ausdruck gebracht, daß die **Länder**

*) Anlage 7

eigene Verfahrensgesetze erlassen haben oder solche erlassen wollen, wobei sie sich nach dem Bundesgesetz ausrichten werden und möglichst eine Angleichung an das Bundesgesetz erreichen wollen. Es ist in dem Anrufungsbegehren auch die Formulierung gebraucht, daß gleichlautende Landesverfahrensgesetze erlassen werden sollen. Dies würde in der Entwicklung bedeuten, daß die Länder in absehbarer Zeit ihre gleichlautenden Gesetze erlassen und dadurch eine Rechtseinheit sichern. (C)

Im Vermittlungsausschuß fand sich keine Mehrheit dafür, den Weg, den der Bundesrat vorgeschlagen hatte, nämlich in § 1 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Streichungen vorzunehmen, für den richtigen zu halten, um die Rechtseinheit zu sichern. Nach Erörterung verschiedener weiterer Möglichkeiten beschloß der Vermittlungsausschuß folgende Regelung.

Es verbleibt bei der Formulierung des § 1. Wenn jedoch ein Land für seine Behörden ein Verwaltungsverfahrensgesetz erlassen hat, so soll dieses auch für die Landesbehörden gelten, die Bundesrecht anwenden. Das bedeutet, daß es von der Entscheidung der Länder abhängt, durch ein möglichst gleichlautendes Gesetz ihr Verfahrensrecht zu regeln und damit für die Landesbehörden — gleichgültig, ob sie Bundesrecht oder Landesrecht anwenden — einheitliche Verfahrensregeln zu schaffen.

Demgemäß empfiehlt der Vermittlungsausschuß, in § 1 einen Absatz 3 mit folgendem Wortlaut einzufügen:

Für die Ausführung von Bundesrecht durch die Länder gilt dieses Gesetz nicht, soweit die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden landesrechtlich durch ein Verwaltungsverfahrensgesetz geregelt ist. (D)

Der Vermittlungsausschuß befaßte sich im Zusammenhang mit der Vereinheitlichung des Verfahrensrechts auch mit der vom Bundestag verabschiedeten Entschließung. Er geht bei der von ihm vorgeschlagenen Regelung davon aus, daß die Bundesregierung nachdrücklich die angestrebte Vereinheitlichung des Verwaltungsverfahrensgesetzes binnen acht Jahren insbesondere dadurch unterstützt, daß Rechtsvorschriften des Bundes, die inhaltsgleiche oder entgegenstehende Regelungen enthalten und die dem § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorgehen, möglichst im Wege einer umfassenden Rechtsbereinigung vereinheitlicht werden.

Der Bundesrat hat angeregt, „eine Vorschrift des Verwaltungsverfahrensgesetzes eines Landes, die ihrem Wortlaut nach mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes übereinstimmt“, revisibel zu machen, d. h. also, daß zur Sicherung der Rechtseinheit auf dem Gebiet der Verfahrensordnungen das **Bundesverwaltungsgericht als Revisionsinstanz** angerufen werden kann.

Der Vermittlungsausschuß empfiehlt die Annahme dieser Regelung. Sie ergänzt die für § 1 vorgeschlagene Fassung. Der Vermittlungsausschuß empfiehlt Ihnen, den übrigen Anrufungsbegehren des

(A) Bundesrates zu entsprechen; sie beziehen sich auf unbedeutende Korrekturen und Richtigstellungen.

Amtierender Präsident Schütz: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Ich lasse darüber abstimmen, ob dem Gesetz in der vom Bundestag am 1. April 1976 auf Grund des Einigungsvorschlags des Vermittlungsausschusses geänderten Fassung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zugestimmt wird.

Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Der Bundesrat hat demnach dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zugestimmt.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes (Drucksache 224/76).

Zur Berichterstattung für den Vermittlungsausschuß erteile ich Herrn Senator Willms, Bremen, das Wort.

Willms (Bremen), Berichterstatter: Da man bei jedem zweiten Aufruf hier auftritt, möchte ich das auch tun. Allerdings möchte ich vorausschicken, daß mein Auftreten durch die Anrufung des Vermittlungsausschusses und nicht primär durch mein Wollen verursacht worden ist!

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 12. März 1976 den Vermittlungsausschuß mit dem Ziel angerufen, in einer Reihe von Punkten eine Änderung des Gesetzes herbeizuführen. Der Vermittlungsausschuß hat in seiner Sitzung am 1. April 1976 die Vermittlungsvorschläge gemacht, die Ihnen in der Bundesratsdrucksache 224/76 vorliegen.

(B) Erlauben Sie mir dazu bitte folgende erläuternde Bemerkung. Der Gesetzentwurf des Bundesrates vom 12. Juli 1974 und der Gesetzentwurf des Bundestages vom 12. Februar 1976 stimmen in ihrer Zielsetzung insofern überein, als an die Überwachung der Beseitigung bestimmter **produktionsspezifischer Abfälle** erhöhte Anforderungen gestellt werden müssen. Der Bundesratsentwurf macht dies deutlich bei der gesetzlichen Anzeige- und Nachweispflicht und den Betriebsbeauftragten für Abfall. Davon ist auch bei der vom Bundesrat vorgeschlagenen Ergänzung des § 4 Abs. 1 auszugehen — die besondere Sorgfaltspflicht bei Transportvorgängen —, die bei der Regel unproblematisch verlaufenden Entsorgung von Hausmüll kaum Bedeutung erlangen dürfte.

Die Übereinstimmung in der Konzeption von Bundesratsvorlage und Beschluß des Bundestages boten die Grundlage für eine Kompromißlösung, die die Meinungsverschiedenheiten über die Notwendigkeit und Regelungsmöglichkeit eines herausgehobenen Abfallbegriffs ausklammert.

Die vom Vermittlungsausschuß beschlossene Fassung erlaubt — nach einigen notwendigen Ergänzungen — einen rechtstechnischen Weg, an die Beseitigung bestimmter und noch durch Rechtsverordnung festzulegender Abfallarten nach Maßgabe des Gesetzes zusätzliche Anforderungen zu stellen, die

auch der Bundestag für erforderlich gehalten hat. (C) Sie betreffen mit Ausnahme des § 6 die **Überwachung der Beseitigung** dieser Abfälle. Gesetzestech- nisch erfolgt dazu in mehreren Paragraphen — ersparen Sie mir eine Aufzählung im einzelnen — eine Verweisung durch die Formulierung „Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 2“. Der Vermittlungsausschuß ist dem Begehren des Bundesrates somit gefolgt, auf eine Definition des Sonderabfallbegriffes im Gesetz selbst zu verzichten. Mit der jetzt gefundenen Lösung wird der Grundgedanke des § 2 AbfG fortgeführt, wie Abfälle möglichst schadlos beseitigt werden können, um Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu vermeiden. Im übrigen ist der Vermittlungsausschuß dem **Anrufungsbegehren des Bundesrates** in folgenden Punkten gefolgt.

1. bei der Streichung der Regelung über Schiffs- abfälle,

2. in bezug auf die Streichung der Ermächtigung des Bundesministers des Innern, Verwaltungsvor- schriften über Mindestanforderungen an die Beseiti- gung von Abfällen zu erlassen und

3. bei der Streichung der Ermächtigung der Landes- regierungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen über die Beseitigung von Autowracks.

Folgenden Anrufungsbegehren vermochte der Ver- mittlungsausschuß dagegen nicht zu entsprechen:

1. der Einführung eines Genehmigungsverfahrens für den Betrieb ortsveränderlicher technischer Ein- richtungen zur Abfallbeseitigung. Der Ausschuß ging dabei davon aus, daß die vorhandenen Vorschriften im Bundes-Immissionsschutzgesetz diesen Bereich in ausreichendem Maß abdecken; (D)

2. der Rückführung des § 16 auf die Fassung der Bundesratsvorlage. Die Fassung des Bundesrates stellt nicht sicher, daß Handlungen, wie sie Gegen- stand des sogenannten „Hanauer Giftmüll-Prozes- ses“ waren, bestraft werden könnten. Die Vorschrift richtet sich außerdem auch nicht nach vergleichbaren modernen Straftatbeständen zum Schutze der Um- welt, die Vorbild für § 16 in der vom Bundestag be- schlossenen Fassung sind, wie z. B. die §§ 38 Wasser- haushaltsgesetz oder 63 Bundes-Immissionsschutz- gesetz.

Nachdem der Bundestag gestern bei einer Gegen- stimmung den Vorschlägen des Vermittlungsausschus- ses folgte, darf ich Sie jetzt darum bitten, dem Ver- mittlungsvorschlag die Zustimmung nicht zu ver- sagen.

Amtierender Präsident Schütz: Das Wort hat Herr Minister Brüner (Baden-Württemberg).

(Dr. Brüner: Ich gebe meine Ausführungen zu Protokoll!)

— Die Ausführungen werden zu Protokoll genom- men.*) Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Ich lasse darüber abstimmen, ob dem Gesetz in der vom Bundestag am 8. April 1976 auf Grund des Einigungs-

*) Anlage 8

- (A) vorschlags des Vermittlungsausschusses geänderten Fassung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zugestimmt wird. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Der Bundesrat hat demnach dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zugestimmt**.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Gesetz zur **Änderung des Altölgesetzes** (Drucksache 225/76).

Der Berichterstatter für den Vermittlungsausschuß, Herr Minister Dr. Posser, Nordrhein-Westfalen, gibt seinen Bericht zu Protokoll,*) und ich danke dafür.

Wir haben nun darüber abzustimmen, ob der Bundesrat gegen das vom Deutschen Bundestag beschlossene Gesetz Einspruch gemäß Art. 77 Abs. 3 GG einlegen will. Wer für die Einlegung des Einspruchs ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, gegen das Gesetz gemäß Art. 77 Abs. 3 GG **keinen Einspruch einzulegen**.

Punkt 13 der Tagesordnung:

Gesetz über die **Neuorganisation der Marktordnungsstellen** (Drucksache 209/76).

Den Bericht für den Vermittlungsausschuß gibt Herr Minister Dr. Schwarz zu Protokoll **).

- (B) Ich bitte um Ihr Handzeichen, wenn Sie dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zustimmen**. — Das ist die Mehrheit, es ist so **beschlossen**.

Punkt 14 der Tagesordnung:

Gesetz zur **Änderung des Einkommensteuergesetzes** (Drucksache 214/76).

Das Wort zur Berichterstattung für den Vermittlungsausschuß hat Herr Senator Steinert.

(Senator Steinert: Ich gebe zu Protokoll! ***)

Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Als weitere Wortmeldung habe ich die des Herrn Ministers Brünner (Baden-Württemberg).

(Minister Dr. Brünner: Ich gebe meine Erklärung zu Protokoll! **)

Dann erteile ich das Wort Herrn Staatssekretär Dr. Seidl, Bayern.

Dr. Seidl (Bayern): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Mit der heutigen Behandlung des Gesetzentwurfes zur **Einführung des Verlustrücktrages** bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer endet ein Gesetzgebungsverfahren, das vor nunmehr 1¹/₄ Jahren durch eine **bayerische Initiative** in diesem Hause eingeleitet wurde.

Am 19. Dezember 1974 legte die Bayerische Staatsregierung einen Gesetzentwurf zur Einführung des

*) Anlage 9

**) Anlage 10

**) Anlagen 11 und 12

Verlustrücktrages vor, mit dem — am Höhepunkt (C) der auch heute noch andauernden wirtschaftlichen Rezession — den in die Verlustzone geratenen Unternehmen eine schnelle Liquiditätshilfe gegeben werden sollte. Das hierfür vorgesehene Instrument des Verlustrücktrages war Teil der von der Bayerischen Staatsregierung vorgeschlagenen steuerlichen Maßnahmen zur Stärkung der Investitionskraft unserer Wirtschaft und für ein neues wirtschaftliches Wachstum.

Leider hat die Bundesregierung die Behandlung dieses Gesetzentwurfes um fast ein Jahr verzögert. Der schließlich von den Koalitionsfraktionen nach langen Verhandlungen vorgelegte Gesetzentwurf weicht bedauerlicherweise in drei wichtigen Punkten vom **Bundesrats-Entwurf** ab. Ich darf diese kurz erwähnen:

1. Der Gesetzentwurf des Bundesrates sah ein Wahlrecht für den Steuerpflichtigen vor, ob dieser den Verlustrücktrag oder den Verlustvortrag in Anspruch nehmen will;
2. der Rücktrag war für zwei Jahre vorgesehen und
3. der Gesetzentwurf sollte bereits 1974 statt erst 1975 in Kraft treten.

Der Vermittlungsausschuß hat diese Vorstellungen nicht übernommen und die Änderungsvorschläge abgelehnt. Wir bedauern dies sehr.

Bayern wird gleichwohl heute dem vorliegenden Gesetzentwurf in der vom Bundestag vorgelegten Fassung zustimmen. Angesichts der zeitlichen Verzögerung, mit der die Bundesregierung den Gesetzentwurf des Bundesrates behandelte, hält es die Bayerische Staatsregierung im Interesse der betroffenen Steuerzahler nicht mehr für vertretbar, das Inkrafttreten durch eine nochmalige Anrufung des Vermittlungsausschusses noch weiter hinauszuzögern. (D)

Ich möchte noch einmal betonen, daß vor allem das Wahlrecht notwendig gewesen wäre, um nicht durch die Anwendung des Verlustrücktrages in Einzelfällen zu einer Verschlechterung zu kommen, wie dies nach dem vom Bundestag beschlossenen Gesetz sicher der Fall sein wird. Trotz dieses wesentlichen Mangels hofft die Bayerische Staatsregierung, daß der Verlustrücktrag auch in der eingeschränkten Fassung ein wirksames und nützliches Instrument für unsere Wirtschaft sein kann, ihre Investitionsbereitschaft und Investitionskraft stärkt und risikobehaftete Investitionen in Zukunft erleichtert.

Amlierender Präsident Schütz: Wir kommen nun zur Abstimmung. Der Vermittlungsausschuß hat das Anrufungsbegehren des Bundesrates abgelehnt und das Gesetz also bestätigt. Damit liegt das Gesetz heute dem Bundesrat unverändert vor. Das Gesetz bedarf, wie in den Eingangsworten vorgesehen, der Zustimmung des Bundesrates. Demgemäß haben wir darüber abzustimmen, ob dem Gesetz zugestimmt werden soll oder nicht.

A) Wer dem Gesetz zustimmen wünscht, den darf ich um ein Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**.

Punkt 15 der Tagesordnung:

Gesetz zur **Anderung des Kapitalverkehrssteuergesetzes** (KVStÄndG 1975) (Drucksache 213/76).

Das Wort zur Berichterstattung für den Vermittlungsausschuß hat Herr Staatsminister Gaddum.

Gaddum (Rheinland-Pfalz); Berichtersteller: Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Bundesrat hatte auf eine Initiative hin, die vom Land Bremen ausging, zum Kapitalverkehrssteuergesetz den Vermittlungsausschuß angerufen. Im Vermittlungsausschuß ist das Begehren dann von keiner Seite aufgenommen worden, so daß der Vermittlungsausschuß das Gesetz im Ergebnis bestätigt hat.

Amtlierender Präsident Schütz: Ich danke dem Herrn Berichtersteller. Wir kommen zur Abstimmung. Das Gesetz liegt dem Bundesrat heute also unverändert vor. Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Demgemäß haben wir darüber abzustimmen, ob Einspruch gemäß Art. 77 Abs. 3 GG eingelegt werden soll.

Wer für Einlegung des Einspruchs ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, gegen das Gesetz **einen Einspruch** gemäß Art. 77 Abs. 3 GG **nicht einzulegen**.

Punkt 16 der Tagesordnung:

Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer (**Mitbestimmungsgesetz** — MitbestG) (Drucksache 200/76).

Eine gesonderte Berichterstattung ist nicht vorgesehen. Das Wort erteile ich Herrn Senator Steinert, Hamburg.

Steinert (Hamburg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Mit der Verabschiedung des Mitbestimmungsgesetzes als einer wesentlichen Leistung der sozialliberalen Koalition wird ein wichtiger Schritt vollzogen oder, noch schärfer formuliert: es gelingt ein entscheidender Durchbruch zu mehr Selbstbestimmung der Arbeitnehmer, zu mehr demokratischer Legitimation unternehmerischen Handelns und zu mehr sozialer und gesellschaftspolitischer Stabilität in der Zukunft.

Vor 25 Jahren — oder besser: vor einem Vierteljahrhundert — haben wir die **Montan-Mitbestimmung** bei Kohle, Eisen und Stahl eingeführt. Ich leugne nicht, daß Sie, meine Damen und Herren von der CDU/CSU, damals dieses Gesetz mitgetragen und verwirklicht haben. Die entscheidende Rolle im Vorfeld spielten seinerzeit jedoch die Gewerkschaften, an ihrer Spitze der damalige DGB-Vorsitzende Hans Böckler.

Was ich nicht verstehe, ist, daß in den eineinhalb (C) Jahrzehnten danach, in denen Sie im Bund regierten, der nächste Schritt, nämlich die **Ausdehnung der Mitbestimmung auf die übrigen Bereiche der Wirtschaft**, von Ihnen nicht vollzogen wurde. Ich weiß wohl, daß es in diesem Felde heftige Auseinandersetzungen gegeben hat. Mir ist das deshalb unverständlich, weil schon sehr früh zu erkennen war, daß sich die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in der Unternehmensverfassung bewährt, was später ja auch von Ihrem heutigen Generalsekretär, Herrn Biedenkopf, in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Mitbestimmungskommission der Bundesregierung im Prinzip bejaht worden ist.

In diesem Zusammenhang sollte — und nur deshalb erwähne ich diesen historischen Aspekt — auch nicht in Vergessenheit geraten, daß die Montan-Mitbestimmung auch nach der Verabschiedung des heutigen Gesetzes weitergilt und daß sie ganz entscheidend dazu beigetragen hat, die Strukturkrise im Steinkohlenbergbau in den 60er Jahren in voller Verantwortung mit den Arbeitnehmervertretern in den Aufsichtsräten zu meistern.

Die **gesellschafts- und ordnungspolitische Funktion der Mitbestimmung** ist dabei genauso offenkundig geworden, wie das nach meiner Überzeugung unabdingbare **Prinzip der externen Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat**. Ich sage dies, weil letzteres von seiten der CSU bei den Schlußberatungen im Ausschuß für Arbeit des Deutschen Bundestages, wenn auch erfreulicherweise ohne Erfolg, in Zweifel gezogen worden ist und weil auch die ordnungspolitische Funktion der Mitbestimmung (D) im Vorfeld unserer heutigen Beschlußfassung in öffentlichen Auseinandersetzungen heftig bestritten wurde. Externe Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat sind nach meiner Überzeugung genauso legitim auf der Arbeitnehmerbank wie Bankenvertreter auf der Seite der Anteilseigner, und sie sind insbesondere dann, einschließlich des alleinigen Vorschlagsrechts der Gewerkschaften, unerlässlich, wenn wir syndikalistischen Entwicklungen, wie wir sie in anderen Ländern beobachten, auch für die Zukunft in der Bundesrepublik entgegenwirken wollen.

Und aus gesellschaftspolitischen Gründen bin ich genau gegenteiliger Auffassung wie der **Wirtschaftsrat der CDU**, dessen Auffassung u. a. lautet: „Der SPD-FDP-Kompromiß kommt nahezu einem Ermächtigungsgesetz für die Fremdbestimmung gleich.“ Die in seiner Art treffende Antwort darauf hat **Norbert Blüm** gegeben. Mit Genehmigung des Herrn Präsidenten darf ich aus einem Interview im Saarländischen Rundfunk am 22. Februar 1976 zitieren. Auf eine entsprechende Frage des Reporters Antwort von Herr Blüm: „Dieser Vorwurf, den halte ich kurz und schmerzlos für eine politische Geschmacklosigkeit.“ Ich würde es anders formulieren: Diese Haltung leugnet, daß die soziale Marktwirtschaft der Ergänzung oder — je nach Betrachtung — der Korrektur bedarf, in jedem Falle aber der aktiven Mitwirkung und Mitbestimmung der Arbeitnehmer und ihrer Repräsentanten.

(A) Das jetzt zur Verabschiedung vorgelegte Gesetz ist, so gesehen, ein wesentlicher Schritt in die richtige Richtung. Und diese Aussage gilt auch dann, wenn zugestanden werden muß, daß es sich nicht um das Montan-Modell — das ich im Prinzip für richtig halte — handelt und auch die Koalition Kompromisse geschlossen hat. Worauf es jedoch ankommt, ist, daß die Mitbestimmung in der Betriebsverfassung auf der Grundlage des Gesetzes der sozialliberalen Koalition von 1972 durch die **Mitbestimmung in der Unternehmensverfassung** wirksam ergänzt wird. Um diesen Aspekt deutlich zu machen: Wer fälschlicherweise glaubt, wir hätten bereits im Betriebsverfassungsgesetz wirtschaftliche Mitbestimmung verankert, der irrt. Diese Funktion vermag die Betriebsverfassung auch nicht zu leisten. Die Mitbestimmung im Bereich der Betriebe kann sich aus Gründen der Struktur unserer Wirtschaft — und daraus folgend dem Unterschied zwischen Betrieb und Unternehmen — im Kern nur auf personelle und soziale Mitbestimmung beziehen. Im wirtschaftlichen Bereich haben wir in den §§ 106 bis 113 des Betriebsverfassungsgesetzes die Information und den Nachteilsausgleich bzw. die Mitbestimmung bei der Regelung der sozialen Folgen einer unternehmerischen Entscheidung verankert, nicht jedoch die Mitwirkung und Mitbestimmung an der unternehmerischen Entscheidung selbst.

So gesehen bilden beide Gesetze eine Einheit, und mit der Regelung der Mitbestimmung in der Unternehmensverfassung durch dieses Gesetz wird eine entscheidende Lücke geschlossen.

(B)

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg sieht die **zentralen Punkte des Mitbestimmungsgesetzes** in folgenden Regelungen:

der Zusammensetzung des Aufsichtsrates mit einer gleichen Zahl von Anteilseignern und Arbeitnehmern;

auf der Bank der Arbeitnehmer die Verwirklichung des Prinzips der externen Arbeitnehmervertreter mit dem alleinigen Vorschlagsrecht der Gewerkschaften;

der Besetzung des Vorstandes mit einem Arbeitsdirektor für Personal- und Sozialangelegenheiten;

der Regelung, daß Kapitalgesellschaften mit mehr als 2 000 Arbeitnehmern dieses Gesetz anzuwenden haben;

der Tatsache, daß auf der Grundlage dieses Gesetzes 600 bis 650 Unternehmen in der Bundesrepublik die Mitbestimmung in der Unternehmensverfassung einzuführen haben.

Ich will in diesem Zusammenhang auch nicht einfach darüber hinweggehen, daß die Verankerung des **leitenden Angestellten** umstritten war. Worauf es mir jedoch ankommt, ist, daß jedermann nach der Verabschiedung dieses Gesetzes und insbesondere den leitenden Angestellten selbst deutlich sein mag, daß der leitende Angestellte im Aufsichtsrat erstens von der Gruppe der Angestellten insgesamt zu wählen ist und zweitens wie alle übrigen Auf-

sichtsratsmitglieder dem Unternehmensinteresse (C) verpflichtet ist.

Ich wünsche mir, daß mit der Verabschiedung und Inkraftsetzung dieses Gesetz von den Betroffenen angenommen, voll angewandt und ausgeschöpft wird. Das gilt sowohl für die betroffenen Arbeitnehmer und ihre Gewerkschaften als auch für die Unternehmer.

Die gestrigen Äußerungen von Herrn **Schleyer** gegenüber der Presse sind in diesem Zusammenhang wenig hilfreich. Ich gehe jedoch davon aus, daß auch der Präsident der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände nach der heutigen Verabschiedung den Geist des Gesetzes voll respektiert.

Die Bundesrepublik wird im Gefolge der tiefgreifenden weltwirtschaftlichen Rezession noch auf Jahre hinaus mit Strukturproblemen fertig werden müssen. Die ständige Modernisierung unserer Volkswirtschaft ist und bleibt deshalb ein wichtiges ökonomisches Ziel, um international unsere Konkurrenz- und Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten und damit Vollbeschäftigung und Arbeitsplätze zu sichern.

Ich bin sicher, daß dieses Mitbestimmungsgesetz mit dazu beiträgt, daß wir die Strukturprobleme gemeinsam mit den Arbeitnehmern und ihren Gewerkschaften bewältigen können. So gesehen ist das Mitbestimmungsgesetz auch ein Beitrag, bei der Anpassung unserer Volkswirtschaft an gewandelte ökonomische Bedingungen die soziale Kategorie zum Tragen zu bringen, und das Gesetz ist damit ein weiterer Schritt zur Humanisierung des Arbeitslebens. (D)

Amtlierender Präsident Schütz: Das Wort hat Herr Minister Geißler, Rheinland-Pfalz.

Dr. Geißler (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte für die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, das Saarland und Schleswig-Holstein zu dem Mitbestimmungsgesetz folgende Äußerung abgeben.

Es ist jetzt fast auf den Tag genau zwei Jahre her, daß die **Mehrheit des Bundesrates** ihre **Bedenken gegen den von der Bundesregierung damals vorgelegten Entwurf eines Mitbestimmungsgesetzes** formuliert und beschlossen hat. Die von der Union geführten Länder haben damals gebeten, die Argumente und die Einwände des Bundesrates bei der weiteren Beratung im Bundestag zu beachten und vor allem die Vorschläge zur Verbesserung der unmittelbaren Mitwirkung der Arbeitnehmer zu berücksichtigen.

Wie wir alle wissen, hat die Bundesregierung diese Bitte — daran möchte ich hier noch einmal erinnern — in vollem Umfang abgelehnt. Die Stellungnahme, in der unsere schwerwiegenden Bedenken gegen den Gesetzentwurf aufgezeigt waren, konnte die Bundesregierung nicht dazu bewegen,

ihre Auffassung in der Mitbestimmungsfrage zu revidieren.

Bezeichnend für die **uneinsichtige Haltung der Bundesregierung** war ihre Gegenäußerung zu der Stellungnahme des Bundesrates, die mit der lapidaren Feststellung endet: „Nach Auffassung der Bundesregierung ist der vorliegende“ — damals im ersten Durchgang hier behandelte — „Gesetzentwurf ausgewogen, und sie wird diesen Gesetzentwurf in der gegenwärtigen Fassung dem Deutschen Bundestag vorlegen.“ Und auch die von der SPD regierten Länder hier im Bundesrat haben ja damals diese Auffassung geteilt und die Bedenken, die von der Union vorgetragen worden sind, abgelehnt.

Meine Damen und Herren, wie unausgewogen oder ausgewogen eine Sache ist, hängt letztlich von der Verteilung der Gewichte ab. Das weitere Gesetzgebungsverfahren im Deutschen Bundestag hat mehr als deutlich gemacht, daß die Bundesregierung in entscheidenden Punkten damals die Gewichte falsch gesetzt hatte. Statt aufgeschlossen schon damals auf die Argumente des Bundesrates einzugehen, zog es der Bundesarbeitsminister vor, die von der Union regierten Länder als Gegner der Mitbestimmung abzustempeln. So sagte der **Bundesarbeitsminister** am 20. Juni 1974 im Bundestag über die Stellungnahme des Bundesrates: „Deutlicher“ — als die unionsregierten Länder — „kann man es gar nicht ausdrücken, daß man im Grunde eine gleichwertige Mitbestimmung gar nicht will.“

Die Bundesregierung mußte dann die Gutachten der Sachverständigen in den Anhörverfahren der Bundestagsausschüsse zur Kenntnis nehmen, und sie mußte zur Kenntnis nehmen, daß die Bedenken des Bundesrates im Gesetzgebungsverfahren selber von den Sachverständigen, von den Tarifpartnern in vollem Umfang nicht nur bestätigt, sondern teilweise sogar erheblich verstärkt wurden.

Meine Damen und Herren, der seinerzeit von der Bundesregierung hier eingebrachte Gesetzentwurf hat mit dem jetzt vom **Bundestag** mit großer Mehrheit **beschlossenen Gesetz** nicht mehr viel gemeinsam. Er wurde im Laufe der parlamentarischen Beratung in allen grundsätzlichen Positionen im Sinne der Forderungen des Bundesrates im ersten Durchgang verändert und verbessert.

Für die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein darf ich daher erklären, daß wir von der Anrufung des Vermittlungsausschusses gegen das vom Deutschen Bundestag verabschiedete Mitbestimmungsgesetz absehen und diesem Gesetz zustimmen.

Die **Verbesserungen**, auf die ich mich hier berufen habe, beziehen sich einmal vor allem auf das Verfahren bei der Wahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat, dann aber auch auf den Schutz von betrieblichen Minderheiten und auf eine echte Repräsentanz der leitenden Angestellten im Aufsichtsrat. Zum anderen — und das scheint uns für die Unternehmensverfassung ganz besonders wichtig zu sein — gilt dies aber auch für die im Mitbestim-

mungsgesetz nunmehr vorgesehenen Regelungen zur Auflösung der Pattsituation, die ja im Grunde genommen auch der Regelung im Montan-Mitbestimmungsgesetz entspricht, nach der die Letztentscheidung der Hauptversammlung zukommt. (C)

Gerade dadurch ist gewährleistet, daß die **Funktionsfähigkeit unserer Unternehmen** und die im Interesse unseres ganzen Volkes, insbesondere seiner arbeitenden Menschen notwendige **Wettbewerbsfähigkeit** auf den internationalen Märkten erhalten bleiben kann. Das ist eine Regelung, die im Gegensatz zu dem steht, was im ersten Entwurf der Bundesregierung enthalten war, einem Entwurf, der hinsichtlich der Entscheidungsverfahren in den deutschen Großunternehmen Regelungen vorsah, wie sie z. B. in der Reichsversicherungsordnung für die Allgemeinen Ortskrankenkassen und für die Landesversicherungsanstalten vorgeschrieben waren.

Im Mitbestimmungsgesetz, meine Damen und Herren, ist, glaube ich, zu Recht diese Regelung der Entscheidungsverfahren für unsere Unternehmen nunmehr geändert worden. Mit diesem Gesetz — so wie es nunmehr ausgestaltet ist — sind die **ordnungspolitischen Grundsätze der sozialen Marktwirtschaft** gewahrt.

Für die CDU ist Mitbestimmung kein Mittel, den Klassenkampf in unsere Unternehmen hineinzutragen, sondern eine Chance für alle am Unternehmen Beteiligten — die Anteilseigner, die Arbeitnehmer und das Management — zu gleichberechtigter Kooperation im Unternehmen.

Die Christlich-Demokratische Union hat dies von Anfang an, als sie das Montan-Mitbestimmungsgesetz verabschiedete, als sie das Betriebsverfassungsgesetz auf den Weg brachte und die Tarifhoheit gesetzlich regelte, immer als den eigentlichen Sinn der Mitbestimmung angesehen. Wir stellen mit Befriedigung fest, daß die Beschlüsse der Christlich-Demokratischen Union auf ihrem Parteitag in Hamburg im Jahre 1973 und die Forderungen des Bundesrates in den wesentlichen Punkten nunmehr erfüllt sind. (D)

Wenn wir demnach auch die Grundlagen des vorliegenden Gesetzes billigen, so können wir doch nicht verschweigen, daß das Gesetz in Einzelfragen noch einiger Verbesserungen bedürft hätte. Der Forderung nach mehr Demokratie im Unternehmen hätte es wesentlich mehr entsprochen, wenn die **Urwahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat** in allen Unternehmen — gleich welcher Größenordnung — eingeführt worden wäre. Das **Selbstbestimmungsrecht der Arbeitnehmer** wäre besser verwirklicht worden, wenn für die sogenannten externen Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat nicht nur die Gewerkschaften, sondern auch der Betriebsrat oder eine Gruppe von Arbeitnehmern Wahlvorschläge hätten machen können.

Und schließlich hätten wir es begrüßt, wenn die **Aufgaben des Arbeitsdirektors** im Gesetz klar umrissen worden wären; ein typischer Punkt für einen Kompromiß, der nur zu Unfrieden in der Praxis führen kann, weil er innerhalb der Bundesregierung

(A) schon vor endgültiger Verabschiedung dieses Gesetzes zu internen Diskussionen geführt hatte. Wer die Diskussion aufmerksam verfolgt hat, dem dürfte nicht entgangen sein, daß schon jetzt, bevor dieses Gesetz überhaupt in Kraft getreten ist, von verschiedenen politischen Richtungen innerhalb der Koalition ganz unterschiedliche Auffassungen über das bei der Bestellung des Arbeitsdirektors zu praktizierende Verfahren sowie über seinen Aufgabenbereich innerhalb des Vorstandes vertreten wurden.

Trotz dieser Mängel dürfen wir darauf vertrauen, daß die Verantwortlichen in den Betrieben — die Arbeitnehmer, die Betriebsräte und die Gewerkschaften ebenso wie die Anteilseigner und das Management —, die der Gesetzgeber in der Vergangenheit schon vor viel schwierigere Aufgaben gestellt hat, in der Praxis die Probleme kooperativ meistern werden.

Trotz dieser Mängel des Gesetzes und der Diskrepanzen innerhalb der Bundesregierung selbst, die ich gerade aufgezeigt habe, stimmen wir daher dem Gesetz zu. Das Gesetz soll jetzt die Chance für seine Bewährung im praktischen Vollzug erhalten. Vor allem muß sich dabei zeigen, ob die Funktionsfähigkeit der Unternehmensführung auch in Zukunft gewährleistet ist und ob diese Mitbestimmungsregelung Aktivitäten und Dynamik der Betriebe lähmen oder fördern wird.

(B) Gleichzeitig ist dieses Gesetz ganz sicher auch ein Prüfstein für das Verantwortungsbewußtsein aller Beteiligten, auch der Gewerkschaften. Nicht nur die Arbeitnehmer, sondern auch die Gewerkschaften selbst haben zahlreiche zusätzliche Rechte erhalten. Ihr Einfluß und ihre Macht sind erheblich vergrößert worden.

Die Union sieht in der jetzt gefundenen Unternehmensordnung im Zusammenhang mit dem Tarifvertragsrecht und dem Betriebsverfassungsgesetz eine insgesamt ausgewogene Regelung. Im übrigen haben das erste Montan-Mitbestimmungsgesetz, das Betriebsverfassungsgesetz, in Verbindung mit der Tarifautonomie und den tarifvertraglich-gesetzlichen Regelungen sowie mit dem Ausbau unserer sozialen Sicherung in entscheidender Weise zum sozialen Frieden in diesem Staat beigetragen. Dieser soziale Frieden ist allerdings nicht das Ergebnis der Regierungszeit seit 1969, sondern diese Bedingungen sind seit 1949 durch die Gesetze, die ich gerade genannt habe, geschaffen worden.

Das Gesetz muß natürlich alle Beteiligten auffordern, ihre erweiterten Rechte auch künftig ausschließlich im Interesse der Arbeitnehmer und der Betriebe auszuüben. Darum geht es. Das Gesetz ist eine geeignete Grundlage, von der aus eine neue partnerschaftliche Unternehmensordnung geschaffen werden muß, in der die im Unternehmen arbeitenden Menschen nicht mehr als Außenstehende, sondern als Mitglieder des Sozialverbandes Unternehmen gesehen werden müssen, und zwar eines Unternehmens, dessen wirtschaftliche und unternehmerische Autonomie auch in der Zukunft im

Interesse der Stabilität und der Wettbewerbsfähigkeit unserer Wirtschaft erhalten bleiben muß.

Die künftige Diskussion muß sich deshalb, auch was das neue Unternehmensrecht anbelangt, vorrangig auf die Verbesserung der Rechte der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz und die Verbesserung der Arbeitsbedingungen konzentrieren. Staat, Unternehmen und Gewerkschaften stehen hier vor großen Aufgaben. Dies vor allem zu bewältigen, ist das Gebot der Zukunft.

Amtlierender Präsident Schütz: Für die Bundesregierung hat Herr Staatssekretär Eicher das Wort.

Eicher, Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte mich bemühen, nicht in die Wahlkampfstimmung, die hier heute morgen durch meinen Vorredner hereingebracht worden ist, zu verfallen, obwohl es ja einiges darauf zu erwidern gibt.

(Minister Hasselmann: Das waren zwei!)

— Meines Vorredners, meines e i n e n Vorredners!

Die Mitbestimmung der Arbeitnehmer hat eine hohe Bedeutung für die Stabilität und die Entwicklung unserer gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Ordnung. Die Mitbestimmung, die nun in wenigen Tagen in der Bundesrepublik gelten wird, ist eine Mitbestimmung, die in der Welt ihresgleichen sucht. Sie räumt unseren Arbeitnehmern ein hohes Maß an Einfluß auf die unternehmerischen Entscheidungen ein. Dieser Einfluß wird den Arbeitnehmern und ihren Gewerkschaften in unserem Land vor allem deshalb gewährt, weil sie bereit sind und immer bereit waren, auch Verantwortung für das gemeinsame Ganze zu übernehmen und unsere Staats- und Gesellschaftsordnung mitzutragen. Den Nutzen hiervon haben wir alle. Dies sollten wir klar sehen und auch ehrlich anerkennen.

Dieses Gesetz wird unsere Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung nicht aus den Angeln heben. Im Gegenteil, das Gesetz wird es dem Arbeitnehmer ermöglichen, sich mit dieser unserer Ordnung voll zu identifizieren. Den Arbeitnehmern wird durch dieses Gesetz ein hohes Maß an Mitsprache im Unternehmen zugestanden. Sie werden in dem vom Gesetz erfaßten Unternehmen künftig einen Arbeitsdirektor haben, in dessen Person sich gerade für den Unternehmensalltag die Mitbestimmung für den einzelnen Arbeitnehmer am sichtbarsten verkörpern wird. Diese begründete Erwartung an die Vorschrift über den Arbeitsdirektor kann man nicht wegdiskutieren oder weginterpretieren. Die Arbeitnehmer in unserem Lande wissen dies auch.

Eine Tatsache aber wird die Arbeitnehmer verständlicherweise bedrücken. Ich meine den Stichtentscheid des Vorsitzenden des Aufsichtsrates. Die Praxis in den Unternehmen aber — und daran habe ich keinen Zweifel — wird beweisen, daß nur in Extremfällen einmal zum Stichtentscheid Zuflucht genommen wird; denn die Mitbestimmung, wie sie das

(A) Gesetz nun einführt, wird ganz von selbst das soziale Klima in unseren Unternehmen verbessern. Die Arbeitnehmerinteressen werden schon bei der Vorbereitung unternehmerischer Entscheidungen und nicht erst bei einer Abstimmung im Aufsichtsrat wirksam werden. Die Arbeitnehmer in den großen Unternehmen und Konzernen werden ernst genommen. Sie werden sich leichter als bisher zu ihrem Unternehmen bekennen können und zum Mitdenken, Mitplanen und zur Mitverantwortung noch mehr als bisher bereit sein.

Das neue Gesetz wird die Integration unserer Arbeitnehmer in Wirtschaft und Gesellschaft fördern und der **sozialen Befriedung** unserer Gesellschaft dienen.

Wenn Herr Minister Geißler gerade den Versuch gemacht hat, darzulegen, daß die Union ein solches Gesetz gewollt habe und heute hier ein Gesetz dem Bundesrat vorliege, das den Wünschen der Union entspreche, dann ist das nicht ganz ohne Reiz. Ich meine, er sollte sich doch noch einmal in Erinnerung rufen, was der Herr Ministerpräsident des Landes Baden-Württemberg bei der ersten Lesung dieses Gesetzes hier im Bundesrat gefordert hat: nichts anderes als eine Verschiebung der Mitbestimmung auf den Sankt-Nimmerleins-Tag. Er sollte sich doch auch einmal das böse Wort in Erinnerung rufen, das der Wirtschaftsrat der CDU geprägt hat, als er dieses Gesetz ein Ermächtigungsgesetz zur Fremdbestimmung genannt hat.

Trotzdem glaube ich, daß heute, wo dieses Mitbestimmungsgesetz nun auch den Bundesrat passieren soll, ein bedeutsamer Tag ist. Ihnen allen, meine Damen und Herren im Bundesrat, danke ich namens der Bundesregierung dafür, daß Sie sich heute für ein unverändertes Inkrafttreten des Gesetzes aussprechen wollen.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Arbeitnehmer und ihre Gewerkschaften sowie die Unternehmen und ihre Verbände dieses wichtige Gesetz annehmen und daß es in den Unternehmen loyal angewendet wird — im Interesse unserer Arbeitnehmer und unserer Gesellschaft.

Amtlierender Präsident Schütz: Wir kommen zur Abstimmung. Die beteiligten Ausschüsse empfehlen, zu dem Gesetz **einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. Wer dieser Empfehlung folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist so **beschlossen**.

Punkt 17 der Tagesordnung:

Gesetz zur **Änderung des Bundesbaugesetzes** (Drucksache 190/76).

Berichterstatter ist Herr Minister Titzck, Schleswig-Holstein.

Titzck (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen! Meine Herren! Ich habe die Aufgabe, Ihnen den Bericht des **federführenden Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen** vorzutragen.

Der Bundestag hat das Gesetz zur Änderung des Bundesbaugesetzes am 11. März 1976 in der Fassung des Berichts und des Antrages seines Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau verabschiedet. Der Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen des Bundesrates hat — ebenso wie der Ausschuß für Innere Angelegenheiten, der Rechtsausschuß und der Finanzausschuß des Bundesrates — den Gesetzesbeschluß des Bundestages am 26. März 1976 behandelt.

Der federführende Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen und die mitberatenden Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus einer Reihe von Gründen angerufen wird.

Einvernehmen bestand in den Ausschußberatungen, daß das geltende Bundesbaugesetz aus dem Jahre 1960, das erstmalig in der deutschen Rechtsgeschichte eine einheitliche und umfassende städtebauliche Rechtsordnung für das Bundesgebiet schuf, sich in seinen Grundzügen bewährt hat. Dennoch ist nach 16 Jahren eine Überprüfung des geltenden Rechts und eine Anpassung der Vorschriften an die geänderten städtebaulichen Erfordernisse notwendig geworden. Eine Anpassung ist schon deswegen erforderlich, weil sich die städtebaulichen Prioritäten geändert haben. Damals — 1960 — stand die Erschließung neuer Baugebiete im Vordergrund. Heute, nach Beendigung der Wiederaufbauphase, haben unsere Gemeinden ihr Augenmerk verstärkt auf die Erneuerung, auf den Umbau und auf die Erhaltung städtebaulich wertvoller Substanz zu richten. Zur Erreichung dieser neuen Zielvorstellungen ist den Gemeinden ein hierfür geeignetes Instrumentarium an die Hand zu geben. Dem dienen in erster Linie die Verbesserung des allgemeinen Planungsrechts, die stärker ausgestalteten Plandurchführungsmöglichkeiten der Gemeinden, als Gegengewicht dazu die möglichst frühzeitige Beteiligung der Bürger am Planungsprozeß sowie die Verhinderung nachteiliger Auswirkungen von Bebauungsplänen für betroffene Bürger durch Sozialplanungen.

Ich möchte es Ihnen und mir ersparen, auf die große Anzahl der Empfehlungen der Ausschüsse, wie sie aus der Strichdrucksache ersichtlich sind, im einzelnen hier noch einmal einzugehen. Auch hier ist jedoch hervorzuheben, daß die meisten Empfehlungen einmütig oder mit großen Mehrheiten zustande gekommen sind. Das gilt — wie bereits im ersten Bundesratsdurchgang — z. B. für die Empfehlung, die städtebauliche Entwicklungsplanung aus dem Gesetzentwurf zu streichen.

Zu einigen bodenpolitisch bedeutsamen Problemen konnte in den Ausschußberatungen kein Einvernehmen erreicht werden. Hier handelt es sich insbesondere um den **Umfang der Privatisierungs- und Reprivatisierungspflicht der Gemeinden** sowie um die unterschiedliche **Bewertung der Ausgleichsbeitragsregelung**.

Der federführende Ausschuß vertritt die Auffassung, daß parallel zu einer Erweiterung des Vorkaufsrechts die Gemeinden zu umfassenden Privati-

- (A) sierungs- und Reprivatisierungsmaßnahmen verpflichtet werden müssen. Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages kann den Verdacht nicht zerstreuen, daß mittels ungenügender Privatisierungsvorschriften und über eine **Verkürzung der Laufzeit des Erbbaurechts** dem sogenannten **Nutzungseigentum** an Grund und Boden einen Schritt nähergekommen werden soll, um einer **Kommunalisierung** den Weg zu ebnen.

Der Ausschuß vertritt ferner die Ansicht, daß die vorgesehene **abgabenrechtliche Regelung** vor allem aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit und Praktikabilität schwerwiegenden Bedenken begegnet, so daß sie insgesamt abgelehnt werden muß. Ich kann es mir an dieser Stelle versagen, die Ihnen allen bekannten unterschiedlichen Standpunkte näher darzulegen. Aus der Begründung des Ablehnungsantrages möchte ich jedoch hervorheben, daß das überaus komplizierte Wertermittlungsverfahren nach dem Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages den Aufbau einer neuen Bewertungsbürokratie erfordern und damit die ohnehin in finanziellen Schwierigkeiten befindlichen Gemeinden mit hohen zusätzlichen Verwaltungskosten belasten würde.

Der Ablehnung der Ausgleichsbetragsregelung entspricht die Empfehlung, das Einkommensteuergesetz zu ändern, um in der **einkommensteuerrechtlichen Behandlung möglicher Bodengewinne** eine gerechtere Regelung zu treffen. Hiernach sollen auch die Gewinne aus der Veräußerung von privatem Grund und Boden in stärkerem Maße der Einkommensteuer unterworfen werden. Das Land Rheinland-Pfalz hat inzwischen noch einen Antrag vorgelegt, der auf weitere Änderungen des Einkommensteuergesetzes zielt.

- (B) Der federführende Ausschuß hat mich schließlich gebeten, im Rahmen meiner Berichterstattung auf zwei weitere Punkte einzugehen:

Erstens: § 1 Abs. 3 der bisherigen Gesetzesfassung besagt, daß die **Bauleitpläne** den **Zielen der Raumordnung und Landesplanung** anzupassen sind. Diese Aussage soll künftig unverändert weitergelten. Der Ausschuß legt Wert auf die Feststellung, daß diese in einem Bundesgesetz getroffene Aussage nicht etwa landesrechtlichen Bestimmungen entgegensteht, wonach die Gemeinden zu städtebaulichen Planungen verpflichtet werden können, um landesplanerische Zielsetzungen zu verwirklichen.

Zweitens ist der Ausschuß der Meinung, daß die **Durchführung des Gesetzes** einen nicht unerheblichen **Verwaltungsaufwand** auslösen wird. In diesem Zusammenhang ist befremdlich, daß im Bericht und Antrag des federführenden Bundestagsausschusses die Feststellung enthalten ist, der durch das Gesetz den staatlichen Aufsichtsbehörden entstehende Verwaltungsaufwand könne mit dem vorhandenen Personal bewältigt werden. Der Bundesratsausschuß hat dieser Feststellung einstimmig und ausdrücklich widersprochen.

Namens des Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen bitte ich Sie nunmehr, den Ausschußempfehlungen zuzustimmen.

Amtlierender Präsident Schütz: Ich danke für die Berichterstattung. Das Wort hat Herr Minister Dr. Brüner, Baden-Württemberg. (C)

Dr. Brüner (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich gebe meine Ausführungen zu Protokoll *).

Amtlierender Präsident Schütz: Wir nehmen das zur Kenntnis. Das Wort hat Herr Senator Seifriz, Bremen.

Seifriz (Bremen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Für alle, die für die Baupolitik einer Gemeinde Verantwortung tragen, scheinen die Beratung und die Entscheidung über die Änderung des Bundesbaugesetzes ein äußerst wichtiges Datum zu sein. Im Unterschied zu der Mehrzahl der hier anwesenden Kollegen trage ich als Mitglied einer Landesregierung auch unmittelbar Verantwortung für den Städtebau und die Wohnungspolitik einer Gemeinde. Die tägliche Praxis vor Ort beweist seit langem jedem Verständigen und jedem Verantwortlichen, daß eine Korrektur des nunmehr 16 Jahre alten Bundesbaugesetzes nicht mehr aufgeschoben werden kann. Wir werden Mängel nicht beheben und Entwicklungen nicht ohne das Instrumentarium steuern können, das das novellierte Bundesbaugesetz anbieten soll.

Wir können uns im Jahre 1976 nicht mehr damit zufriedengeben, daß es in den vergangenen Jahrzehnten gelungen ist, die Bevölkerung mit Wohnraum zu versorgen. Vermindertes Wachstum und Rückgang der Bevölkerung vor allem in den Städten bieten uns die Chance, **Stadtentwicklungspolitik** ohne größere Abstriche durchzusetzen und schädliche Eingriffe der Vergangenheit zu korrigieren. Dafür ist auf der einen Seite eine wirksame und umfassende Bürgerbeteiligung notwendig, auf der anderen Seite ein erweitertes Planungsinstrumentarium und vor allem der Planungswertausgleich, der als Waffe gegen die Spekulationen und als ein gerechter Lastenausgleich zugunsten der Gemeinden eingesetzt werden muß. (D)

Ich habe viele Jahre dem Deutschen Bundestag angehört, und ich weiß, daß insbesondere in den 60er Jahren die Abgeordneten aller Fraktionen und auch der damaligen Regierung immer wieder Schreiben des Pastors Lubahn bekamen, den alle kannten und der sich damals sehr intensiv gegen die Bodenspekulation wandte. Uns wurden in regelmäßigen Abständen Schreiben dieses Pastors Lubahn zugesandt, in denen zitiert wurde, was ihm die Abgeordneten und die Minister der verschiedenen politischen Parteien antworteten. Es war niemand, der ihm damals nicht recht gab, daß es dringend erforderlich sei, wirksame gesetzgeberische Instrumente gegen die Bodenspekulation einzuführen. Wer das weiß und wer die vielen Bekenntnisse noch in der Erinnerung hat, der ist eigentlich ein wenig beschämt, wenn er an die Vorgänge der letzten Mo-

*) Anlage 13

(A) nate um die Beratung des Bodenwertausgleichs denkt, jenes Instrumentariums, das hier erste wirksamere Hilfe geben soll.

Bei der Schaffung der neuen **Planungsinstrumente** im Bundesbaugesetz konnte man weitgehend die Erfahrungen, die wir in Sanierungsgebieten mit dem Städtebauförderungsgesetz gemacht haben, berücksichtigen. Sie haben sicherlich Verständnis dafür, daß ich an dieser Stelle darauf verzichte, im einzelnen das für die Zukunft so wichtige Handwerkszeug der Stadtentwicklungspolitik aufzuzählen. Wir warten nun darauf, mit dem erweiterten Instrumentarium bauordnungsrechtlicher Vorschriften, z. B. dem Baugebot und dem Modernisierungsgebot, beschlossene Bebauungspläne erfolgreicher als bisher in die Wirklichkeit umzusetzen.

Insgesamt erfordern anspruchsvollere Hilfsmittel qualifizierte Anwender. Die Stadtplaner und ihre Partner, die Bürger, werden sich umgehend hinsetzen müssen, um zu lernen, diese Instrumente zu beherrschen, damit sie zugunsten der Interessen der Bürger eingesetzt werden können.

Ein **Lernprozeß** wird auch für viele in der Verwaltung einsetzen müssen, wenn es nunmehr verstärkt gilt, die Mitbürger frühzeitig und umfassend — oder frühzeitiger und umfassender als bisher — zu beteiligen. Das verlangt **guten Willen von beiden Seiten**, allerdings, meine Damen und Herren, auch politische Entscheidungsstärke, damit nicht bei wichtigen Entscheidungen letztlich das Interesse einzelner Gruppen zu Lasten des Gesamtwohls obsiegt.

(B) Ich will an dieser Stelle nicht verschweigen, daß auch dieses Gesetz in der Regel **vermehrten Personaleinsatz** unumgänglich macht. In welche Konflikte wir bei den knappen Kassen der Gemeinden dabei geraten, kann nur der ermesen, der just Haushaltsberatungen in diesen Wochen und Monaten vorbereitet.

Das Verbindungsstück zur Bürgerbeteiligung ist unseres Erachtens der **Planungswertausgleich**. Wir haben es uns mittlerweile an den Fußsohlen abgelaufen, daß der leistungslose Gewinn, der durch Planungen der Gemeinde entstehen kann, ungerecht ist und den Regeln einer Leistungsgesellschaft widerspricht. Nach Schätzungen des Deutschen Städte-tages gab es allein in den ersten zehn Jahren seit Verabschiedung des Bundesbaugesetzes Wertsteigerungsgewinne von rund 50 Milliarden DM. Das sind mehr, als Bund, Länder und Gemeinden in der gleichen Zeit für die Förderung des sozialen Wohnungsbaues einsetzen konnten.

Wenn aber z. B. die private Nutzungsmöglichkeit durch Bebauungsplanänderung vermindert wurde, war die Gemeinde selbstverständlich entschädigungspflichtig. Dies ist in meinen Augen eine unerträgliche Regelung. Sie verhinderte in der Vergangenheit häufig Planung im Interesse unserer Mitbürger und leistete der Spekulation Vorschub. Leider ist es manchen Städten in der Bundesrepublik anzusehen, daß Standortfragen und Nutzungen vorrangig an dem Kriterium des höchsten Gewinns zu Lasten ei-

ner wirklich humanen Stadtentwicklung entschieden worden sind. Dieser Verdrängungswettbewerb hat in den Kernbereichen unserer Großstädte schon irreparable soziale und städtebauliche Schäden verursacht.

Nunmehr ist nach langer Beratung und nach mehreren Planspielen eine Lösung gefunden worden, die unseres Erachtens praktikabel ist. Sie wird der Forderung entsprechen:

Steigerungen des Bodenwerts, die ohne besonderen Arbeits- und Kapitalaufwand des Eigentümers entstehen, sind für die Allgemeinheit nutzbar zu machen.

Zitiert habe ich den Art. 161 der Bayerischen Verfassung, also, wie Sie zugeben werden, einen unverdächtigen Zeugen. Den Planungswertausgleich, der nach meiner Auffassung mit 50 % mehr als maßvoll gestaltet wurde, brauchen wir dringend. Mit der Befürwortung einer steuerrechtlichen Lösung verschieben wir die notwendige Reform auf unabsehbare Zeit.

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen ist der Auffassung: Wer der Vorlage nicht im Ganzen zustimmt, also z. B. den Planungswertausgleich ausklammert, der muß es verantworten, daß der nicht vermehrbare, in unserem Lande knappe Boden Spekulationsobjekt zu Lasten einer gesunden Entwicklung der Städte und Gemeinden bleibt. Ein verbessertes Bau- und Bodenrecht ist unseres Erachtens überfällig. Das Bundesbaugesetz in der vorliegenden Fassung braucht daher die Unterstützung des ganzen Hauses. Der Senat lehnt deshalb die Anrufung des Vermittlungsausschusses ab. (D)

Amtierender Präsident Schütz: Das Wort hat Herr Bundesminister Ravens.

Ravens, Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Mit dem heutigen zweiten Durchgang der Novelle zum Bundesbaugesetz im Bundesrat treten wir in eine weitere, entscheidende Phase dieses Gesetzgebungsprozesses ein. Ich möchte noch einmal in aller Kürze die Position der Bundesregierung und der sie tragenden Parteien deutlich machen.

Wir haben dieses Reformgesetz vorgelegt, weil nach nunmehr 15 Jahren Erfahrungen mit dem Bundesbaugesetz die Notwendigkeit seiner Anpassung und seiner Weiterentwicklung zu einem zeitgemäßen Bodenrecht offenkundig geworden war, nicht aus technischen oder gesetzestechnischen Gründen, sondern weil unsere Städte und Gemeinden heute vor neuen und zum Teil schwierigeren Problemen stehen. Sie können durch neue, diesen Problemen angemessene Instrumente und ein zeitgemäßes Bodenrecht gelöst werden.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung soll eine Hilfe für die Städte und Gemeinden und für die Bürger in ihnen sein. Wenn wir das Ziel eines humanen Städtebaus ernst nehmen und nicht zum Schlagwort aushöhlen lassen wollen, dann müssen wir heute handeln. Die veränderten wirtschaftlichen, sozialen

- (A) und demographischen Rahmenbedingungen haben zu veränderten Feststellungen geführt. Städtebau heißt heute nicht mehr in erster Linie Bau von Satellitenstädten, sondern Konsolidierung des Bestehenden, Erhaltung der gewachsenen sozialen städtischen Strukturen und bedarfsgerechter Neubau. Stadtentwicklung heißt heute nicht mehr grenzenlose Ausdehnung und Ausuferung der Städte, sondern Ergänzung und Erneuerung; Lösung der Umweltprobleme; verengter Finanzspielraum der Städte und Gemeinden; das wieder stärkere Hinwenden der Bevölkerung auf und in die Kernzonen unserer Städte; das neue Bürgerbewußtsein mit dem Willen, sich für die Entwicklung der Quartiere und Stadtteile mitverantwortlich zu fühlen; die teilweise Ohnmacht der Planung für die Allgemeinheit, für das Allgemeinwohl vor mächtigen Einzelinteressen; die Einengung der Entwicklungsmöglichkeiten durch Bodenspekulation. Das sind nur wenige der Fakten, die uns drängen, neue Antworten zu finden.

Gewiß: Mit dem Städtebauförderungsgesetz wurde ein erster wichtiger Schritt getan. Die Ergebnisse, die mit diesem Instrument erzielt werden konnten, sind ermutigend. Sie sind überzeugend, so daß wir diesen erprobten Ansatz heute in dem Ihnen vorliegenden Entwurf einer Novelle zum Bundesbaugesetz übernommen haben.

Die heute vorliegende Novelle zum Bundesbaugesetz wird von drei wichtigen Gedanken getragen:

- (B)
1. Die Bürger sollen an der Planung und Entwicklung ihrer Gemeinde oder Stadt stärker als bisher beteiligt werden.
 2. Die Städte und Gemeinden sollen die notwendigen Instrumente erhalten, um die Planungen zu verwirklichen, die zur Lösung der städtebaulichen Probleme erforderlich sind.
 3. Das Bodenrecht soll den neuen Erfordernissen angepaßt werden.

Lassen Sie mich zunächst die **Bürgerbeteiligung** aufgreifen, einen zentralen Punkt der Novelle, bestätigt vom Deutschen Bundestag. Mit der Bürgerbeteiligung wollen wir erreichen, daß Stadtentwicklung in Zukunft etwas sein wird, was nicht von Amts wegen über die Köpfe der Bürger hinweg geschieht, sondern etwas, das in enger Zusammenarbeit mit den Bürgern durchgeführt wird. Bürgerbeteiligung schafft so ein Stück zusätzlicher Identifikation der Bürger mit der Planung, mit ihren Städten und Gemeinden. Bürgerbeteiligung wird damit ein zusätzliches Stück praktizierten Gemeinsinns. Mit ihr werden bessere städtebauliche Lösungen ermöglicht. Die Erfahrungen mit dem Städtebauförderungsgesetz bestätigen dies in sehr vielen Beispielen. Frühzeitige Bürgerbeteiligung allein — das wissen wir — beseitigt aber nicht soziale Probleme und Härten bei der Umsetzung des Bebauungsplanes in die Wirklichkeit.

Was im beruflichen Bereich für Wirtschaft und Landwirtschaft selbstverständlich ist, das können wir bei ähnlich schwerwiegenden Veränderungen im städtebaulichen Bereich nicht einfach unterlas-

sen. Die Sozialplanung ist deshalb für die Koalitionsparteien und für die Bundesregierung eine unabdingbare Voraussetzung bei städtebaulichen Maßnahmen. Sie ist das soziale, das um das individuelle Schicksal besorgte Element auf dem Weg hin zur humanen Stadt. (C)

Der Regierungsentwurf der Novelle gibt den Gemeinden die Handhabe, um die zulässige bauliche Nutzung konkret bestimmen zu können, damit Fehlnutzungen mit allen damit verbundenen negativen Folgen vermieden werden. Hinzu kommen **Instrumente zur Durchsetzung der Planungsentscheidungen**. Ich nenne an dieser Stelle das **Baugebot** und das **Abbruchsgebot**.

Aber: Städtebau besteht nicht allein aus der Planung von Neuem. Er hat auch die Aufgabe, unsere historische Umwelt zu erhalten und das uns überlieferte Erbe zu bewahren. Diesem Ziel dient u. a. das **Modernisierungsgebot** sowie die **Abbruchsgenehmigung**. Dieser ausgewogene „Instrumentenkasten“ schafft für die Städte und Gemeinden die Grundlage für eine Balance von Stadterhaltung und Stadterneuerung. Eine frühzeitige Koordination des Einsatzes dieses neuen Instrumentariums mit Investitionen der verschiedensten Fachbereiche im Städtebau gewährleistet die im Regierungsentwurf enthaltene und vom Deutschen Bundestag aufgenommene Entwicklungsplanung.

Eine kurz- und mittelfristige **Bindung und Bündelung der Haushaltsströme** verschiedener Planungsebenen werden mit Recht — neben der Bodenwertabschöpfung — als der bedeutendste Effekt des Städtebauförderungsgesetzes bezeichnet. Wir wollen diesen Effekt in den allgemeinen **Städtebau** übertragen. Dies bedeutet keine Verzögerung der Planung, sondern eine Verbesserung der Planung, ein Transparentmachen dessen, was die Gemeinde lang- und mittelfristig will. Damit werden Fehlinvestitionen vermieden. Viele Gemeinden haben dies seit langem erkannt. Es erscheint uns deshalb als eine Selbstverständlichkeit, daß eine vorhandene Entwicklungsplanung dann auch bei der Bauleitplanung beachtet wird. Dies will die Novelle. Mehr verlangt sie nicht. (D)

Ungerecht freilich wäre, wenn bei der Entwicklung einer Gemeinde — stets mit finanziellen Leistungen verbunden — die Gemeinschaft allein die Lasten übernehme, der zufällig begünstigte Einzelne aber die Vorteile genösse. Die Entwicklung unserer Städte hat uns in der jüngeren Vergangenheit Beispiele dafür geliefert, was die Ausnützung von Chancen dem geschickten Spekulanten an Gewinnen ermöglicht, ohne daß dieser dafür eine auch nur annähernd angemessene Leistung erbracht hätte. Dieser Zustand ist sozial unerträglich. Hier einen Ausgleich zu schaffen ist für uns eine Frage der Gerechtigkeit.

In den Ausschüßberatungen des Bundesrates sind unsere Vorstellungen zu den Ausgleichsbeträgen geprüft und gewertet worden. Ihnen liegen die Empfehlungen zur Beschlußfassung vor. Ich möchte

(A) zu diesen Empfehlungen einige Anmerkungen machen.

Die Empfehlungen sprechen sich für die Streichung des abgabenrechtlichen Teils der Novelle aus; statt dessen wird als sogenannte Alternative die **Ausweitung der Spekulationsfrist für die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen aus Grundstücksgeschäften im Einkommensteuerrecht** angeboten.

Ihre Einwände gegen die **Ausgleichsbetragsregelung** beziehen sich einmal auf die Praktikabilität der vorgesehenen Abgabe. Sie alle wissen, daß wir — gerade um solchen Fragen gewissenhaft nachzugehen — mehrere Planspiele durchgeführt haben und daß die Ergebnisse eindeutig waren. Die Experten — und damit meine ich auch die Praktiker — sind sich einig, daß die Feststellung der Wertsteigerungen möglich ist, und zwar durch den Rückgriff auf die Daten, die der Markt liefert, nicht etwa allein auf Grund von Festsetzungen, die Verwaltungsbeamte am Schreibtisch treffen. Natürlich ist nicht auszuschließen, daß von Betroffenen Einwände vorgebracht werden und daß die Richtigkeit der Wertermittlungen angezweifelt wird. Aber dies ist ein Einwand, der gegen jedes Abgabensystem, auch gegen die von seiten der Unionsparteien bisher vorgelegten Vorschläge, vorgebracht werden kann. Wenn mögliche Schwierigkeiten bei der Wertermittlung ein Abgabensystem überhaupt unmöglich machen sollen, dann gilt dies für alle Abgabensysteme, nicht nur für dieses. Hier gibt es also nur ein Entweder Oder: Entweder man will eine Abgabe, wie immer sie im einzelnen ausgestaltet sein mag; — dann muß man auch gegebenenfalls mit Einsprüchen bei der Wertermittlung rechnen —, oder man will keine Abgabe. Ein Drittes gibt es nicht.

(B)

Was den Einwand gegen die **Verwaltungskosten** angeht, so darf ich fragen, weshalb wir einiges Geld und viel Arbeit und Zeit von vielen Fachleuten in den Planspielen beansprucht haben, wenn hier letztlich immer wieder das Gegenteil dessen behauptet wird — wohlgermerkt: ohne Nachweis! —, was diese Planspiele als Ergebnis brachten. Das Ergebnis war: Es kann Fälle geben, wo der Verwaltungsaufwand dem Ertrag der Abgabe nahekommen kann. Dem haben wir natürlich Rechnung getragen; wir haben die **Bagatellklausel** eingefügt. Generell aber haben die damaligen Planspiele gezeigt: Das Verhältnis zwischen Aufwand und Ertrag beträgt etwa 1 : 5 bis 1 : 9. Ich bin mir nicht sicher, ob alles Verwaltungshandeln ein solch günstiges und positives Ergebnis bringt. Das Verhältnis ist noch günstiger, wenn man die vom Bundestag beschlossene Fassung des Gesetzentwurfs zugrunde legt. Auch dies wird durch gewissenhafte Untersuchungen gestützt. Ihrem Vorwurf des übermäßigen Verwaltungsaufwandes stehen also die Ergebnisse der Planspiele gegenüber.

Und: Die **Ausgleichsbetragsregelung** der Regierungsvorlage ist **marktkonform**. Sie führt zu keiner Verteuerung des Grund und Bodens; im Gegenteil, sie wird dämpfende Wirkung auf die Bodenpreisent-

wicklung haben. Sie entspricht einem Gebot der Gerechtigkeit, indem sie lediglich die auf dem Markt ohnehin eintretenden Wertsteigerungen infolge der Neuentwicklung und der Neugestaltung eines Gebietes zu 50 % der Allgemeinheit zuführt. Inflationsbedingte Wertsteigerungen werden davon eindeutig nicht erfaßt. Niemand wird durch diese Abgabe von seinem Eigentum vertrieben; denn sie ist erst zu zahlen, wenn das Grundstück bebaut oder freiwillig veräußert wird. Das Eigenheim, das nach der Planung Eigenheim bleibt, wird vom Ausgleichsbetrag überhaupt nicht berührt, und das Ackerland, das Ackerland bleiben soll, wird ebensowenig berührt.

Als Letztes: Die Ausgleichsabgabe ist — das haben die vielen Sachverständigenanhörungen gezeigt — **verfassungs- und rechtskonform**.

Meine Damen und Herren, ich kann daher die Einwände gegen den Ausgleichsbetrag nicht akzeptieren. Wer keine Abgabe, die echte Mehrwerte erfaßt, will, der soll dies sagen. Das wäre eine klare Aussage, und darüber wird dann mit den Mitteln, die die parlamentarische Demokratie dafür bereithält, entschieden werden.

Fachlich einfach nicht haltbar ist es, allein die Verlängerung der Spekulationsfrist als Alternative darzustellen. Sollte diese Maßnahme irgendeinen Sinn bekommen, so müßte eine ganze Reihe flankierender, abgabenrechtlicher Maßnahmen an ihre Seite treten. Wer aber die verlängerte Spekulationsfrist ohne solche zusätzlichen Maßnahmen will, der muß wissen, was eine solche Lösung bedeutet: Der Bodenmarkt wird noch immobil; niemand verkauft mehr ohne Not vor Ablauf dieser Achtjahresfrist sein Grundstück; dies wird zur Bodenverknappung und damit zu weiter steigenden Preisen führen. Und: Getroffen werden praktisch allein die privaten Grundeigentümer; Spekulationsgewinne aus der Veräußerung von Grundstücken im Betriebsvermögen werden im Regelfall durch Reinvestition steuerfrei bleiben. Dies ist keine ernsthafte Alternative zu der von Bundesregierung und Bundestag vorgelegten, ausdiskutierten und geprüften Lösung.

(D)

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Lassen Sie mich noch zwei Punkte aufgreifen, die mir besonders am Herzen liegen und die in der öffentlichen Diskussion eine zentrale Rolle spielen. Ich meine die Bildung von Eigentum für weite Kreise der Bevölkerung.

Diese Vorlage ist kein Gesetzentwurf gegen, sondern ein Gesetzentwurf für die Verbreitung und den Schutz des Eigentums an Grund und Boden, gerade auch für den Bürger in kleinen und mittleren Vermögensverhältnissen. Deshalb schreibt der Entwurf vor, daß von der Gemeinde erworbene Grundstücke zu veräußern sind, soweit sie nicht für öffentliche Zwecke benötigt werden. Also keine Kommunalisierung! Dem Wunsch nach Volleigentum ist dabei im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten Rechnung zu tragen. Dies halte ich für eine sachgerechte Regelung. Dies ist eine **Regelung zum Schutz des privaten Eigentums**.

(A) Der zweite Punkt, den ich ansprechen möchte, ist die Frage der **Bebauung im Außenbereich**. Meine Damen und Herren, einerseits dürfen wir nicht die Augen vor den strukturellen Anpassungsschwierigkeiten im ländlichen Raum verschließen. Zum anderen muß es uns darum gehen, Gebäude, die im Außenbereich die Kulturlandschaft prägen, zu erhalten. Schließlich soll der ehemalige Landwirt, der seinen Hof nicht mehr bewirtschaftet, nicht von seiner Scholle vertrieben werden. Er soll in Zukunft sein Altenteilerhaus auch dann noch bauen können, wenn der Hof nunmehr anderen Zwecken dient. Das Bauen im Außenbereich soll nicht dazu führen, daß jemand seine Heimat verliert.

Der notwendige Schutz dieser gewachsenen Lebenssphäre und die Einsicht in agrarpolitische Notwendigkeiten darf freilich nicht bedeuten, durch eine Vielzahl von Ausnahmemöglichkeiten zwangsläufig der Landschaftszersiedlung Vorschub zu leisten. Ich halte deshalb die Ihnen vorliegenden Anträge des Landes Niedersachsen für zu weitreichend. Der Regierungsentwurf bewahrt die Balance der Interessen.

Meine Damen und Herren, bei den Beratungen der Bundesbaugesetznovelle in den Ausschüssen des Bundestages waren Vertreter der Länder ständig anwesend und haben an den Ergebnissen mitgewirkt. Es hat mich deshalb überrascht, daß nunmehr gänzlich neue Vorschläge gemacht werden, die, wären sie rechtzeitig vorgebracht worden, in den Bundestagsausschüssen in Ruhe und mit der nötigen Sorgfalt hätten beraten werden können.

(B) Andere Vorschläge Ihrer Ausschüsse betreffen Materien, die mit der Baugesetznovelle in keinerlei Zusammenhang stehen. Als Beispiel darf ich hier nur Ihren **Antrag zur Festschreibung der Bundesquote bei der Förderung des Wohnungsbaues in Sanierungsgebieten** nach dem Städtebauförderungsgesetz nennen. Ein solches Verfahren, meine Damen und Herren, nimmt dem Bundestag sein Recht, Gesetzesänderungen eingehend zu beraten und deren Konsequenzen zu überdenken. Im übrigen würde die Erhöhung des Bundesanteils für bestimmte Städtebauförderungsmaßnahmen — gedacht ist hier an Modernisierungsmaßnahmen und an den Neubau von Wohnungen in Sanierungsgebieten — bedeuten, daß im Endergebnis ein Rückgang bei den Einzelmaßnahmen in Kauf genommen werden müßte. Denn an eine Aufstockung der Bundesmittel im Rahmen der Städtebauförderung ist bei der auf absehbare Zeit schwierigen Haushaltslage auf keinen Fall zu denken. Ich kann mir auch nicht vorstellen, daß die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen auf diese Art verzögert werden soll. Erst recht kann ich mir nicht vorstellen, daß die Finanzminister der Länder bereit und in der Lage wären, ihren Anteil zur Städtebauförderung durch Aufstockung ihrer Landeshaushalte entsprechend zu erhöhen. Dies wäre aber die notwendige Konsequenz.

Auf die Frage, wie die **Forderungen nach Aufstockung des Bundesanteils** mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 104 a GG in Übereinstimmung zu bringen ist, bleiben übrigens die Antragsteller eine Antwort schuldig. Die Bundes-

regierung kann diesem Vorschlag aus grundsätzlichen Erwägungen nicht zustimmen. (C)

Schließlich ein letzter Punkt. Sie haben vorgeschlagen, die gesetzliche Verankerung des **Deutschen Rates für Stadtentwicklung** zu beseitigen. Ich muß Ihrer Begründung, der Rat habe seine Aufgaben weitgehend erfüllt, widersprechen. Städtebau ist eine Daueraufgabe, und für diese Aufgabe brauchen wir eine kritische Begleitung. Wir brauchen den unabhängigen Sachverstand und immer wieder neue Denkanstöße. Dort, wo sich Wissenschaft und Praxis zusammenfinden, werden wir neue Wege für die Lösung der Probleme von morgen erfolgreich diskutieren können. Davon profitieren die Städte, davon profitieren die Gemeinden, davon profitieren die Länder und der Bund.

Herr Präsident, meine Damen und Herren, die Bundesregierung verfolgt mit dem Gesetzentwurf zur Änderung des Bundesbaugesetzes das Ziel, den Gemeinden die notwendigen Handhaben und Instrumentarien zu geben, um die gebaute Umwelt so zu gestalten, daß sie unseren heutigen Anforderungen an menschenwürdige Wohn- und Arbeitsverhältnisse gerecht wird — dies zusammen mit den Bürgern und für die Bürger. Wir wollen, daß unsere Städte humaner werden können. Dafür brauchen sie das neue Gesetz.

Der Deutsche Bundestag hat dem Gesetzentwurf seine Zustimmung gegeben. Ich bitte heute den Bundesrat um seine Zustimmung.

Amtlierender Präsident Schütz: Ich habe noch die Wortmeldung von Herrn Minister Gaddum, Rheinland-Pfalz. Bitte! (D)

Gaddum (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Sehr verehrte Damen! Meine Herren! Die Novelle zum Bundesbaugesetz bringt in ihrem planungsrechtlichen Teil viele neue Vorschriften, die zu begrüßen sind. Ich möchte sie hier nicht im einzelnen wiederholen. Das gilt für die Verdeutlichung insbesondere der Planziele — § 1 —, die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung, die Sicherung der Infrastruktur, Grundsätze für soziale Maßnahmen und den Sozialplan, städtebauliche Gebote, Bau- und Pflanzgebote, also eine ganze Reihe Passagen, in denen wir diesem Gesetz in den Grundzügen zustimmen.

Allerdings hat der Bundesrat bereits im ersten Durchgang in einigen Punkten Bedenken angemeldet. Insofern hält sich auch die heutige kritische Stellungnahme einiger Länder, für die ich hier sprechen kann, im Rahmen dessen, was im ersten Durchgang schon geltend gemacht wurde. Ich glaube, daß der Bundesrat das geeignete Organ ist, um die besonderen politischen Meinungen der Länder zur Geltung zu bringen und auch in das Gesetzgebungsverfahren einzubringen. Insofern muß ich heute zu der Novelle, wie sie jetzt vorliegt, doch in einigen Passagen Anmerkungen machen, da sie so kritiklos nicht akzeptiert werden kann. Ich meine, daß Verbesserungen notwendig sind. Ich unterstütze des-

(A) halb das Votum der Ausschüsse, das darauf zielt, den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Lassen Sie mich einige Bereiche hervorheben, in denen die Verbesserung meines Erachtens dringend notwendig ist.

In § 1 wird die **Entwicklungsplanung** angesprochen. Dieser Begriff ist in Wissenschaft und Praxis bisher nicht hinreichend konkretisiert, um ihn so unbesehen in die Gesetzessprache überführen zu können. Bestritten wird hier nicht die Notwendigkeit der Einbeziehung der Bauleitplanung in eine Gesamtplanungsentwicklung der Kommunen. Aber es ist eine Frage, ob das in diesem Gesetz in dieser Form erfolgen kann. Es besteht die Befürchtung, daß auf diese Weise eine weitere Planungsstufe entsteht, die die Ordnung des gemeindlichen Raumes durch die Bauleitplanung zeitlich noch mehr ausdehnt. Bereits bei dem jetzigen Verfahren — Bauleitplanung, Flächennutzungsplan, Bebauungsplan — dauerte es lange genug, bis der Bürger zum Bauen kommt. Wir wollen verhindern, daß sich das Baurecht immer mehr zu einem Bauverhinderungsrecht statt zu einem Bauförderungsrecht wandelt.

Bedenken sind gegen die Regelungen zu erheben, die in § 6 Abs. 4 vorgesehen sind. Danach gilt die **Genehmigung eines Bauleitplans** als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist abgelehnt wird. Diese Regelung erscheint im ersten Moment sehr kommunal- und bauherrenfreundlich. Aber wenn man die Praxis kennt, kann man nicht die Augen verschließen vor der, wie ich meine, zu Recht bestehenden Befürchtung, daß diese gesetzliche Regelung im Ergebnis zu Ablehnungen führt, um Zeit für die Einzelprüfung im Widerspruchsverfahren zu gewinnen. Dies kann nicht der Sinn des Gesetzes sein. Wenn man das Verfahren vereinfachen will, müssen andere Überlegungen Platz greifen, die wahrscheinlich insbesondere in einer Einschränkung der Maßstäbe bestehen müssen, die bei der Prüfung anzulegen sind.

Nicht selten werden **Bebauungspläne** aufgestellt, obwohl die erforderliche **Infrastruktur** für das betreffende Gebiet in absehbarer Zeit — zumeist aus finanziellen Gründen — nicht geschaffen werden kann. Die Genehmigung für einen Bebauungsplan muß deshalb, wie wir meinen, auch dann versagt werden, wenn keine Aussicht besteht, die erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen innerhalb eines absehbaren Zeitraums durchzuführen. Dies ist ein Stück Vertrauensschutz auch für den Bauherrn.

Eine weitere Bemerkung. Das **Vorkaufsrecht der Gemeinden** nach § 24 sollte sich nicht auf sämtliche Grundstücke im Gebiet eines Bebauungsplans erstrecken, wie es jetzt im Gesetz vorgesehen ist. Vielmehr sollte es auf diejenigen Grundstücke beschränkt werden, die entweder noch unbebaut sind oder die in ihrer Bebauung wesentlich von den Festsetzungen des Bebauungsplans abweichen. Wenn ein Grundstück so bebaut ist, wie es der Bebauungsplan vorsieht, ist nicht einzusehen, daß den Gemeinden noch ein besonderes Vorkaufsrecht eingeräumt wird. Wir sind der Meinung, daß die Vorkaufsrechte nach

den §§ 24 a und 25 a über das hinausgehen, was unter Abwägung der Interessen der Grundstückseigentümer einerseits und der Gemeinden andererseits zu vertreten ist. (C)

Die bisher von mir dargestellten Anrufungsgründe lassen sich meines Erachtens in die Konzeption des Gesetzes einfügen, ohne das Gesetz, das in der grundsätzlichen Konzeption in diesem Bereich gebilligt wird, in Frage zu stellen. Eine solche Besserung erscheint nach der bisherigen Konstruktion allerdings im **abgabenrechtlichen Teil** nicht möglich. Bundesregierung und Bundestag sind in diesem bisherigen Verfahren nicht darauf eingegangen, daß es sich bei Beachtung der abgabenrechtlichen Überlegungen empfiehlt, das bestehende Abgabensystem einzubeziehen, dessen sich der Staat insgesamt bedient. Hierbei muß über das Ressort hinaus auch an das gedacht werden, was von anderen Bereichen — vom Finanzbereich, von den Gemeinden — bisher geschieht. Wir sind der Meinung, daß dies vernachlässigt worden ist. Wir befürchten, daß eben doch der **Aufbau einer neuen Bürokratie** — dies ist ja hier mit angesprochen worden — unvermeidbar sein wird. Ich kann mir die Bemerkung nicht verkneifen — ich darf das einmal als Finanzminister sagen —: aus unserer Sicht ist eine Abgabe, die für ihre Verwaltung 20 % auffrißt — das war die von Ihnen genannte günstigste Zahl —, keinesfalls eine optimale, sondern eine höchst negative Konstruktion.

Darüber hinaus werden die bewährten **Bewertungsverfahren**, die wir in anderen staatlichen Bereichen haben, praktisch negiert. (D)

Zum dritten wird keine Stellung zu dem Problem der **Mehrfachbelastung** genommen, das sich aus den verschiedenen Rechtsgebieten ergibt. Die Planspiele waren in diesem Fall durchaus nicht so eindeutig, wie Herr Kollege Ravens dies hier dargestellt hat, sondern sie haben gerade in kleinen Gemeinden sehr deutlich auf die Schwächen aufmerksam gemacht. Es geht nicht darum, daß hier die einen für die Abschöpfung planungsbedingter Wertsteigerungen eintreten und die anderen nicht. Soweit solche **Wertsteigerungen** auf Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen der Gemeinden zurückzuführen sind, sollen sie auch nach unserer Meinung nicht allein dem Grundstückseigentümer zufallen, sondern in angemessenem Umfang der Allgemeinheit zustehen. Insofern besteht in der Zielsetzung durchaus Übereinstimmung. Aber das vorgeschlagene Verfahren ist nicht geeignet, dieses Ziel zu erreichen. Deshalb kann dieser Regelung nicht zugestimmt werden. Das Verfahren ist einmal — ich erwähnte es bereits — mit einem unverhältnismäßig hohen **Verwaltungsaufwand** belastet und führt dabei noch zu höchst zweifelhaften Ergebnissen. Da schützt auch nicht die Bagatellklausel; denn bevor die Bagatellklausel angewandt werden kann, muß erst einmal errechnet werden, und schon bei der Errechnung entsteht der Verwaltungsaufwand.

Das Verfahren — um noch einmal auf den Verwaltungsaufwand einzugehen — setzt die Einrich-

(A) tung neuer Gutachterausschüsse voraus. Es macht eine doppelte Wertermittlung, Anfangs- und Endwert, in einem gesonderten Verfahren notwendig — mit den entsprechenden Rechtsstreitigkeiten, die daran hängen. Ferner führt das Nebeneinander von Erschließungs- und Ausgleichsbeträgen zu einer weiteren Komplizierung. Das gilt insbesondere für die kleineren Gemeinden, für die dieses Gesetz keine Hilfe, sondern ein ausgesprochenes Erschwernis ist.

Die **Festsetzung des Ausgleichsbetrages** beruht auf Schätzungen. Unsicherheiten bei der Bewertung lassen diese Rechtsstreitigkeiten und die entsprechenden Mehrbelastungen befürchten.

Eine weitere Bemerkung zum materiellen Inhalt dieser Regelung, die nach meinem Dafürhalten kritikbedürftig ist. Es werden mit dem Verfahren, wie es vorgesehen ist, nicht nur die planungsbedingten, sondern auch alle anderen, insbesondere **inflationbedingten Wertsteigerungen** erfaßt. Die Belastung ist für den Bürger nicht abschätzbar. Das bedeutet für den Bauwilligen zusätzliche Risiken bei der Finanzierung. Auch der ursprüngliche Traum, der bei den Gemeinden dieses Gesetz einmal akzeptabel erscheinen ließ, daß sich nämlich durch dieses Gesetz wesentliche Einnahmesteigerungen erzielen ließen, wird heute von den Gemeinden in dieser Form nicht mehr weitergeträumt; dies ist sicherlich durch das Planspiel erbracht worden.

Mit Sicherheit erreichen wir mit diesem Gesetz ein Mehr an Bürokratie, aber, wie ich meine, auch mehr Unsicherheit beim Bürger, Ungewißheit bei den Gemeinden und vermehrte Rechtsstreitigkeiten.

(B)

Mit der vorgesehenen Ausgleichsbetragsregelung wird ein **Nebeneinander von zwei Bewertungsverfahren** geschaffen; denn neben dem Ausgleichsverfahren, das jetzt neu geschaffen wird, läuft die Einheitsbewertung des Grundbesitzes durch die Finanzverwaltung weiter. Die Wertermittlung für die Zwecke des Planwertausgleichs durch die Gutachterausschüsse tritt daneben. Man kann sich die Einsicht des Bürgers in die Logik des Staates geradezu plastisch vorstellen, wenn der Staat mit zweierlei Instanzen ständig mit unterschiedlichen Werten mit ihm umgeht und unterschiedliche Werte zugrunde legt, je nachdem, welche Abgabe er jeweils von ihm haben möchte.

Das **Bundesverfassungsgericht** hat mit seiner Entscheidung am 10. Februar 1976 den Gesetzgeber erneut an die Verpflichtung erinnert, im Bereich der steuerlichen Beratung dem **Gleichheitsgrundsatz** durch aktuellere **Einheitswerte** Geltung zu verschaffen. Dieser Frage werden sich aus dem Verfassungsgebot die Bundesregierung und der Gesetzgeber auf die Dauer nicht entziehen können. Herr Minister Ravens hat mit keinem Wort erkennen lassen, wie er diese sich abzeichnenden gesetzlichen Regelungen aneinander anpassen und miteinander koordinieren möchte.

Diese Diskussionspunkte sind bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt eingebracht worden. Es ist nicht so, daß hier etwas Neues gesagt wird. Aber die Bundesregierung weicht diesem Problem offensicht-

lich aus. Ich bin der Meinung, daß dies nicht zulässig ist. Wir müssen vermeiden, daß ein neues Bewertungs- und Abgabensystem eingebaut und eingeführt wird, das keine Rücksicht auf weitergeltendes Recht in anderen Bereichen nimmt. Ich meine, daß der Gesetzgeber verpflichtet ist, nicht nur ressortegoistisch und ressortbezogen zu denken; er muß vielmehr die gesamte staatliche Gesetzgebung sehen, sowohl die des Staates als auch die der Gemeinden. (C)

Wir haben im Ausschuß des Bundesrates — und hier heute mit einer Ergänzung — einen Vorschlag vorgelegt, der im Rahmen des **Einkommensteuergesetzes eine Verbesserung der steuerlichen Erfassung von Grund und Boden durch die Versteuerung von Spekulationsgewinnen** vorsieht. Ich habe mit Erstaunen gehört, daß Herr Minister Ravens der Meinung ist, daß dies zur Immobilität beiträgt. Wenn dies zur Immobilität beiträgt, müssen wir allerdings alle diejenigen Bereiche steuerlich schleunigst ändern, in denen eine solche Besteuerung längst stattfindet. Ich darf Sie darauf aufmerksam machen, daß der § 6 b die Verwertung der Grundstücke nicht der Besteuerung entzieht, sondern lediglich die Stundung der Steuern ermöglicht. Die entsprechenden Grundstücke verbleiben im Betriebsvermögen und werden damit nicht der Besteuerung entzogen.

Wenn wir in diesem Bereich Wertsteigerungen versteuern wollen, erscheint es mir wichtig, erst einmal bei den realisierten Wertgewinnen anfangen zu müssen. Die Bundesregierung erklärt, die realisierten Wertsteigerungen zu besteuern, sei gegen die Mobilität. Sie möchte die nicht realisierten Gewinne besteuern. Daß dies zur Mobilität beiträgt, ist eine Erkenntnis, die ich erst heute morgen neu gewonnen habe. Wenn wir wegen der Mobilität in dem einen Bereich auf die Versteuerung verzichten sollen, sollten wir sie, meine ich, nicht in einem anderen Bereich zusätzlich einführen. (D)

Ich sehe in der hier vorliegenden Fassung des abgabenrechtlichen Teils im Augenblick keine Kompromißmöglichkeit. Wir haben deshalb davon abgesehen — ich spreche jetzt hier für die Länder Schleswig-Holstein, Saarland, Rheinland-Pfalz, Niedersachsen, Bayern und Baden-Württemberg —, eine Alternative einzubringen, die sich in dieses Gesetz einfügt, weil das nach der Systematik nicht möglich ist. Es ist Ihnen bekannt, daß in den Beratungen im Bundestag entsprechende Vorschläge gemacht worden sind, die aber auf Ablehnung gestoßen sind. Sie hätten aber eben ein ganz anderes System notwendig gemacht.

Nach den Behandlungen im Bundestag gehen wir davon aus, daß die Bundesregierung und die sie tragenden Koalitionsparteien nicht bereit sind, in dieser Richtung mitzudenken. Daher haben wir diesen Gedanken hier nicht erneut aufgegriffen. Diese Regelung wie sie sich jetzt hier vorstellt, ist nicht akzeptabel. Insbesondere werden wir — und darauf mache ich mit allem Nachdruck aufmerksam — keiner Regelung zustimmen können, die nicht Rücksicht nimmt und nicht mit einbezieht gesetzliche Regelungen in anderen Bereichen. Ich

A) spreche hier nochmals insbesondere den Zwang an, unter dem Bundesregierung und Bundestag in absehbarer Zeit stehen werden, sich mit der Frage der Einheitsbewertung zu befassen. — Was soll dann geschehen?

Amtlerender Präsident Schütz: Das Wort hat Herr Minister Dr. Günther, Hessen.

Dr. Günther (Hessen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich möchte mich auf drei Anmerkungen beschränken. Ich stelle erstens fest, daß seit unserer ersten Aussprache über die Novellierung des Bundesbaugesetzes inzwischen zwei Jahre vergangen sind und daß durch die ständige Mitarbeit von Vertretern des Bundesrates und insbesondere der kommunalen Spitzenverbände mit ihrem Sachverstand in den Bundestagsausschüssen maßgeblich dazu beigetragen wurde, daß die Umsetzung von theoretischen Zielvorstellungen über ein sozial gestaltetes gemeindliches Planungsrecht in praxisbezogene Lösungen gelingen konnte. Um so bedauerlicher ist es, Herr Kollege Gaddum, daß jetzt nach diesen langwierigen und gründlichen Beratungen von Ihnen Gründe nachgeschoben werden, die durchaus diskussionswürdig sind, die hier aber eben erst sehr spät genannt werden, nachdem eine ganze Reihe von theoretischen Überlegungen auch durch die praktischen Planspiele erprobt worden ist.

Zweitens kann, meine ich, das, was Sie zum Thema des Planungswertausgleichs und der Ausgleichsabgabe gesagt haben, so nicht unwidersprochen bleiben. Der Vorschlag, die **Ausgleichsabgaben** — eine der zentralen Regelungen des Gesetzes — durch eine **neue Einheitsbewertung** zu ersetzen, führt bei dem geltenden Bewertungsrecht — auch nach Ihren heutigen Ausführungen bleibe ich dabei — nicht zu brauchbaren Ergebnissen; denn durch eine neue Einheitsbewertung würden nur die allgemeinen, überwiegend inflationsbedingten Wertsteigerungen erfaßt, eine gezielte Abschöpfung des durch öffentliche Leistungen bedingten Wertzuwachses dagegen würde unmöglich gemacht. Auch vom Aufkommen her bleibt eine solche Regelung völlig wirkungslos. Bei einem angenommenen Wertzuwachs von hunderttausend DM würden die Mehreinnahmen aus der Grundsteuer nur wenige hundert Mark im Jahr betragen, also nur einen verschwindend geringen Bruchteil der im Gesetz enthaltenen Bodenwertabgabe ausmachen.

Drittens. Der Vorschlag, die **Spekulationsfrist**, in welcher der Veräußerungsgewinn bei privaten Grundstücken der Einkommensteuer unterliegen soll, von zwei auf acht Jahre zu verlängern, kann überhaupt nicht überzeugen. Das, was Sie hier vorgetragen haben und was die Argumente des Bundesministers ausräumen soll, war nicht geeignet, diese Argumentationsreihe überzeugend zu widerlegen, abgesehen davon, daß die Aufhebungsklausel für eigengenutzte Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen eine Vielzahl von Umgehungsmöglichkeiten eröffnet.

Dieser Vorschlag geht, davon abgesehen, am Ziel vorbei. Die Ausdehnung der Spekulationsfrist auf acht Jahre muß nach meiner Überzeugung zwangsläufig zu einer Verknappung des Angebots an Grund und Boden führen. Das erklärte Ziel der Novelle soll jedoch gerade die Vermehrung und Verbilligung des Bodenangebotes sein. Das wird durch eine solche Anregung, die Sie jetzt vorbringen, nicht erreicht. Der Vorschlag fordert den kapitalstarken Bodenspekulanten geradezu zur Hortung von Bodenland heraus, weil nur er es sich leisten kann, mit Gelassenheit den Zeitpunkt zur Gewinnrealisierung abzuwarten.

Meine Damen und Herren, ich fasse deshalb zusammen, daß die Hessische Landesregierung dem vom Bundestag beschlossenen Gesetz zur Änderung des Bundesbaugesetzes uneingeschränkt zustimmen wird. Wir stimmen dem Gesetz zu, weil es erstens das Planungsrecht der Gemeinden verbessert und eine dringend, auch aus dem langjährigen kommunalen Erfahrungsbereich notwendige Verbesserung der Planungskompetenzen bringt, weil es ihnen endlich das erforderliche Instrumentarium an die Hand gibt, und zweitens die Bürger rechtzeitig und umfassend an der gemeindlichen Planung beteiligt werden — auch eine seit Jahren aufgestellte Forderung, die, meine ich, von allen Bundesländern vertreten werden könnte — und drittens in seinem abgabenrechtlichen Teil ein gleichwertiges und wirksames Gegenstück zum Planungsschadensrecht enthält und damit die durch öffentliche Leistungen bewirkten Bodenwertsteigerungen teilweise wieder der Allgemeinheit zuführt und — schließlich viertens — weil es auch die Bodenspekulation mit ihren unsozialen Folgeerscheinungen wirksam eindämmen wird.

Amtlerender Präsident Schütz: Zur Abstimmung liegen Ihnen vor die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 190/1/76 sowie die Anträge mehrerer Länder in den Drucksachen 190/2 bis 190/8/76.

Da beantragt worden ist, den Vermittlungsausschuß aus mehreren Gründen anzurufen, ist nach § 31 unserer Geschäftsordnung zunächst allgemein festzustellen, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist.

Wer also allgemein für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Nunmehr ist über die einzelnen Anrufungsgründe abzustimmen. Wir beginnen mit der Empfehlungsdruksache 190/1/76. Ich rufe Ziff. 1 a auf! — Mehrheit. Damit entfällt Buchstabe b.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Ziff. 4! — Mehrheit.

Ziff. 5 a und b gemeinsam wegen Sachzusammenhangs! — Mehrheit.

Ziff. 6! — Mehrheit.

Ziff. 7! — Mehrheit.

- (A) Ziff. 8! — Mehrheit.
 Ziff. 9! — Mehrheit.
 Ziff. 10! — Mehrheit.
 Ziff. 11 a und b gemeinsam wegen Sachzusammenhangs! — Mehrheit.

Jetzt nehme ich den Antrag Baden-Württemberg in Drucksache 190/2/76, Buchstaben a und b gemeinsam wegen Sachzusammenhangs. Darf ich um das Handzeichen bitten! — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt Ziffer 13 der Ausschlußempfehlungen.

Wir fahren fort mit Ziff. 12 der Ausschlußempfehlungen, betreffend den **Planungswertausgleich**. Wer Ziff. 12 a und b, über die wegen Sachzusammenhangs ebenfalls gemeinsam abgestimmt werden muß, zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Nun Antrag Baden-Württemberg in Drucksache 190/3/76. Ich rufe die Buchstaben a und b zur gemeinsamen Abstimmung auf. Ich bitte um das Handzeichen. — Mehrheit.

Ziffer 13 ist bereits erledigt.

Ich rufe nunmehr den Antrag des Landes Niedersachsen in Drucksache 190/6/76 auf. Dieser gliedert sich in einen Hauptantrag unter I und einen Hilfsantrag unter II, beide jeweils mit drei korrespondierenden, aber in sich selbständigen Untergliederungen.

Ich rufe Ziff. I Nr. 1 auf. — Minderheit.

- (B) Dann ist abzustimmen über den Hilfsantrag unter Ziff. II, und zwar zunächst nur über Nr. 1 des Abs. 8. — Handzeichen bitte! — Die Minderheit.

Jetzt in Ziff. I 2 die Nr. 4! — Darf ich um das Handzeichen bitten! — Minderheit.

Dann ist jetzt in Ziff. II über Nr. 2 a abzustimmen. Darf ich um das Handzeichen bitten! — Das ist auch die Minderheit.

Jetzt in Ziff. I 2 die Nr. 5. Darf ich um das Handzeichen bitten! — Das ist die Minderheit.

Dann ist noch in Ziff. II über Nr. 2 b abzustimmen. Darf ich um das Handzeichen bitten! — Das ist die Minderheit.

Es folgt nun ein weiterer Antrag Niedersachsens in Drucksache 190/7/76. — Darf ich um das Handzeichen bitten! — Minderheit.

Wir fahren mit der Empfehlungsdrucksache 190/1/76 fort! Ich rufe Ziff. 14 auf! — Mehrheit.

Ziff. 15! — Mehrheit.

Ziff. 16! — Mehrheit.

Ziff. 17! — Mehrheit.

Ziff. 18! — Mehrheit.

Ziff. 19! — Mehrheit.

Jetzt Antrag Niedersachsen in Drucksache 190/8/76! — Darf ich um das Handzeichen bitten! — Das ist die Mehrheit.

Jetzt weiter in den Ausschlußempfehlungen mit Ziff. 20 a! — Mehrheit. (C)

Ziff. 20 b! — Mehrheit.

Ziff. 20 c! — Mehrheit.

Jetzt Ziff. 21 a! — Mehrheit.

Ziff. 21 b! — Mehrheit.

Der Antrag Hamburg in Drucksache 190/5/76 ist zurückgezogen.

Weiter in den Ausschlußempfehlungen mit Ziff. 22 a. Darf ich um das Handzeichen bitten! — Mehrheit.

Ziff. 22 b! — Das ist auch die Mehrheit.

Jetzt Ziff. 23 a und b gemeinsam wegen Sachzusammenhangs. Darf ich um das Handzeichen bitten! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 24! — Mehrheit.

Ziff. 25! — Das ist nicht die Mehrheit.

Ziff. 26! — Das ist nicht die Mehrheit.

Ziff. 27! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 28! — Mehrheit.

Ziff. 29 Nr. 1 a bis e und Nr. 2 gemeinsam wegen Sachzusammenhangs. Ich bitte um das Handzeichen! — Das ist die Mehrheit.

Jetzt Antrag Rheinland-Pfalz in Drucksache 190/4/76. Wer will dem zustimmen? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 30! — Mehrheit. (D)

Ziff. 31! — Mehrheit.

Ziff. 32! — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetz gemäß Art. 77 Abs. 2 GG die **Einberufung des Vermittlungsausschusses** aus den soeben angenommenen Gründen **zu verlangen**.

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem Umdruck 4/76 *) zusammengefaßten **Punkte** auf:

18, 20 bis 22, 25, 27 bis 35, 37, 38, 40 bis 42, 47 bis 53, 55, 58, 60 bis 62, 64, 65.

Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das war die **Mehrheit**. — Berlin hat sich bei Punkt 52 der Stimme enthalten.

Ich rufe Punkt 19 der Tagesordnung auf:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol (Drucksache 203/76).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

*) Anlage 14

(A) Es liegt Ihnen jedoch ein Antrag des Landes Baden-Württemberg in Drucksache 203/1/76 auf Anrufung des Vermittlungsausschusses vor. Da es sich nur um einen Anrufungsgrund handelt, können wir direkt über diesen Landesantrag abstimmen.

Wer für die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus dem in der Drucksache 203/1/76 ersichtlichen Grund ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Weitere Anträge auf Anrufung des Vermittlungsausschusses liegen nicht vor.

Der Bundesrat hat somit **beschlossen**, zu dem Gesetz **einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**.

Punkt 23 der Tagesordnung:

Drittes Gesetz zur **Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen** (Drucksache 189/76, zu Drucksache 189/76).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Der federführende Wirtschaftsausschuß hat zu dem Gesetz eine Empfehlung nicht ausgesprochen; es liegt aber ein Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 189/1/76 auf Anrufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 GG vor.

Wer dem Antrag Bayerns auf Anrufung des Vermittlungsausschusses aus dem dort genannten Grund folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

(B) Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetz **zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß** gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus dem soeben angenommenen Grunde **einberufen wird**.

Punkt 24 der Tagesordnung:

Gesetz zur **Änderung des Titels IV und anderer Vorschriften der Gewerbeordnung** (Drucksache 205/76).

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus Drucksache 205/1/76 ersichtlich.

Der federführende Wirtschaftsausschuß empfiehlt, zu dem Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG einberufen wird.

Da die Einberufung aus mehreren Gründen verlangt wird, lasse ich zunächst darüber abstimmen, ob generell eine Mehrheit für die Anrufung vorhanden ist. Wer also für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wir stimmen nun über die einzelnen Anrufungsgründe in Drucksache 205/1/76 unter Abschnitt I ab.

Ziff. 1 — Handzeichen bitte! — Mehrheit.

Die Empfehlung unter Ziff. 3 setzt die Annahme der Empfehlung unter Ziff. 2 voraus. Bei Ablehnung von Ziff. 2 ist also auch Ziff. 3 erledigt.

Wer für Ziff. 2 ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Jetzt Abstimmung über Ziff. 3, und zwar Buchstaben a und b gemeinsam. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Mehrheit. (C)

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetz **zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß** gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus den soeben angenommenen Gründen **einberufen wird**.

Punkt 26 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über den **Reiseveranstaltungsvertrag** (Drucksache 210/76).

Gibt es Wortmeldungen? — Frau Minister Donnepp, Nordrhein-Westfalen!

Frau Donnepp (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Das Land Nordrhein-Westfalen begrüßt die Bemühungen der Bundesregierung, eine **gesetzliche Regelung des Reiseveranstalterrechts** herbeizuführen. Die **Pauschalreisen** sind in den letzten Jahren in zunehmendem Maße beliebter geworden, weil sie die Urlaubsplanung des Bürgers erheblich erleichtern und vereinfachen. Sehr viele Urlaubsziele wären ohne die Pauschalreise für den einzelnen kaum erreichbar; schon weil der finanzielle Aufwand für Linienflug, Hotelunterkunft, Verpflegung und Nebenkosten das Urlaubsbudget der normalen Familie übersteigen würde.

Aber nicht jede Pauschalreise war so erfreulich, wie sie beim Durchblättern der bunten Prospektwelt erträumt wurde, und der Urlaubsgänger hat in den vergangenen Jahren Schlagzeilen gemacht. Kundenunfreundliche Klauseln beschneiden mancherorts die Rechte der Reisenden bei Leistungsstörungen wie überbuchte Hotels, Umquartierungen, Lärmbelästigungen oder überhöhte Rücktrittspauschalen. Es fehlt an einer gesetzlichen Regelung. (D)

Der Regierungsentwurf bestimmt die Rechte und Pflichten des Reiseveranstalters und des Reisenden. Unter anderem weist der vorgesehene **Reiseveranstaltungsvertrag** folgende **Grundsätze** auf.

Durch den Vertrag wird der Veranstalter verpflichtet, die Reise als Gesamtheit der Reiseleistungen in eigener Verantwortung zu erbringen.

Dem Veranstalter wird die Pflicht auferlegt, die Reise sorgfältig vorzubereiten, dabei sich insbesondere zuverlässiger Leistungsträger zu bedienen und dem Reisenden die nötigen Auskünfte zu geben.

Tritt der Reisende vom Vertrag zurück, so kann sich der Reiseveranstalter eine Pauschalentschädigung vorbehalten, die angemessen sein muß.

Wird der Vertrag während der Reise aufgehoben, bleibt der Reiseveranstalter zur Rückführung des Reisenden verpflichtet, wenn der Vertrag die Rückbeförderung umfaßt.

Werden Reiseleistungen nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht, stehen dem Reisenden Gewährleistungsansprüche zu.

Das Bürgerliche Gesetzbuch von 1900 enthält begreiflicherweise keine spezialgesetzlichen Vorschriften über Pauschalreisen. Die sich aus dem Pauschal-

- (A) tourismus zwangsläufig ergebenden Rechtsstreitigkeiten hat die **Rechtsprechung** mit den **Vorschriften über den Werkvertrag** zu lösen versucht. Es besteht kein Zweifel, daß diese Vorschriften hier nicht passen, daß die Rechtsprechung mangels anderer gesetzlicher Grundlage jedoch gezwungen war, auf diese Regelung zurückzugreifen und sie den Besonderheiten des Reiseveranstaltungsvertrages im Wege der Auslegung und unter Berücksichtigung der Grundsätze von Treu und Glauben anzupassen.

Die Reiseveranstalter haben frühzeitig erkannt, daß eine spezielle gesetzliche Regelung fehlte. Sie sind diesem Mangel durch die Schaffung von **Geschäftsbedingungen** begegnet, denen sich die Kunden unterwerfen müssen, wenn sie in den Genuß dieser Pauschalreisen kommen wollen. Solche Bedingungen nehmen vor allem Rücksicht auf die Interessen der Reiseveranstalter und lassen die Belange der Reisenden in den Hintergrund treten. Zu denken ist hier insbesondere an die Vermittlerklausel, an weitgehende Haftungsbeschränkungen und an hohe Pauschalbeträge, die im Falle des Rücktritts von einer gebuchten Reise zu zahlen sind.

Vielen dieser Mängel ist die Rechtsprechung mit sozialem Verständnis entgegengetreten. So wird heute z. B. einhellig einer Vermittlerklausel die Wirksamkeit versagt. Allerdings hat diese **verbraucherfreundliche Rechtsprechung** bisher noch nicht Eingang in die Geschäftsbedingungen aller Reiseveranstalter gefunden. So findet man heute noch Reiseprospekte, nach denen der Reiseveranstalter nur als Vermittler zwischen dem jeweiligen Leistungsträger und dem Kunden auftritt. Demnach werden viele Verbraucher weiter über ihre Rechte im unklaren gelassen.

- (B)

Der Gesetzentwurf ist kein Diktat für Reiseveranstalter. Ihre Initiativen, allen Bürgern das Reisen zu erleichtern, werden voll anerkannt. Sie wissen aber, daß nur der zufriedene Urlauber den Reiseveranstaltern auch ihre zukünftige Existenz sichert.

Unter Beachtung der bisherigen Rechtsprechung muß eine gesetzliche Regelung auf diesem Gebiet gefunden werden. Die Reiseveranstalter und Reisenden brauchen einen festen Rahmen, innerhalb dessen sie ihre geschäftlichen Beziehungen abwickeln können und der insbesondere den wirtschaftlich schwächeren, nämlich den Verbrauchern, ein Mindestmaß an Rechten sichert.

Der vorliegende Gesetzentwurf wird dieser Aufgabe grundsätzlich gerecht. Er enthält eine ausgewogene Verteilung der Rechte und Pflichten zwischen Reiseveranstalter und Reisenden.

Nach Auffassung der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen sollte der Bundesrat nicht darauf verzichten, der Bundesregierung einzelne Änderungen vorzuschlagen. Ich verweise hierzu auf den Antrag von Nordrhein-Westfalen.

Es ist nicht zweckmäßig, das Reiseveranstalterrecht im Rahmen des BGB im Anschluß an das Werkvertragsrecht zu regeln. Dieses Recht wird dem Reiseveranstaltungsvertrag im Grunde nicht gerecht, da der Werkvertrag nach tatsächlichem In-

halt und Interessenlage von anderen Voraussetzungen ausgeht. Aus der Sicht des Reisenden ist es angebracht, das **Reiseveranstalterrecht in einem besonderen Gesetz zu regeln**. Der Urlauber wird sich so schneller und leichter einen ersten Überblick über seine Rechte verschaffen können, als wenn er gezwungen wäre, im BGB mit seinen vielen Paragraphen nachzuschlagen. (C)

Demgegenüber sollte der Nachteil, daß eine zivilrechtliche Materie außerhalb des BGB in einem Sondergesetz geregelt wird, in Kauf genommen werden, zumal auch andere sondergesetzliche Bestimmungen im bürgerlichen Recht bereits bestehen.

Ein weiterer Punkt betrifft das von der Systematik des BGB abweichende **Leistungsstörungenrecht**: Die vom bürgerlichen Recht her bekannte Unterscheidung zwischen Verzug, objektiver und subjektiver Unmöglichkeit und positiver Vertragsverletzung mit den daraus sich ergebenden unterschiedlichen rechtlichen Folgen wird aufgegeben zugunsten eines einheitlichen Begriffs der Leistungsstörung, wonach vollständige oder teilweise Nichterfüllung, mangelhafte und verspätete Vertragserfüllung gleichbehandelt werden sollen.

Abzuwägen bleibt, ob die für die Gestaltung des Leistungsstörungenrechts in der Begründung zum Referentenentwurf vorgetragenen Argumente für dieses Verfahren beachtlich genug sind. Oder sollen die Vorschriften über Leistungsstörungen rechs-systematisch in die Regelung der anderen privatrechtlichen Verträge einbezogen werden?

Aus den dargelegten Gründen bitte ich, den Antrag von Nordrhein-Westfalen zu unterstützen. (D)

Amtlierender Präsident Schütz: Für die Bundesregierung hat Herr Parl. Staatssekretär de With das Wort.

Dr. de With, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Organisierte Pauschalreisen sind zu einem wichtigen Artikel des Massenkonsums geworden. Sie gewinnen ständig an sozialer und wirtschaftlicher Bedeutung. 1974 haben 6,5 Millionen Deutsche eine Reise bei inländischen Reiseveranstaltern gebucht und ihnen die für die Erhaltung von Arbeitskraft und Lebensfreude so wichtige Urlaubszeit anvertraut.

Das geltende Recht hat mit dieser Entwicklung nicht Schritt gehalten. Wenn dennoch unbillige Allgemeine Reisebedingungen der Reiseveranstalter nicht mehr unbeanstaltet durchgehen, so ist dies vor allem das Verdienst der Rechtsprechung. Wirkliche Rechtssicherheit kann das Richterrecht allein jedoch nicht schaffen. Gerichtliche Entscheidungen ergehen oft erst lange Zeit nach Abschluß der Reise. Die Fülle der **Rechtsprechung im Reiserecht** ist kaum noch überschaubar. Bei Störungen der Reise bleibt der Reisende über seine Rechte und Pflichten oft im ungewissen. Von den Gerichten einhellig anerkannte Grundsätze werden von manchen Reiseveranstaltern in der Praxis ignoriert. Selbst die allzu

A) rasch totgesagte **Vermittlerklausel** lebt in diesen oder jenen Reisebedingungen weiter, obgleich die Rechtsprechung sie seit über einem halben Jahrzehnt als mißbräuchlich verwirft.

Deshalb sind klare und für jedermann verständliche **Vorschriften für Pauschalreisen erforderlich**. An sich wäre eine internationale Vereinheitlichung des Reiserechts wegen des starken Bezugs dieses Rechtsgebiets zum Ausland wünschenswert gewesen; sie ist in absehbarer Zeit jedoch nicht zu erwarten. Das **Brüsseler Übereinkommen über den Reisevertrag von 1970** haben bisher nur Belgien, Taiwan und Kamerun ratifiziert. Ob es je in Kraft tritt, ist ungewiß. Darum ist der Bundesgesetzgeber aufgerufen, die Rechte und Pflichten von Reiseveranstaltern und Reisenden klar und verbindlich zu regeln. Diesem Ziel dient der Entwurf der Bundesregierung. Er will die beiderseitigen Interessen sachgerecht ausgleichen.

Die in dem **Gesetzesentwurf** vorgesehenen Regeln sollen verbindlich sein; die Allgemeinen Reisebedingungen der Veranstalter können also die Rechte des Reisenden nicht mehr schmälern oder ausschließen.

Über Einzelheiten des Entwurfs mag man verschiedener Ansicht sein können. Unverständlich bleibt mir jedoch, daß die CDU/CSU-regierten Länder mit ihrer Mehrheit im federführenden Rechtsausschuß dieses Hohen Hauses beschlossen haben, der Bundesrat möge der Bundesregierung empfehlen, von der Einbringung dieses Gesetzesentwurfs abzusehen. Ein solches Votum wäre der Bedeutung von Regelungen, die im Interesse vieler Millionen Reisender liegen, nicht angemessen. Es erschiene in der Endkonsequenz verbraucherfeindlich, weil die Rücknahme des Entwurfs als Distanzierung empfunden werden würde. Die in der Empfehlung vom Rechtsausschuß dieses Hohen Hauses kurz angerissenen Bedenken gegen den Entwurf halten einer näheren Prüfung nicht stand.

Gegen den Regelungsumfang der Gesetzesvorlage wird eingewendet, bereits das von der Bundesregierung im Sommer 1975 eingebrachte **Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)** werde eine ganze Reihe der im vorliegenden Entwurf behandelten Fragen lösen. Dazu darf ich bemerken: Beide Gesetzesentwürfe sind in Regelungsgehalt und Zielrichtung unterschiedlich. Das AGB-Gesetz soll den Verbraucher davor bewahren, daß ihm der Schutz der dispositiven Bestimmungen des bürgerlichen Rechts durch unbillige Vertragsbedingungen genommen und der Gerechtigkeitsgehalt dieser Vorschriften ausgehöhlt wird.

Die bewahrende Funktion des AGB-Gesetzes kann nur dort ihre Wirkung voll entfalten, wo ein Rechtsgebiet vom Gesetzgeber durchnormiert und näher ausgestaltet ist. An eben dieser Voraussetzung fehlt es beim Recht des Reiseveranstaltungsvertrages.

Bei allem Verständnis für Fragen der Rechtssystematik und Gesetzesästhetik erscheinen mir auch die rechtstheoretischen Bedenken gegen eine Regelung des Reisevertrages außerhalb des BGB

nicht überzeugend. Die im BGB verwirklichte (C) Einheit unseres bürgerlichen Rechts ist ein hohes Gut. Diese Einsicht darf jedoch nicht den Blick darauf verstellen, daß der Gesetzgeber seit je mit gutem Grund **Sondergebiete** auch **außerhalb des BGB** geregelt hat. Ich verweise nur beispielhaft auf das Abzahlungsgesetz oder auf das Versicherungsvertragsgesetz, Gesetze, die sich in der Praxis bewährt haben und im Zusammenspiel mit dem BGB keine nennenswerten Schwierigkeiten gemacht haben. Ferner verweise ich auf den vom Bundesrat erst kürzlich auf Antrag der Bayerischen Staatsregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über den Widerruf von Haustürgeschäften, der ebenfalls als Sondergesetz konzipiert wurde, obwohl er sogar eine Materie des BGB — Allgemeiner Teil — zum Gegenstand hat.

Die Regelung des Reisevertrages außerhalb des BGB hat den nicht gering zu veranschlagenden Vorzug, daß Zusammengehörendes auch für den Laien übersichtlich zusammengefaßt und den wirtschaftlichen und organisatorischen Besonderheiten dieses Rechtsgebietes Rechnung getragen werden kann, ohne die Systematik des BGB zu stören.

Der Bundesregierung geht es bei diesem Gesetzesentwurf um den Schutz der Reisenden, aber auch darum, den Touristikunternehmen den notwendigen Spielraum für die Gestaltung ihrer Angebote, die Abwicklung der Reiseleistungen und eine vertretbare Begrenzung der Haftungsrisiken zu ermöglichen. Ich würde es begrüßen, wenn auch der Bundesrat im Interesse von Millionen erholungssuchender Mitbürger die in dem Entwurf vorgeschlagenen (D) Verbesserungen ihrer Rechtsstellung als Reisende durch sein Votum mittragen würde.

Amtierender Präsident Schütz: Das Wort hat Herr Staatsminister Theisen, Rheinland-Pfalz.

Theisen (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich darf meine Ausführungen mit der Feststellung beginnen, daß nach dem Verständnis der Gesamtunion von CDU und CSU dem **Schutz des Verbrauchers** in unserer freiheitlichen und sozialen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung ein ganz besonderes Gewicht zukommt. Der einzelne Bürger ist als Endabnehmer von Dienstleistungen und Waren gegenüber seinem Vertragspartner oft in einer rechtlich und tatsächlich so ungünstigen Lage, daß die freiheitsichernde Funktion des Rechts nicht mehr ausreichend greift. Diesen Ausgangspunkt haben auch andere Redner hier vorgetragen; er wird von uns voll geteilt. Die einseitige Ausnutzung des unser Vertragsrecht beherrschenden Grundsatzes der Vertragsfreiheit durch einen überlegenen Vertragspartner muß rechtlich verhindert werden. Dafür sind gesetzliche Bestimmungen notwendig; sie sind auch notwendig zu dem Gegenstand, der heute zur Beratung ansteht. Das zunächst.

Ich darf aber in diesem Zusammenhang herausstellen, daß der **Bundesrat** in seiner Gesamtheit zum

(A) Schutze des Verbrauchers eine Reihe von **Gesetzesinitiativen** — Teile sind bereits hier erwähnt worden — schon beschlossen hat, die die **Rechtsstellung des Bürgers** maßgeblich verbessern. Ein Teil dieser Bundesratsinitiativen ist bereits Gesetz geworden. Ich bedauere es aus diesem Grund, einer starken Initiativstellung des Bundesrates und einer starken Kooperation in der Gesetzgebung zum Verbraucherschutz, besonders, daß es der Bundesminister der Justiz für angezeigt gehalten hat, den vorliegenden Entwurf über den Reiseveranstaltungsvertrag von der Bundesregierung im wesentlichen unverändert zur Einbringung beschließen zu lassen, obwohl in den Referentenbesprechungen zwischen dem Bundesministerium der Justiz und den Landesjustizverwaltungen **von fast allen Ländern schwerwiegende Bedenken** geltend gemacht worden sind. Diese Bedenken hat nun der Rechtsausschuß des Bundesrates wiederholt. Da aber der Bundesminister der Justiz — es ist in Ihren Ausführungen, Herr Parlamentarischer Staatssekretär, eben nicht deutlich geworden — nach Presseberichten zum Ausdruck gebracht hat, daß er nicht mehr damit rechnet, daß das Gesetz zum Reiseveranstaltungsvertrag noch im Laufe dieser Legislaturperiode verabschiedet werden wird, versage ich mir jetzt, auf die Einzelheiten, die Sie vorgetragen haben, einzugehen.

Bei dieser Sachlage kann es auch nicht Aufgabe — ganz gewiß nicht bei dieser Lage in dem Ablauf der Gesetzgebung — des Bundesrates sein, einen seinen Vorstellungen entsprechenden neuen Entwurf jetzt in Einzelheiten zu erarbeiten. Vielmehr sollte die Bundesregierung, wie von Schleswig-Holstein nunmehr beantragt, im weiteren Gesetzgebungsgang den von ihr beschlossenen Entwurf noch einmal einer grundsätzlichen Überprüfung unterziehen. Wir hoffen, daß wir uns dann auf der doch wohl gemeinsam angestrebten Basis verständigen können.

Gestatten Sie mir hier aber noch eine grundsätzliche Bemerkung. Der Begriff „Verbraucherschutz“ ist heute eine Sammelbezeichnung dafür geworden, die Rechtstellung des Bürgers als Endverbraucher insgesamt zu verbessern. Dies gilt nicht nur für den deutschen Rechtskreis, sondern insbesondere auch für die übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft. Ich will jetzt gar nicht so weit ausufern, daß ich unbedingt Taiwan und Kamerun, so wie der Vertreter des Bundesministeriums der Justiz, in den Vordergrund stelle; aber für die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft ist das ja ein ganz bedeutendes Thema in so stark verflochtener Wirtschaft. Es wäre deshalb an der Zeit, Schwerpunkte zu setzen und die möglichen vielfältigen Maßnahmen zu koordinieren, sie wenigstens für den Bereich der innerstaatlichen Rechtsordnung mit größerem Gewicht zu versehen, als dies in der Rechtspolitik der Bundesregierung bisher zum Ausdruck gekommen ist.

Es wäre auch an der Zeit, daß die Bundesregierung endlich nachliefert, was sie versäumt hat, nämlich den **verfahrensrechtlichen Teil zu dem Allgemeinen Teil des AGB-Gesetzes** einzubringen. Dies

bedeutet, daß auch die Vorarbeiten für die Überprüfung — das ist eine ganz wichtige Problemlage — des gesamten Vertragsrechts alsbald in Angriff genommen werden und diese Arbeiten mit der Rechtsentwicklung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft abgestimmt werden müßten. (C)

Ich halte es deshalb für dringend erforderlich, daß der vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz bereits im Januar 1975 gegebenen **Anregung auf Einsetzung einer Sachverständigenkommission zur Reform des Schuldrechts** seitens des Bundesministers der Justiz bald entsprochen wird.

Amtierender Präsident Schütz: Es liegen vor die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 210/1/76, der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen in Drucksache 210/2/76 und der Antrag der Länder Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein in Drucksache 210/3/76. Zur Abstimmung mache ich darauf aufmerksam, daß sich die Anträge und die Empfehlungen ausschließen.

Ich rufe zunächst die Empfehlung des federführenden Rechtsausschusses in Drucksache 210/1/76 unter I auf. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist abgelehnt.

Ich rufe dann den Antrag der Länder Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein in Drucksache 210/3/76 auf. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit ist der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen in Drucksache 210/2/76 erledigt.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**. (D)

Punkt 36 der Tagesordnung:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Geänderter Vorschlag einer **Verordnung des Rates zur Festlegung gemeinsamer Normen für den Wassergehalt in Schlachtkörpern von gefrorenen und tiefgefrorenen Hühnern, Hähnen und Hähnchen** (Drucksache 776/75).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 776/1/75 vor. Ich stimme ab über die Punkte 1, 2, 3 und 4. Darf ich um das Handzeichen bitten! — Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Form **beschlossen**.

Punkt 39 der Tagesordnung:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Vorschlag einer Richtlinie des Rates über die **Verwendung von Heizöl mit dem Ziel der Verringerung von Schwefelemissionen** (Drucksache 62/76).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 62/1/76 vor. Ich stimme ab über Ziffer 1. Darf ich um das Handzeichen bitten! — Damit entfällt Ziffer 2. Ich stimme ab über Ziffer 3. — Mehrheit. Ziffer 4 a) und b). — Mehrheit. Damit entfällt Ziffer 5.

A) Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Form **beschlossen**.

Punkt 43 der Tagesordnung:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Vorschlag einer **Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung einer Beihilferegelung für Bienenzüchterverbände** (Drucksache 70/76).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 70/1/76 vor.

Ziff. 1! — Die Mehrheit; angenommen.

Ziff. 2! — Die Mehrheit; angenommen.

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Form **beschlossen**.

Punkt 44 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (Drucksache 181/76).

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus der Drucksache 181/1/76 (neu) ersichtlich.

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Wer dieser Empfehlung folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Es ist so **beschlossen**.

B) Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt ferner die Annahme der unter Abschnitt II der Empfehlungsdrucksache angegebenen **Stellungnahme**. Ich rufe Drucksache 181/1/76 (neu) Abschnitt II auf.

Abs. 1! — Die Mehrheit.

Abs. 2! — Die Mehrheit.

Abs. 3! — Die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat zu der Verordnung ferner die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 45 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Vierten Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz (Drucksache 180/76).

Ich bitte um Ihr Handzeichen, wenn Sie der Empfehlung des Rechtsausschusses unter Abschnitt I der Drucksache 180/1/76 folgen wollen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderung zuzustimmen**.

Punkt 46 der Tagesordnung:

Sechste Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz: Abrechnung für außerhalb von Märkten gehandeltes Schlachtvieh (Drucksache 178/76).

Ich bitte um Ihr Handzeichen, wenn Sie der Empfehlung des Rechtsausschusses unter Abschnitt I der Drucksache 178/1/76 folgen wollen. — Das ist der Fall. (C)

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderung zuzustimmen**.

Punkt 54 der Tagesordnung:

Erste Verordnung zur Änderung der Bundespflegegesetzverordnung (1. PflAndG) (Drucksache 125/76).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen vor in Drucksache 125/1/76, ein Antrag von Rheinland-Pfalz in Drucksache 125/2/76.

Ich rufe zunächst die Ausschlußempfehlung unter I der Drucksache 125/1/76 auf. Wer ihr zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderung** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Wir müssen jetzt noch abstimmen über den Antrag Rheinland-Pfalz auf Annahme einer **Stellungnahme** in Drucksache 125/2/76. Ich bitte um das Handzeichen. — Der Antrag ist **angenommen**.

Punkt 56 der Tagesordnung:

Verordnung über die Änderung tabakrechtlicher Bezeichnungsvorschriften (Drucksache 9/76). (D)

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 9/2/76 vor. Diese Drucksache ersetzt die frühere Empfehlungsdrucksache 9/1/76, die somit erledigt ist. Außerdem liegt ein Antrag Hamburgs in Drucksache 9/3/76 vor.

Ich rufe zunächst den Antrag Hamburgs in Drucksache 9/3/76 auf. Wer ist für diesen Antrag? — Das ist nicht die Mehrheit.

Wir stimmen nunmehr ab über I der Ausschlußempfehlungen in Drucksache 9/2/76. Darf ich um ein Handzeichen bitten! — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderung** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 57 der Tagesordnung:

Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen (Erschwerniszulagenverordnung — EZuV) (Drucksache 152/76).

Es liegen vor in Drucksache 152/1/76 die Empfehlungen der Ausschüsse, in Drucksache 152/2/76 ein Antrag von Baden-Württemberg.

Ich lasse zuerst über den Antrag von Baden-Württemberg abstimmen. Darf ich um ein Handzeichen bitten! — Das ist die Minderheit.

Nunmehr die Empfehlungen der Ausschüsse unter I in Drucksache 152/1/76. Wer ihnen folgen will,

(A) den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderung zuzustimmen**.

Nun rufe ich unter III der Drucksache die von den Ausschüssen empfohlenen **EntschlieBungen** auf.

Ziff. 1! — Die Mehrheit.

Ziff. 2! — Die Mehrheit.

Damit sind auch die EntschlieBungen **beschlossen**.

Punkt 59 der Tagesordnung:

Verordnung zur Bestimmung der Formblätter zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (**Formblatt V**) (Drucksache 90/76).

In der Drucksache 90/1/76 liegt Ihnen ein Antrag Hamburgs vor.

Die Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Zuerst rufe ich den Antrag Hamburgs auf und bitte um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Danach hat der Bundesrat entsprechend der Empfehlung der Ausschüsse **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. (C)

Punkt 63 der Tagesordnung:

Vorschlag für die **Bestellung des Präsidenten der Landeszentralbank in Nordrhein-Westfalen** (Drucksache 174/76).

Die Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, dem Vorschlag der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zu entsprechen, d. h. Herrn Staatsminister a. D. Hans W e r t z mit Wirkung vom 1. September 1976 für die Dauer von acht Jahren zur Bestellung zum Präsidenten der Landeszentralbank in Nordrhein-Westfalen **vorzuschlagen**. — Widerspruch gegen diese Empfehlung höre ich nicht. Ich stelle fest, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

Die Tagesordnung der heutigen Sitzung ist abgewickelt.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates findet am Freitag, dem 14. Mai 1976, 9.30 Uhr, statt. Ich wünsche gute Osterferien.

(Ende der Sitzung: 13.26 Uhr)

(B)

Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung

(D)

Einsprüche gegen den Bericht über die 432. Sitzung sind nicht eingelegt worden; damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

(A)

Anlage 1

Bericht von Minister Dr. Schwarz
(Schleswig-Holstein)
zu Punkt 5 der Tagesordnung

I. Der Bundesrat hatte in seiner 431. Sitzung am 20. Februar 1976 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 16. Januar 1976 verabschiedeten **14. Strafrechtsänderungsgesetz** den Vermittlungsausschuß anzurufen. Zum Verständnis der Anrufungsgründe ist es notwendig, einen Blick auf die Vorgeschichte des Gesetzes zu werfen:

Am 13. März 1975 hatte der Deutsche Bundestag seinem federführenden Sonderausschuß für die Strafrechtsreform und dem mitberatenden Innenausschuß drei Gesetze überwiesen, die sich mit derselben Materie befaßten:

- Entwurf eines 13. Strafrechtsänderungsgesetzes, eingebracht von der Bundesregierung (Bundesrats-Drucksache 7/3030, 7/3064),
- Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des Gemeinschaftsfriedens, eingebracht von der Fraktion der CDU/CSU (Bundestags-Drucksache 7/2772),
- Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des Gemeinschaftsfriedens, eingebracht vom Bundesrat (Bundestags-Drucksache 7/2854).

Diese Gesetzentwürfe hat der Bundestag zusammengefaßt und als 14. Strafrechtsänderungsgesetz verabschiedet.

(B)

Das Vermittlungsbegehren des Bundesrates umfaßt auch die **Änderung des Versammlungsgesetzes**. Der Bundesrat hatte daher für das Gesetz die Überschrift vorgeschlagen:

„Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Versammlungsgesetzes“.

Das erste Anrufungsbegehren hatte eine Neufassung von § 86 Abs. 3 Strafgesetzbuch zum Gegenstand. Er wendet sich gegen die Fassung des Gesetzes durch den Bundestag, wonach das Verbot zum Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen dann nicht gelten soll, wenn die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über die Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient. Nach Auffassung des Bundesrats würde die Fassung des Gesetzesbeschlusses verbotenen Organisationen die Möglichkeit eröffnen, in erweitertem Maße verfassungswidrige Propaganda straflos zu verbreiten. Der Bundesrat wollte klargestellt sehen, daß eine Handlung nur dann straflos bleibt, wenn durch sie nicht für einen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichteten Inhalt oder für eine verbotene Organisation geworben wird. Der Vermittlungsausschuß hat in seinem Einigungsvorschlag diesem Anrufungsbegehren nicht zugestimmt.

II. Das weitere Anliegen des Bundesrats, in § 111 Abs. 2 Strafgesetzbuch die Nummer 3 zu streichen,

Anlagen zum Stenographischen Bericht (C)

ist ebenfalls vom Vermittlungsausschuß nicht angenommen worden. Hier erstrebte der Bundesrat die Wiederherstellung des geltenden Rechts, wonach die öffentliche Aufforderung zu Straftaten auch dann strafbar ist, wenn sie ohne Erfolg bleibt, allerdings die Strafe nach den allgemeinen Milderungsvorschriften herabgesetzt werden kann. Der Vermittlungsausschuß trat mehrheitlich dem Deutschen Bundestag bei, der einen eigenständigen Strafrahmen für die erfolglose Aufforderung zu Straftaten vorsieht, was wiederum dazu führt, daß gerade für die Aufforderung zu schwersten Verbrechen die Mindest- und Höchststrafe gegenüber dem geltenden Recht ermäßigt wird.

III. In diesem Anrufungsbegehren hat der Bundesrat vorgeschlagen, dem geltenden § 125 des Strafgesetzbuches, der sich mit dem Landfriedensbruch beschäftigt, auf solche Personen auszudehnen, die sich einer Menschenmenge anschließen oder sich aus ihr nicht entfernen, wenn Landfriedensbruch mit vereinten Kräften aus einer Menschenmenge begangen wird, die diese Handlungen in einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise unterstützt. Der Vermittlungsausschuß hat auch diese Ergänzung des Gesetzesbeschlusses nicht befürwortet. Er teilt mehrheitlich die Auffassung des Gesetzesbeschlusses, wonach nur aktive Täter, Teilnehmer oder Einpeitscher unter Strafe gestellt werden sollen, die aus einer Menschenmenge oder in einer solchen tätig werden.

(D)

IV. Dem Vermittlungsbegehren des Deutschen Bundesrats lag ein verstärkter Strafrechtsschutz des öffentlichen Friedens zugrunde. Der Ziffer 6 im Absatz 1 des § 126 Strafgesetzbuch sollte auch die Androhung von Gewalttätigkeit gegen Menschen oder Sachen hinzugefügt werden. Der Vermittlungsausschuß hat sich ebenfalls nicht in der Lage gesehen, diesem Ergänzungsvorschlag Rechnung zu tragen.

V. Der Bundesrat hatte vorgeschlagen, den § 88 a des Gesetzesbeschlusses, der sich mit verfassungsfeindlicher Befürwortung von Straftaten beschäftigt, zu streichen und mit dem § 130 a Strafgesetzbuch die Befürwortung von Straftaten und die Anleitung zu Straftaten als einheitliche Vorschrift in das Strafgesetzbuch einzufügen. Dieser Auffassung hat sich der Vermittlungsausschuß nicht anschließen können. Er bleibt auch insoweit bei dem Beschluß des Deutschen Bundestages, wonach nur die verfassungsfeindliche Befürwortung von Straftaten strafbar und gegenüber den von mir vorher genannten Entwürfen eingeschränkt werden soll. Der Vermittlungsausschuß empfiehlt, es bei der Regelung des vom Deutschen Bundestag beschlossenen Staatsgefährdungsdelikt des § 88 a Strafgesetzbuch zu belassen.

VI. Auch die vom Bundesrat beantragte Änderung des Versammlungsgesetzes fand nicht die erforderliche Mehrheit im Vermittlungsausschuß. Er hielt, wie der Deutsche Bundestag, eine Änderung des geltenden Versammlungsrechts nicht für erforder-

(A) derlich. Weder die Einfügung des Friedensgebots in § 1 Abs. 1 noch die Abgrenzung des Versammlungsrechts gegenüber solchen Aktionen, die das Mittel der Demonstration zum Kampf gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung mißbrauchen, hält der Vermittlungsausschuß für erforderlich. Auch die vom Bundesrat für erforderlich gehaltene Gesetzesdefinition einer öffentlichen Versammlung, die Schwierigkeiten bei der Gesetzesanwendung ausschließen sollte, soll nach dem Einigungsvorschlag keinen Eingang in das Versammlungsgesetz finden. Weiterhin konnte sich der Vermittlungsausschuß auch nicht zu einer Ergänzung des Versammlungsrechts im Hinblick auf die Ausländer bereit finden. Die in § 15 Abs. 1 vom Bundesrat vorgeschlagene Neufassung sollte den Bedürfnissen der Verwaltungspraxis und der erleichterten Anwendung des Gesetzes dienen, indem unmittelbar auf die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verwiesen wurde. Auch insoweit sah der Vermittlungsausschuß keinen Anlaß, das geltende Recht zu ändern, welches ein Verbot von Versammlungen nur dann möglich macht, wenn nach den gegebenen Umständen öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar gefährdet ist.

Letztlich hat sich der Vermittlungsausschuß nicht der vom Bundesrat vorgeschlagenen Wiederherstellung des Versammlungsgesetzes anschließen können, wie es vor dem 3. Strafrechtsreformgesetz vom 20. Mai 1970 gegolten hat. Es bleibt nach dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses auch in Zukunft straflos, wer zu öffentlichen Versammlungen oder Aufzügen auffordert, deren Durchführung verboten worden ist.

(B)

Anlage 2

Bericht von Senator Willms (Bremen) zu Punkt 6 der Tagesordnung

Für den Vermittlungsausschuß erstatte ich Ihnen zum **Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend** folgenden Bericht.

In seiner Sitzung vom 18. März 1976 hat sich der Vermittlungsausschuß mit den drei Anrufungsbegehren befaßt, die der Bundesrat in seiner 431. Sitzung am 20. Februar 1976 formuliert und zur Einleitung des Vermittlungsverfahrens genutzt hat.

Mit dem 1. Anrufungsbegehren zu § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes sollte erreicht werden, daß Jugendliche an Berufsschultagen mit mindestens sechs Stunden Dauer anschließend vom Arbeitgeber nicht mehr beschäftigt werden dürfen und nicht, wie im Gesetzesbeschluß des Bundestages vorgesehen, bereits bei fünfständigem Berufsschulunterricht.

Der Vermittlungsausschuß konnte sich dieses Anliegen nicht zu eigen machen.

Anders dagegen beim zweiten Anrufungsbegehren zu § 14 Abs. 3 Nr. 4. Mit diesem wurde vom Bundesrat angestrebt, daß Jugendliche, soweit sie

in der Landwirtschaft beschäftigt und vom Arbeitgeber in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen worden sind, außer zum Melken ab 5.00 Uhr nicht erst ab 7.00 Uhr, sondern bereits ab 6.00 Uhr für alle übrigen Tätigkeiten eingesetzt werden dürfen. Diesem Vorschlag hat der Vermittlungsausschuß zugestimmt, weil er den tatsächlichen Gegebenheiten in der Landwirtschaft entspricht.

Mit dem dritten Anrufungsbegehren zu § 17 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 Abs. 2 sollte erreicht werden, daß die Beschäftigung Jugendlicher im Gaststättengewerbe an zwei Sonntagen im Monat zulässig bleibt.

Der Vermittlungsausschuß hat sich dem Anrufungsbegehren in dieser Form nicht angeschlossen. Er legt vielmehr einen Kompromißvorschlag vor, der den Interessen der Beteiligten eher gerecht wird, und zwar sowohl denen der betroffenen Gewerbeunternehmen als auch der dort beschäftigten Jugendlichen. Nach diesem Kompromiß ist die Beschäftigung von Jugendlichen an zwei Sonntagen im Monat nur in den Betrieben des Gaststättengewerbes zulässig, in denen

- die Schichtzeit der Jugendlichen anstatt elf Stunden nur maximal zehn Stunden in derselben Woche beträgt und
- der Betrieb der zuständigen Aufsichtsbehörde vorher angezeigt hat, in welchen Wochen er Jugendliche auf diese Weise beschäftigen will.

Mit dieser wahlweise möglichen Kombination von verkürzter Schichtzeitlänge und Sonntagsarbeit können die Gaststätten mit stärkerem Werktagsgeschäft ebenso wie die hauptsächlich an Wochenenden besuchten Ausflugslokale auch in Zukunft ihren Geschäftsbetrieb ohne völligen Verzicht auf die Mitarbeit ihrer jugendlichen Arbeitnehmer an Sonntagen sicherstellen.

Andererseits ist damit dem Schutz jugendlicher Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes angemessene Rechnung getragen.

Der Vermittlungsausschuß schlägt schließlich zur Vermeidung einer offensichtlichen Unstimmigkeit im Gesetzestext vor, an § 15 Satz 1 folgenden Satz 2 anzufügen: „§ 5 Abs. 3 gilt entsprechend.“ Mit dieser notwendigen Anfügung sind die Bestimmungen über die Beschäftigungsverbote in der vom Gesetz gewollten Weise schlüssig geregelt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten verweise ich auf die Drucksache 7/4906.

Nachdem der Bundestag den Vorschlägen des Vermittlungsausschusses bereits gefolgt ist, bitte ich Sie, den Empfehlungen ebenfalls zuzustimmen.

Anlage 3

Erklärung von Minister Claussen (Schleswig-Holstein)

zu Punkt 6 der Tagesordnung

Die Landesregierung Schleswig-Holstein stimmt dem **Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend** in

(C)

(D)

(A) der nunmehr vorliegenden Fassung unter Zurückstellung gewisser noch vorhandener Bedenken zu. Ihr ist bewußt, daß durch dieses Gesetz der Wirtschaft bei der Ausbildung und Beschäftigung von Jugendlichen weitere Belastungen auferlegt werden. Sie erkennt an, daß der Entwurf der Bundesregierung im Gesetzgebungsverfahren entsprechend den von dem Bundesrat während des ersten Durchgangs gegebenen Anregungen in mehreren von ihr als wesentlich angesehenen Punkten geändert bzw. ergänzt worden ist, so daß der Vermittlungsausschuß sich nur noch konzentriert mit einigen wenigen Regelungen zu befassen hatte.

Dem Begehren des Bundesrates ist durch den Vermittlungsausschuß zwar nicht voll entsprochen worden. Die Landesregierung Schleswig-Holstein vertritt jedoch den Standpunkt, daß das Gesetz im Interesse einer Verbesserung des Schutzes der heranwachsenden, in das Arbeitsleben eintretenden jungen Menschen nunmehr in Kraft treten sollte. Dabei geht sie davon aus, daß auch die Wirtschaft trotz mancher und zum Teil verständlicher Bedenken gegen einzelne in dem Gesetz getroffene Regelungen weiterhin bemüht sein wird, Ausbildungsplätze für die schulentlassenen Jugendlichen in ausreichendem Maße zur Verfügung zu stellen.

Anlage 4

Erklärung von Minister Dr. Brüner

(Baden-Württemberg)

zu Punkt 6 der Tagesordnung

(B) Nach der vom Vermittlungsausschuß bestätigten Regelung des Regierungsentwurfs zum **Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend** darf ein jugendlicher an Berufsschultagen im Betrieb nicht beschäftigt werden, wenn die Unterrichtszeit einschließlich Pausen mindestens fünf Stunden beträgt. In dem Antrag des Bundesrats war vorgesehen, daß die Unterrichtszeit von mindestens fünf Stunden, wieder auf mindestens sechs Stunden heraufgesetzt wird.

Die Bundesländer sind bestrebt, den Berufsschulunterricht auszubauen und die Zahl der Unterrichtsstunden in der Woche zu erhöhen. So möchte Baden-Württemberg die Wochenstunden von derzeit durchschnittlich 10 auf 12 steigern. Weil sich ganztägiger oder Blockunterricht aus verschiedenen technischen Gründen häufig nicht durchführen läßt, werden die Berufsschüler zumeist an zwei Tagen in der Woche über jeweils mehr als fünf Stunden unterrichtet. Die Folge ist, daß die Auszubildenden dann nur noch drei Tage in der Woche im Betrieb sind.

Diese Verkürzung der betrieblichen Ausbildungszeit steht mit den meisten Ausbildungsordnungen nicht in Einklang. Die vorgeschriebenen Ausbildungsziele können deshalb vielfach nicht mehr erreicht werden; ein Absinken der Ausbildungsqualität ist unausbleiblich. Zahlreiche Betriebe haben es deshalb abgelehnt, künftig die Ausbildungsverantwortung zu übernehmen. Die Anstrengungen, für die geburtenstarken Jahrgänge, in den kommen-

den Jahren zusätzliche Ausbildungsplätze bereitzustellen, werden durch die derzeitige Fassung des § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes nachhaltig beeinträchtigt. (C)

Zum Beschäftigungsverbot an Sonntagen im Hotel- und Gaststättengewerbe hat der Vermittlungsausschuß eine Fassung beschlossen, die den Bedenken des Bundesrates zwar weitgehend Rechnung trägt. Für die den Betrieben auferlegte Anzeigepflicht vermögen aber keine zwingenden sachlichen Gründe zu sprechen. Sie führt auch zu einem zusätzlichen und überflüssigen Verwaltungsaufwand.

Aus diesen Gründen wird Baden-Württemberg dem Gesetz seine Zustimmung versagen.

Anlage 5

Bericht von Minister Dr. Günther (Hessen)

zu Punkt 7 der Tagesordnung

Der Bundesrat hat in seiner 431. Sitzung am 20. Februar 1976 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 30. Januar 1976 verabschiedeten **Gesetz über die Entschädigung der Opfer von Gewalttaten** aus mehreren Gründen den Vermittlungsausschuß einzuberufen.

In zwei Punkten ist der Vermittlungsausschuß dem Anrufungsbegehren des Bundesrates gefolgt.

In § 1 wird in einem neuen Absatz 4 die Gewährung der Versorgung an Ausländer von der Gegenseitigkeit abhängig gemacht. Damit ist dem Begehren des Bundesrates sachlich entsprochen. (D)

§ 2 wird entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates gestrichen und damit die Erstreckung der Entschädigungspflicht auf Sachschäden beseitigt.

In einem Punkte hat der Vermittlungsausschuß das Anrufungsbegehren des Bundesrates abgelehnt. Er konnte sich nicht für die Ergänzung der in § 3 aufgeführten Versagungsgründe durch eine Mitverschuldensklausel aussprechen.

In einem weiteren Punkt ist der Vermittlungsausschuß schließlich dem Anrufungsbegehren des Bundesrates teilweise gefolgt: Der Bundesrat hatte eine Änderung des § 5 Abs. 1 dahin gehend beschlossen, daß die Kostenlast in vollem Umfange den Bund treffen soll. Dem ist der Vermittlungsausschuß insoweit gefolgt, als er in § 5 in einem neuen Absatz 2 vorsieht, daß der Bund vierzig vom Hundert der Ausgaben trägt, die den Ländern durch Geldleistungen nach diesem Gesetz entstehen. Dementsprechend sollen die Länder die auf Geldleistungen entfallenden Beträge, die sie aufgrund der auf sie gem. § 81 a des Bundesversorgungsgesetzes übergangenen Ansprüche eingezogen haben, zu vierzig vom Hundert an den Bund abführen.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 233. Sitzung am 1. April 1976 dem Antrag des Vermittlungsausschusses einstimmig zugestimmt. Ich darf Sie namens des Vermittlungsausschusses bitten, dem Antrag ebenfalls zuzustimmen.

(A) Anlage 6

Bericht von Minister Dr. Schwarz
(Schleswig-Holstein)
zu Punkt 8 der Tagesordnung

Im Namen des Vermittlungsausschusses erstatte ich Ihnen folgenden Bericht zur **Änderung des Bundeszentralregistergesetzes**.

Der Deutsche Bundestag hatte in seiner 221. Sitzung am 12. Februar 1976 den sich aus der Bundesratsdrucksache 141/76 ergebenden Gesetzesbeschluß zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes beschlossen.

Der Bundesrat hat am 12. März 1976 wie aus der Drucksache 141/76 vom 12. März 1976 ersichtlich ist, beschlossen, den Vermittlungsausschuß in drei Punkten anzurufen.

1. Wie schon in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf strebte der Bundesrat an, durch eine Erweiterung von § 39 des Gesetzes auch den Verkehrsbehörden ein Recht auf unbeschränkte Auskunft aus dem Zentralregister einzuräumen. Zur Begründung hat der Bundesrat ausgeführt, daß für die Frage nach der Erteilung oder Entziehung einer Fahrerlaubnis die Auskunft aus dem Verkehrszentralregister allein nicht genüge, da für derartige Entscheidungen auch andere, nicht aus dem Straßenverkehr stammende Vorstrafen von Bedeutung sein könnten. Im Vermittlungsverfahren fand sich keine Mehrheit für dieses Anrufungsbegehren. Die Mehrheit des Ausschusses steht auf dem Standpunkt, daß wegen weniger Ausnahmefälle nicht von dem Grundsatz abgewichen werden solle, den Kreis der unbeschränkt Auskunftsberechtigten möglichst klein zu halten.

2. Beim weiteren Anrufungsbegehren ging es um die Frage, ob das Verwertungsverbot aus § 49 des Gesetzes eine weitere Ausnahme erfahren könne. Der Bundesrat hatte verlangt, daß die Verwertung von Eintragungen nicht nur dann zugelassen sei, wenn es um die Zulassung zu einem Beruf, einem Gewerbe bzw. um die Einstellung in den öffentlichen Dienst gehe, sondern auch dann, wenn die Untersuchung der Ausübung eines Berufes oder Gewerbes oder die Entfernung aus dem öffentlichen Dienst in Rede stehe. Nach Meinung des Bundesrates verhindert die Fassung des Gesetzesbeschlusses eine ausreichende Berücksichtigung sicherheitsrechtlicher Bedürfnisse, weil das, was für die Zulassung zu einem Beruf o. ä. gelte, auch für die Untersuchung der Ausübung eines Berufes im weiteren Sinne zutreffen müsse.

Im Vermittlungsausschuß hat sich auch für dieses Anrufungsbegehren eine Mehrheit nicht gefunden. Der Vermittlungsausschuß steht vielmehr auf dem Standpunkt, daß die unterschiedliche Handhabung des Verwertungsverbots gerechtfertigt sei, weil es sich nämlich um zwei verschiedene Sachverhalte handele; an die Zulassung zu einem Beruf seien andere Maßstäbe anzulegen als an die Entfernung aus diesem.

3. Beim letzten Anrufungsbegehren handelt es sich um eine Erweiterung von § 50 Abs. 2 des Gesetzes. Nach der Fassung des Bundestages soll bei einer Erteilung oder Entziehung der Fahrerlaubnis eine frühere Tat nur dann berücksichtigt werden, wenn die Verurteilung wegen dieser Tat in das Verkehrszentralregister einzutragen war. Die Erweiterung, die der Bundesrat anstrebte, sollte bewirken, daß auch nicht verkehrsrechtliche und bereits getilgte Verurteilungen bei Erteilung oder Entziehung einer Fahrerlaubnis berücksichtigt werden könnten und daher die einschränkende Klausel des Gesetzesbeschlusses entfallen sollte.

Auch in diesem Punkte hat der Vermittlungsausschuß mehrheitlich dem Bundesrat nicht zustimmen können. Er sieht keine Veranlassung, zu empfehlen, das Verwertungsverbot zu weiterem größerem Beurteilungsspielraum der Verkehrsbehörden zu erweitern.

Der Vermittlungsausschuß unterbreitet daher als Einigungsvorschlag, dem Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages zuzustimmen.

Anlage 7

Bericht von Minister Dr. Posser
(Nordrhein-Westfalen)
zu Punkt 9 der Tagesordnung

Zu dem vom Deutschen Bundestag am 12. Februar 1976 einstimmig verabschiedeten **Gesetz über die Pockenschutzimpfung** hatte der Bundesrat in seiner Sitzung am 12. März 1976 beschlossen, die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus den Gründen der Beschlußdrucksache 142/76 zu verlangen.

Ziel war, die Gesundheitsverwaltung zu entlasten. So sollten nicht deren Behörden, sondern die Beschäftigungsstellen selbst, d. h. die Krankenhäuser und Laboratorien — soweit sie Impfpflichtige beschäftigen — die Kontrolle über die Schutzimpfung ausüben.

Dem Anrufungsbegehren hat der Vermittlungsausschuß am 18. März entsprochen; er schlägt vor, das Gesetz entsprechend zu ändern. Der Bundestag ist dem Antrag am 1. April dieses Jahres gefolgt.

Anlage 8

Erklärung von Minister Dr. Brünnner
(Baden-Württemberg)
zu Punkt 11 der Tagesordnung

Das **Land Baden-Württemberg** hält es für geboten, dem **Gesetz zur Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes** die **Zustimmung zu versagen**. Nach unserer Auffassung führt das Gesetz trotz einer Reihe von Verbesserungen in entscheidenden Punkten zu einer Verschlechterung der Rechtslage.

Die Ablehnung fällt dem Land nicht leicht. Das Gesetz geht auf eine Initiative Hessens und des Bundesrates unter maßgeblicher Beteiligung Baden-

(B)**(C)****(D)**

(A) Württembergs zurück und sollte nach dem Willen der Länder wichtige Neuregelungen, vor allem Verfahrenserleichterungen, mit sich bringen.

Es besteht Anlaß, noch einmal auf die tragenden Gründe unserer Ablehnung hinzuweisen. Das Gesetz — und zwar sowohl in der Fassung des Bundestags als auch in der des Vermittlungsausschusses, die insoweit unsere Bedenken noch verstärkt — ermächtigt den Verordnungsgeber, einen Teil derjenigen Abfallstoffe, die man herkömmlich zusammenfassend als „Sonderabfälle“ bezeichnet, abschließend aufzuzählen und unterwirft sie besonderen Anforderungen, insbesondere durch die Einführung einer unmittelbar geltenden Nachweispflicht.

Ob ein Abfallstoff zusammen mit Hausmüll beseitigt werden kann oder einer besonderen Behandlung bedarf, hängt aber nicht generell von seiner chemischen Zusammensetzung — und erst recht nicht von seiner Herkunft! — ab, sondern ist vor allem eine Frage der Menge und der Konzentration des Stoffs sowie der Leistungsfähigkeit der jeweiligen Beseitigungsanlage für Hausmüll; am Beispiel der pharmazeutischen Abfälle läßt sich das leicht demonstrieren. Die Abgrenzung muß deshalb von der Verwaltungsbehörde im konkreten Fall getroffen werden.

Wir haben gegenüber der Bundesregierung und in den Ausschüssen des Bundestags immer wieder dargelegt, daß die jetzt vorliegende Regelung ihr Ziel — nämlich eine größere Sicherheit beim Umgang mit Sonderabfällen und damit die Verhinderung künftiger „Giftmüllaffären“ zu erreichen — verfehlt, im Hinblick auf Artikel 80 des Grundgesetzes verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet und zu einem unvermeidbaren Verwaltungsaufwand führt. In der Vorlage des Bundesrats waren alle gesetzlichen Vorkehrungen enthalten, die zur Bewältigung des Sonderabfallproblems erforderlich sind. Die Erfahrung zeigt immer deutlicher, daß durch eine weitere Verschärfung des Überwachungsinstrumentariums keine Verbesserung erreicht werden kann.

Es kommt vielmehr vor allem entscheidend darauf an, genügend leistungsfähige Anlagen zur Sonderabfallbeseitigung zu haben. Das Festlegen von Standorten und die Verwirklichung der Anlagen ist schon bisher keine leichte Sache; durch die betonte Heraushebung des Bereichs „Sonderabfälle“ im Abfallbeseitigungsgesetz würden die irrationalen Vorbehalte in einem solchen Maße verstärkt, daß aus der beabsichtigten Hilfe eine Erschwernis würde.

Anlage 9

Bericht von Minister Dr. Posser

(Nordrhein-Westfalen)

zu Punkt 12 der Tagesordnung

Der Bundesrat hat am 12. März 1976 den Vermittlungsausschuß angerufen mit dem Ziel, das Inkrafttreten der **Novelle zum Altölgesetz** um etwa sechs Wochen auf den Zeitpunkt der 2. und 3. Lesung im Bundestag hinauszuschieben. Der Bundesrat hielt

ein Inkrafttreten des Gesetzes zeitlich vor dem Beschluß des Bundestages aus dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes für verfassungsrechtlich bedenklich.

Der Vermittlungsausschuß folgte dem Anrufungsbegehren in seiner Sitzung am 18. März 1976. Er schlägt eine entsprechende Gesetzesänderung vor.

Der Bundestag hat den Antrag des Vermittlungsausschusses am 1. April 1976 angenommen. Ich empfehle, hier ebenso zu verfahren.

Anlage 10

Bericht von Minister Dr. Schwarz

(Schleswig-Holstein)

zu Punkt 13 der Tagesordnung

Im Namen des Vermittlungsausschusses erstatte ich Ihnen folgenden Bericht.

Der Bundesrat hat in seiner 431. Sitzung am 20. Februar 1976 zu dem vom Deutschen Bundestag am 10. Dezember 1975 beschlossenen **Gesetzentwurf über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen** den Vermittlungsausschuß angerufen mit dem Ziel, in acht Punkten eine Änderung des Gesetzentwurfs herbeizuführen.

Die vom Bundesrat gewünschten Änderungen betreffen nicht das Anliegen des Gesetzes selbst, nämlich die Zusammenfassung der bestehenden vier Einfuhr- und Vorratsstellen zu einer Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung. Anlaß zur Anrufung des Vermittlungsausschusses waren im wesentlichen der Umfang der Beteiligung der Länder beim Erlaß von Rechtsverordnungen und Einzelfragen, die anläßlich des Gesetzgebungsvorhabens aufgetreten sind. Wegen der Einzelheiten verweise ich auf die Gründe, die in der Drucksache 7/76 im einzelnen aufgeführt sind.

Der Vermittlungsausschuß schlägt vor, in vier Punkten den Wünschen des Bundesrates Rechnung zu tragen, in einem Fall die umstrittene Bestimmung zu streichen und in drei Punkten den Vorschlägen des Bundesrates nicht zu entsprechen.

Der Vermittlungsausschuß folgt dem Bundesrat, soweit er

- die Aufteilung der vier in den Verwaltungsrat der Anstalt zu entsendenden Verbrauchervertreter in 3 Vertreter der Gewerkschaften und 1 Vertreter der Verbraucherverbände ablehnt,
- die Beteiligung bei Rechtsverordnungen hinsichtlich den Vorschriften über die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von reinrassigem Zuchtvieh fordert,
- im Bereich des Meldewesens Änderungen verlangt in bezug auf die Adressaten, denen die Länder die Meldungen zu übermitteln haben und die Voraussetzungen, unter denen die von den Ländern gegebenen Meldungen weitergeleitet werden dürfen,

(B)

(D)

- (A) — Kontrollen der marktordnenden Verwaltung in den Geschäfts- und Betriebsräumen nur zu den üblichen nicht aber zu den tatsächlichen Geschäfts- und Betriebszeiten zuläßt.

Der Vermittlungsausschuß empfiehlt ferner, die Regelung des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Aufgabenübertragung durch organisationsrechtliches Mandat zu streichen. Dazu ist folgendes zu bemerken:

Der Aufgabenbereich der neuen Anstalt ist in § 2 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes geregelt. Zur Durchführung dieser Aufgaben bedarf es nicht einer Regelung nach § 2 Abs. 4. Deshalb kann dieser Absatz wegfallen, wie dies der Vermittlungsausschuß empfiehlt.

In 3 Punkten schlägt der Vermittlungsausschuß vor, dem Bundesrat nicht zu folgen.

- Der Vermittlungsausschuß hat dem Wunsche des Bundesrates, ihn beim Erlaß der Satzung der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung zu beteiligen, nicht entsprochen. Hier ist der Vermittlungsausschuß der Auffassung der Bundesregierung gefolgt, daß der Bund, wenn er Gesetze durch bundesunmittelbare Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts ausführt, die Einrichtung dieser Stellen selbst bestimmt.
- Die vom Bundesrat gewünschte Streichung des § 22 des Gesetzes hat zum Inhalt, dem Vorstand des Stabilisierungsfonds für Wein weiterhin Aufgaben im Rahmen der Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation für Wein zu belassen. Im Hinblick auf die übrigen Aufgaben des Stabilisierungsfonds auf dem Gebiet der Weinwirtschaft hat sich der Vermittlungsausschuß nicht in der Lage gesehen, den Änderungswunsch des Bundesrates zu übernehmen.
- Ferner hat der Vermittlungsausschuß nicht dem Wunsche des Bundesrates entsprochen, ihn beim Erlaß bestimmter Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über die Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen zu beteiligen. In diesem Punkte ist der Vermittlungsausschuß der Meinung, daß diese Frage im Zusammenhang mit der Novellierung des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen für die Länder zufriedenstellend geregelt wird.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 230. Sitzung am 18. März 1976 den Antrag des Vermittlungsausschusses angenommen und das Gesetz nach Maßgabe der in der Anlage zur Drucksache 7/4864 zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Ich darf Sie bitten, dem Einigungsvorschlag in der Drucksache Nr. 209/76 zuzustimmen.

Anlage 11

Bericht von Senator Steinert (Hamburg)
zu Punkt 14 der Tagesordnung

Das Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes sieht die Einführung des Verlustrücktrages

vor. Der Bundesrat hatte in seiner Sitzung am 20. Februar die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus drei Gründen beschlossen: (C)

1. Der Steuerpflichtige solle ein Wahlrecht zwischen dem Verlustrücktrag und dem Verlustvortrag haben; die Berücksichtigung des Verlustrücktrages von Amts wegen werde abgelehnt, da sie zu einer ungerechtfertigten Schlechterstellung führen könne.
2. Der Verlustrücktrag solle für zwei Jahre und nicht nur für ein Jahr möglich sein.
3. Der Verlustrücktrag solle erstmalig bereits für die Verluste aus dem Jahre 1974 und nicht erst für die Verluste aus 1975 möglich sein. Nur ein zweijähriger Verlustrücktrag und die Berücksichtigung der Verluste aus dem Jahre 1974 könne die erhoffte konjunkturpolitische Wirkung haben.

Der Vermittlungsausschuß hat am 11. März getagt; er ist dem Anrufungsbegehren des Bundesrates nicht gefolgt. Das Wahlrecht zwischen Verlustrücktrag und Verlustvortrag wurde auch mit der ergänzenden Bestimmung, daß es unwiderruflich innerhalb der Frist zur Abgabe der Steuererklärung auszuüben sei, nicht akzeptiert. Entscheidend für den Vermittlungsausschuß war letztlich, daß das Anrufungsbegehren des Bundesrates zu zusätzlichen Steuerausfällen von 350 Millionen DM und der Notwendigkeit vieler Berichtigungsveranlagungen geführt hätte. Auch eine nur vorübergehende zusätzliche Belastung der öffentlichen Haushalte und zusätzliche Komplikationen für die Finanzverwaltung waren unbedingt zu vermeiden. (D)

Mit der Bundesratsdrucksache 214/76 liegt Ihnen der Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses mit einer Formulierung vor, wonach das vom Deutschen Bundestag am 12. Februar 1976 beschlossene Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes bestätigt wird. Diese Formulierung des Beschlusses basiert auf der Grundlage der geltenden Geschäftsordnung des Vermittlungsausschusses, und ich füge deshalb hinzu, daß das Anrufungsbegehren des Bundesrates in der Sitzung des Vermittlungsausschusses keine Mehrheit gefunden hat.

Anlage 12

Erklärung von Minister Dr. Brüner
(Baden-Württemberg)

zu Punkt 14 der Tagesordnung

Die Landesregierung von Baden-Württemberg stimmt dem Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, durch das die Einführung des Verlustrücktrages beschlossen wird, zu, obwohl das Gesetz nur teilweise den Vorstellungen und Wünschen des Bundesrates entspricht.

Nach den Vorstellungen der Landesregierung von Baden-Württemberg sowie des Bundesrates sollte der Verlustrücktrag insbesondere

(A) — schon die Verluste des Jahres 1974 erfassen und im übrigen

— einen Rücktrag für zwei Jahre

vorsehen.

Die Verwirklichung unserer Vorstellung hätte dem Mittelstand die notwendigen Liquiditätshilfen weit wirkungsvoller verschafft.

Seit der ersten baden-württembergischen Initiative zum Verlustrücktrag im Dezember 1974 sind nunmehr fast 1½ Jahre vergangen. Eine weitere Verzögerung des Gesetzgebungsverfahrens kann im Interesse der Begünstigten nicht vertreten werden. Deshalb verzichtet die Landesregierung im jetzigen Zeitpunkt auf die Durchsetzung ihrer weitergehenden Vorstellungen und sagt zu dem Gesetz ja.

Anlage 13

Erklärung von Minister Dr. Brünner

(Baden-Württemberg)

zu Punkt 17 der Tagesordnung

Die vom Deutschen Bundestag beschlossene **Novelle zum Bundesbaugesetz** enthält zahlreiche Bestimmungen, denen die Landesregierung von Baden-Württemberg zustimmt. Dazu zählen die Regeln über die Verfeinerung des Planungsrechts, die Erleichterungen für das Bauen im Außenbereich — insbesondere für die Errichtung von Altenteilerhäusern —, die Einschränkung der Entschädigungspflicht der Gemeinde bei notwendigen Planänderungen und zum Teil auch die Gebote zur Planverwirklichung und zur Erhaltung baulicher Anlagen.

(B)

Die Novelle enthält aber auch Bestimmungen, denen die Landesregierung von Baden-Württemberg auf keinen Fall zustimmen kann und die daher die Anrufung des Vermittlungsausschusses notwendig machen. Zu diesen gehört der politische Kernpunkt dieses Gesetzes: Der **Planungswertausgleich** und die **Preislimitierung beim Vorkaufsrecht**.

Wer die Debatte des Deutschen Bundestages zu diesem Punkt verfolgt hat, konnte feststellen, daß die Vertreter der Regierungskoalition zwar sehr viele Energien darauf verwendet haben, die angeblich so gerechten Folgen dieser neuen Zwangsabgabe theoretisch zu begründen, daß sie sich aber nicht der Mühe unterzogen haben, diese Auswirkungen auch am konkreten Beispiel zu exemplifizieren. Der ausschließlich theoretisch geführten Diskussion ist es wohl auch zuzuschreiben, daß sich ein großer Teil der Presse mit der auf uns zukommenden Regelung noch nicht intensiv befaßt hat. Viele denken offensichtlich, die neue Abgabe treffe nur ein paar Spekulanten, lasse den Normalbürger aber ungeschoren. Sie irren gewaltig.

Lassen Sie mich das an einem konkreten Beispiel zeigen:

Wer heute ein Baugrundstück erwerben will, (C) um ein Eigenheim zu erstellen, zahlt in der Umgebung einer mittleren Großstadt für baureifes Land rund 150 DM je qm. Für die Straßenerschließung zahlt er rund 20 DM je qm, für den Wasser- und Abwasseranschluß noch einmal rund 20 DM je qm. Insgesamt kostet ihn der Bauboden also rund 190 DM je qm.

Der gleiche Bauherr zahlt nach Inkrafttreten dieses Gesetzes:

150 DM je qm für den Bauboden

70 DM je qm als Planungswertausgleich

10 DM je qm für die Straßenerschließung, die nur noch zur Hälfte angesetzt wird und

20 DM je qm für den Wasser- und Abwasseranschluß.

Das ergibt zusammen 250 DM je qm, also eine Verteuerung um 60 DM je qm oder etwa 30 %.

Weniger zahlt der Bauherr nur dann, wenn es ihm gelingt, unter Hinweis auf den Planungswertausgleich bei seinem Verkäufer einen niedrigeren Preis auszuhandeln. Das wird in den wenigsten Fällen der Fall sein.

Was wird an diesem Beispiel klar?

Erstens wird klar, daß der Planungswertausgleich das Bauen verteuert. Das Opfer dieser Verteuerung ist vor allem der kleine Mann, der sein mühsam angespartes Eigenkapital nun zur Ablösung des Planungswertausgleichs verwenden muß. Das Opfer ist auch der vor allem im Südwesten so häufige Ackerbürger, der zwar einen Bauplatz besitzt, der jetzt aber den angesparten Bausparvertrag nicht zum Bauen verwenden kann, sondern zur Tilgung des Planungswertausgleichs verwenden muß. (D)

Zweitens wird an ihm klar, daß der Planungswertausgleich den Falschen trifft. Er trifft nämlich in der Regel den Bauherrn, der seinem Verkäufer die Wertsteigerung des Grundstücks bereits bezahlt hat und wegen der kaum jemals gegebenen Möglichkeit der Rücküberwälzung in die Gefahr gerät, doppelt zahlen zu müssen. Von seiten der Regierungskoalition wird nun eingewandt, dieser Gefahr werde dadurch begegnet, daß die Pflicht zur Zahlung des Planungswertausgleichs in bestimmten Fällen den Veräußerer treffe. Dies ist zwar grundsätzlich richtig, ändert aber an der negativen Bewertung nichts, da dies der Ausnahmefall sein wird. Der Planungswertausgleich kann nämlich gegenüber dem Veräußerer frühestens dann festgesetzt werden, wenn der Bauplan feststeht und die Mittel für die Erschließung im Haushalt ausgewiesen sind. Die ganz natürliche Reaktion des Veräußerers auf diese Situation ist die, das Grundstück bereits als Bauerwartungsland zu verkaufen und sich dadurch der Abgabepflicht zu entziehen. Entschließt er sich aber, den Planungswertausgleich zu bezahlen, so wird er ihn im Preis an den Letzten, den Bauherrn, weitergeben.

Drittens. Die neue Abgabe begegnet erheblichen Bedenken unter den Gesichtspunkten der Rechtsstaatlichkeit und der Praktikabilität. Die neue Abgabe

(A) will Wertsteigerungen abschöpfen. Sie geht daher von einem Anfangs- und einem Endwert aus. Sowohl der Anfangswert als auch der Endwert lassen sich aber nicht mit der für eine Abgabenerhebung notwendigen Exaktheit feststellen, sondern nur grob schätzen. Wer kann auf Mark und Pfennig genau den Wert festsetzen, den ein Grundstück hätte, wenn eine Entwicklung oder Neugestaltung des Gebiets weder beabsichtigt noch durchgeführt worden wäre, wie es § 135 b des Gesetzes fordert? Wer kann einen Endwert festsetzen und dabei — wie gefordert — unterstellen, daß für dieses Grundstück der Planungswertausgleich bereits bezahlt sei, wenn eben dieser Planungswertausgleich zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht bekannt ist? Wer kann die inflationsbedingten Wertsteigerungen herausrechnen, die bei der Festsetzung des Planungswertausgleichs keine Rolle spielen sollen?

Hier ist doch die Gefahr, daß die Behörden überfordert und daß der Planungswertausgleich mehr oder weniger willkürlich festgesetzt werden muß, mit Händen zu greifen. Diese Gefahr wird noch größer, wenn man bedenkt, daß den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet werden soll, Vereinbarungen über die Höhe des Ausgleichsbetrages und über eine vorzeitige Erhebung zu treffen. Welche Gemeinde wird der Versuchung widerstehen können, ein unpraktikables Gesetz auf Kosten der Rechtsstaatlichkeit praktikabel zu machen?

(B) Viertens. Die oben geschilderten Schwierigkeiten bei der Wertermittlung werden eine außerordentliche Verstärkung des Personals erfordern, den Aufbau einer regelrechten Planungswertberechnungsbürokratie bei den Städten und Gemeinden. Das komplizierte Nebeneinander von Planungswertausgleich und Erschließungsbeiträgen und ihre gegenseitige teilweise Anrechnung führen ebenfalls zu einem Verwaltungsmehraufwand. Der Einsatz noch so qualifizierter Beamter wird aber die Welle der Rechtsstreitigkeiten über die Höhe der neuen Abgabe nicht verhindern können, denn eine Abweichung um wenige Mark beim Anfangs- und Endwert führt zu erheblichen Unterschieden in der Höhe des zu zahlenden Planungswertausgleichs, es werden also hohe Werte im Streit sein, um die es sich zu kämpfen lohnt, zumal für viele Bauherren von dieser Frage das Bauen-können überhaupt abhängen wird.

Der hohe Verwaltungsaufwand wird die Einnahmen der Gemeinden aus der neuen Abgabe weitgehend aufzehren und damit für die Gemeinden, die sich von ihr eine neue Einnahmequelle erhoffen, zum Bumerang werden. Es ist unter diesen Umständen kein Trost, daß den Gemeinden erlaubt werden soll, von der Erhebung des Planungswertausgleichs abzusehen, wenn der Verwaltungsaufwand zu groß ist, sondern nur ein Zeichen dafür, daß es an dem Mut gefehlt hat, die richtige Konsequenz aus diesen Nachteilen zu ziehen und den Planungswertausgleich ganz aus dem Gesetz zu streichen. Die Möglichkeit, von der Erhebung des Planungswertausgleichs abzusehen, wird im übrigen dazu führen, daß es in den Gemeinderäten künftig zu eigentums-

politischen Auseinandersetzungen kommt, denen man nur mit gemischten Gefühlen entgegensetzen kann. (C)

Ist der Planungswertausgleich abzulehnen, so bleibt die Frage bestehen, wie den Fällen begegnet werden soll, in denen auch nach unserer Auffassung unangemessene Gewinne aus Grundstücksverkäufen verhindert werden sollen. Die Lösung kann hier nur in einer verstärkten Besteuerung von Gewinnen aus privaten Grundstücksverkäufen bestehen, wie sie von den Ausschüssen vorgeschlagen wird. Diese Lösung hat den Vorteil, daß sie nur tatsächlich realisierte Gewinne erfaßt, daß sie ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand praktiziert werden kann und daß sich die aus ihr ergebende Belastung des Grundstücksverkäufers nur schwer auf den Bauherren abwälzen läßt. Die Landesregierung von Baden-Württemberg lehnt den Planungswertausgleich der Regierungskoalition ab und tritt entschieden für diese steuerrechtliche Lösung ein.

Einen weiteren Punkt der WBauG-Novelle möchte ich ansprechen. Das ist die Neuregelung des Vorkaufsrechts. Es besteht kein Zweifel, daß die nach dem geltenden Recht der Gemeinde zustehenden Vorkaufsrechte ausgeweitet werden müssen. Die vom Deutschen Bundestag beschlossene Regelung schießt aber über das Ziel hinaus. Sie sieht ein allgemeines Vorkaufsrecht der Gemeinde an allen bebauten und unbebauten Grundstücken vor, die in einem Bebauungsplangebiet oder in einem Gebiet liegen, für das die Gemeinde die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen hat. Sie sieht ein durch Satzung zu begründendes Vorkaufsrecht in den Bereichen vor, welche die Gemeinde als Entwicklungsbereiche bezeichnet. Sie sieht besondere Vorkaufsrechte im gesamten Gemeindegebiet zum Erwerb von Ersatzland und zur Sicherung städtebaulicher Ziele vor. Praktisch ist jeder Kaufvertrag über ein bebautes oder unbebautes Grundstück im gesamten Gemeindegebiet künftig der Gemeinde vorzulegen, die innerhalb von 2 Monaten über die Ausübung ihres Vorkaufsrechts zu entscheiden hat. Damit wird der Grundstücksverkehr in unerträglicher Weise erschwert und verunsichert. Die vom Deutschen Bundestag beschlossenen Ausübungsbeschränkungen sind hier keine wirksame Bremse. Eine uferlose Bodenvorratspolitik der Gemeinden und eine umfassende Kommunalisierung von Grund und Boden muß aber verhindert werden. Das Land Baden-Württemberg hat hierzu einen Landesantrag vorgelegt, der einen gesunden Mittelweg zwischen den notwendigen Vorkaufsrechten der Gemeinde und dem Interesse des Bürgers an einem möglichst unbehinderten Grundstücksverkehr einhält. (D)

Ein Wort noch zu den sonstigen Punkten, zu denen die Ausschüsse die Anrufung des Vermittlungsausschusses empfehlen. Sie zielen vor allem auf die Vereinfachung allzu perfektionistischer und schwerfälliger Regelungen des Planungsrechts sowie des Verfahrens der Gutachterstellen. Die Landesregierung von Baden-Württemberg unterstützt diese Anrufungsbegehren, die fast immer mit breiten Mehrheiten gefaßt wurden, voll und ganz.

- (A) All dies darf aber nicht von dem Hauptpunkt dieses Gesetzes ablenken, dem Planungswertausgleich, der sich in den Beratungen des Bundestages als eine untaugliche und verfassungsrechtlich bedenkliche Konstruktion herausgestellt hat. Die Landesregierung von Baden-Württemberg lehnt eine Eigentumsaufassung ab, die davon ausgeht, daß der Grundstückseigentümer sein Recht zum Bauen künftig erst von der Gemeinde kaufen muß. Und sie lehnt einen Planungswertausgleich ab, der dem kleinen Mann den Erwerb von Grundeigentum erschwert und in vielen Fällen unmöglich macht. Die Landesregierung tritt daher für die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu diesem Gesetz ein.

Anlage 14**Umdruck 4/76**

Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der 433. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

Zu den Gesetzen einen **Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses** gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen:

Punkt 18

Drittes Gesetz zur **Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank** (Drucksache 206/76).

Punkt 21

Gesetz zur **Änderung des Bundes-Immissionschutzgesetzes** (Drucksache 191/76).

Punkt 25

Gesetz zu dem Zusatzprotokoll vom 28. April 1975 zum **Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland** infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zur Gemeinschaft (Drucksache 204/76).

II.

Dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**:

Punkt 20

Gesetz über den Beruf des Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten (**Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutengesetz** — BeArbThG) (Drucksache 202/76).

III.

Festzustellen, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **bedarf und ihm zustimmen**:

Punkt 22

Gesetz über die **Kaufmannseigenschaft von Land- und Forstwirten und den Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters** (Drucksache 201/76).

IV.

Zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die in der Empfehlungsdruksache wiedergegebene **Stellungnahme abzugeben**:

Punkt 27

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Übereinkommen vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen** (Drucksache 172/76, Drucksache 172/1/76).

V.

Gegen die Gesetzentwürfe gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **keine Einwendungen** zu erheben:

Punkt 28

Entwurf eines Gesetzes zu dem Zusatzabkommen vom 9. September 1975 zum **Abkommen vom 25. Februar 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Soziale Sicherheit** (Drucksache 167/76).

Punkt 29

Entwurf eines Gesetzes zum **Vertrag vom 10. Juli 1975 zur Änderung bestimmter Vorschriften des Protokolls über die Satzung der Europäischen Investitionsbank** (Drucksache 170/76).

Punkt 30

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen vom 23. Dezember 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen** (Drucksache 168/76).

Punkt 31

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen vom 31. Oktober 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China über den Seeverkehr** (Drucksache 171/76).

Punkt 32

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Internationalen Kaffee-Übereinkommen 1976** (Drucksache 169/76).

VI.

Zu den Vorlagen die **Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen**, die in der jeweils zitierten **Empfehlungsdruksache** wiedergegeben sind:

Punkt 33

2. Bericht des Ausschusses für die Hochschulstatistik an die gesetzgebenden Körperschaften nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes über eine Bundesstatistik für das Hochschulwesen vom 31. August 1971 (Drucksache 78/76, Drucksache 78/1/76).

Punkt 34

Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Vorschlag einer **Verordnung (EWG) des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften**.

(C)

(D)

(A) **ten im Binnenschiffsgüterverkehr** (Drucksache 599/75, Drucksache 599/1/75).

Punkt 35

Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Vorschlag einer **Verordnung** (EWG) des Rates über eine Aktion zur **Umstrukturierung des Sektors der handwerklichen Küstenfischerei** (Drucksache 768/75, Drucksache 768/1/75).

Punkt 37

Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Vorschlag einer **Verordnung** (EWG) des Rates über ein **Referenztarifsystem für die Beförderung von Gütern in der Binnenschifffahrt** zwischen den Mitgliedstaaten (Drucksache 14/76, Drucksache 14/1/76).

Punkt 38

Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Vorschlag einer Entscheidung des Rates über ergänzende **Maßnahmen in der Landwirtschaft im Anschluß an die Aufwertung der Deutschen Mark** (Drucksache 32/76, Drucksache 32/1/76).

Punkt 40

Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend den **zulässigen Geräuschemissionspegel** von Turmdrehkränen, von Schweißstromerzeugern, von Kraftstromerzeugern (Drucksache 64/76, Drucksache 64/1/76).

Punkt 41

(B) Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Vorschlag einer **Verordnung** (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 109/70 und Nr. 1439/74 hinsichtlich der gemeinsamen **Regelungen für die Einfuhr aus Staatshandelsländern und anderen Drittländern** (Drucksache 66/76, Drucksache 66/1/76).

Punkt 42

Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Vorschlag einer Richtlinie des Rates über die **Versenkung von Abfällen im Meer** (Drucksache 69/76, Drucksache 69/1/76).

Punkt 47

Siebente Durchführungsverordnung zum **Vieh- und Fleischgesetz: Handel nach Schlachtgewicht auf Schlachtvieh(groß)märkten und Preismeldungen bei Direktzufuhren** (Drucksache 179/76, Drucksache 179/1/76).

Punkt 53

Erste Verordnung zur **Neufestsetzung der Bemessungsgrundlage in § 10 Abs. 1 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze** (1. KHV § 10 Abs. 1) (Drucksache 126/76, Drucksache 126/1/76).

Punkt 55

Verordnung zur **Änderung der Allgemeinen Fremdstoff-Verordnung** und anderer lebensmit-

telrechtlicher Verordnungen (Drucksache 188/76, Drucksache 188/1/76). (C)

VII.

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

Punkt 48

Zweite Verordnung zur **Änderung der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Schweinehälften** (Drucksache 176/76).

Punkt 49

Zweite Verordnung zur **Änderung der Schlachtvieh-Handelsklassen- und Notflierungsverordnung** (Drucksache 177/76).

Punkt 50

Verordnung zur **Bekämpfung von Nelkenwicklern** (Drucksache 154/76).

Punkt 51

Verordnung zur **Änderung der Verordnung über die Beiträge nach dem Absatzfondsgesetz** (Drucksache 165/76).

Punkt 52

Verordnung zur **Änderung der KV-Pauschalbeitragsverordnung** (Drucksache 166/76).

Punkt 58

Vierte Verordnung zur Anpassung der **Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz (4. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG — 4. UhAnpV)** (Drucksache 139/76). (D)

Punkt 60

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur **Ausführung des Spar-Prämiengesetzes** (Drucksache 58/76).

Punkt 61

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur **Ausführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes** (Drucksache 59/76).

VIII.

Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:

Punkt 62

Vorschlag für die **Berufung von fünf Mitgliedern des Bundesausschusses für Berufsbildung** (Drucksache 786/75, Drucksache 786/1/75).

Punkt 64

Vorschlag für die **Berufung eines stellvertretenden Mitglieds des Deutschen Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten** (Drucksache 153/76).

IX.

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer **Außerung und einem Beitritt abzusehen**:

Punkt 65

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 207/76).

BUNDESRAT

Bericht über die 433. Sitzung

Bonn, den 9. April 1976

Tagesordnung

- Gedenkworte** für den verstorbenen Ministerpräsidenten a. D. Dr. Georg August Zinn 123 B
- Ämliche Mitteilungen** 124 A
- Zur Tagesordnung** 124 A
1. **Fünfzehntes Strafrechtsänderungsgesetz** (Drucksache 215/76) 124 A
- Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein),
 Berichterstatter 124 B
- Theisen (Rheinland-Pfalz) 124 D
- Frau Waschbüsch (Saarland) . . . 125 A
- Willms (Bremen) 127 B
- Dr. Vogel, Bundesminister der
 Justiz 128 A
- Beschluß:** Einspruch gemäß Art. 77
Abs. 3 GG 128 C
2. **Erstes Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts (1. EheRG)** (Drucksache 216/76)
- in Verbindung mit
3. **Gesetz zur Änderung beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 217/76) 128 C
- Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein),
 Berichterstatter 128 C
- Dr. Wicklmayr (Saarland) 131 B
- Dr. Günther (Hessen) 132 B
- Dr. Seidl (Bayern) 134 A
- Theisen (Rheinland-Pfalz) 135 A
- Dr. Vogel, Bundesminister der
 Justiz 135 D
- Beschluß zu 2 und 3:** Zustimmung gemäß Art. 74 a Abs. 2 und Art. 84 Abs. 1 GG 136 C
5. **Vierzehntes Strafrechtsänderungsgesetz** (Drucksache 212/76) 136 C
- Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein),
 Berichterstatter 161 A
- Dr. Seidl (Bayern) 136 C
- Beschluß:** Kein Einspruch gemäß Art. 77 Abs. 3 GG. Annahme einer Entschließung 137 B
6. **Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz — JArbSchG —)** (Drucksache 219/76) 137 B
- Willms (Bremen), Berichterstatter 137 C,
 162 B
- Claussen (Schleswig-Holstein) . . 162 D
- Dr. Brünner (Baden-Württemberg) 163 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 137 C

7. Gesetz über die **Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG)** (Drucksache 220/76) 137 C
 Dr. Günther (Hessen), Bericht-
 erstatter 163 C
 B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß
 Art. 104 a Abs. 3 GG 137 D
8. Gesetz zur **Änderung des Bundeszentralregistergesetzes (BZRÄndG)** (Drucksache 221/76) 137 D
 Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein),
 Berichterstatter 164 A
 B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß
 Art. 84 Abs. 1 GG 137 D
9. Gesetz über die **Pockenschutzimpfung**
 (Drucksache 222/76) 137 D
 Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen),
 Berichterstatter 164 C
 B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß
 Art. 84 Abs. 1 GG 138 A
10. **Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)**
 (Drucksache 223/76) 138 A
 Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein),
 Berichterstatter 138 A
 B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß
 Art. 84 Abs. 1 GG 139 A
11. Gesetz zur **Änderung des Abfallbesel-
 tigungsgesetzes** (Drucksache 224/76) . . 139 A
 Willms (Bremen) 139 A
 Dr. Brünner (Baden-Württemberg) 164 D
 B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß
 Art. 84 Abs. 1 GG 140 A
12. Gesetz zur **Änderung des Altölgese-
 zes** (Drucksache 225/76) 140 A
 Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen),
 Berichterstatter 165 B
 B e s c h l u ß : Kein Einspruch gemäß
 Art. 77 Abs. 3 GG 140 A
13. Gesetz über die **Neuorganisation
 der Marktordnungstellen** (Drucksache
 209/76) 140 A
 Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein),
 Berichterstatter 165 C
 B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß
 Art. 84 Abs. 1 GG 140 B
14. Gesetz zur **Änderung des Einkomen-
 steuergesetzes** (Drucksache 214/76) . . 140 B
 Steinert (Hamburg), Berichterst-
 atter 166 B
 Dr. Brünner (Baden-Württemberg) 166 D
 Dr. Seidl (Bayern) 140 B
 B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß
 Art. 105 Abs. 3 GG 141 A
15. Gesetz zur **Änderung des Kapitalver-
 kehrsteuergesetzes (KVStÄndG 1975)**
 (Drucksache 213/76) 141 A
 Gaddum (Rheinland-Pfalz), Bericht-
 erstatter 141 A
 B e s c h l u ß : Kein Einspruch gemäß
 Art. 77 Abs. 3 GG 141 B
16. Gesetz über die Mitbestimmung der
 Arbeitnehmer (**Mitbestimmungsgesetz**
 — MitbestG) (Drucksache 200/76) . . 141 B
 Steinert (Hamburg) 141 B
 Dr. Geißler (Rheinland-Pfalz) . . 142 D
 Eicher, Staatssekretär des Bundes-
 ministeriums für Arbeit und So-
 zialordnung 144 C
 B e s c h l u ß : Kein Antrag gemäß
 Art. 77 Abs. 2 GG 145 B
17. Gesetz zur **Änderung des Bundesbau-
 gesetzes** (Drucksache 190/76) 145 B
 Titzck (Schleswig-Holstein), Be-
 richterstatter 145 B
 Dr. Brünner (Baden-Württemberg) 146 C,
 167 A
 Seifriz (Bremen) 146 C
 Ravens, Bundesminister für Raum-
 ordnung, Bauwesen und Städte-
 bau 147 D
 Gaddum (Rheinland-Pfalz) . . . 150 D
 Dr. Günther (Hessen) 153 A
 B e s c h l u ß : Anrufung des Vermitt-
 lungsausschusses 154 D
18. Drittes Gesetz zur **Änderung des Ge-
 setzes über die Landwirtschaftliche
 Rentenbank** (Drucksache 206/76) . . 154 D
 B e s c h l u ß : Kein Antrag gemäß
 Art. 77 Abs. 2 GG 169 A
20. Gesetz über den Beruf des Beschäfti-
 gungs- und Arbeitstherapeuten (**Be-
 schäftigungs- und Arbeitstherapeuten-
 gesetz** — BeArbThG) (Drucksache
 202/76) 154 D

- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 169 B
21. Gesetz zur **Anderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes** (Drucksache 191/76) 154 D
- Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 169 A
22. Gesetz über die **Kaufmannselgenenschaft von Land- und Forstwirten und den Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters** (Drucksache 201/76) 154 D
- Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 169 B
25. Gesetz zu dem Zusatzprotokoll vom 28. April 1975 zum **Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland** infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zur Gemeinschaft (Drucksache 204/76) . . . 154 D
- Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 169 A
27. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Übereinkommen** vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen (Drucksache 172/76) 154 D
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . 169 C
28. Entwurf eines Gesetzes zu dem Zusatzabkommen vom 9. September 1975 zum **Abkommen** vom 25. Februar 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Schweizerischen Eidgenossenschaft über Soziale Sicherheit** (Drucksache 167/76) 154 D
- Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 169 C
29. Entwurf eines Gesetzes zum **Vertrag** vom 10. Juli 1975 zur **Anderung** bestimmter Vorschriften des **Protokolls über die Satzung der Europäischen Investitionsbank** (Drucksache 170/76) . . 154 D
- Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 169 C
30. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen** vom 23. Dezember 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Tunesischen Republik** zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 168/76) 154 D
- Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 169 C
31. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen** vom 31. Oktober 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik **China über den Seeverkehr** (Drucksache 171/76) . . . 154 D
- Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 169 C
32. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Internationalen Kaffee-Übereinkommen 1976** (Drucksache 169/76) 154 D
- Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 169 C
33. **2. Bericht des Ausschusses für die Hochschulstatistik** an die gesetzgebenden Körperschaften nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes über eine Bundesstatistik für das Hochschulwesen vom 31. August 1971 (Drucksache 78/76) 154 D
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme gemäß § 21 Abs. 2 des Gesetzes über eine Bundesstatistik für das Hochschulwesen 169 D
34. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
- Vorschlag einer **Verordnung** (EWG) des Rates zur Harmonisierung bestimmter **Sozialvorschriften im Binnenschiffsgüterverkehr** (Drucksache 599/75) 154 D
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 169 D
35. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
- Vorschlag einer **Verordnung** (EWG) des Rates über eine Aktion zur **Umstrukturierung des Sektors der handwerklichen Küstenfischerei** (Drucksache 768/75) 154 D
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 169 D
37. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
- Vorschlag einer **Verordnung** (EWG) des Rates über ein **Referenztarifsystem für die Beförderung von Gütern in der**

- Binnenschifffahrt** zwischen den Mitgliedstaaten (Drucksache 14/76) . . . 154 D
- B e s c h l u ß : Billigung einer Stellungnahme 169 D
38. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
- Vorschlag einer Entscheidung des Rates über ergänzende **Maßnahmen in der Landwirtschaft im Anschluß an die Aufwertung der Deutschen Mark** (Drucksache 32/76) 154 D
- B e s c h l u ß : Billigung einer Stellungnahme 169 D
40. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
- Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend den **zulässigen Geräuschemissionspegel**
- von Turmdrehkränen
 - von Schweißstromerzeugern
 - von Kraftstromerzeugern (Drucksache 64/76) 154 D
- B e s c h l u ß : Billigung einer Stellungnahme 169 D
41. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
- Vorschlag einer **Verordnung** (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 109/70 und Nr. 1439/74 hinsichtlich der gemeinsamen **Regelungen für die Einfuhr aus Staatshandelsländern und anderen Drittländern** (Drucksache 66/76) 154 D
- B e s c h l u ß : Billigung einer Stellungnahme 169 D
42. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
- Vorschlag einer Richtlinie des Rates über die **Versenkung von Abfällen im Meer** (Drucksache 69/76) 154 D
- B e s c h l u ß : Billigung einer Stellungnahme 169 D
47. Siebente Durchführungsverordnung zum **Vieh- und Fleischgesetz: Handel nach Schlachtgewicht auf Schlachtvieh (groß)-märkten und Preismeldungen bei Direktzufuhren** (Drucksache 179/76) 154 D
- B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . 169 D
48. **Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Schweinehälften** (Drucksache 176/76) 154 D
- B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 170 C
49. **Zweite Verordnung zur Änderung der Schlachtvieh-Handelsklassen- und Notierungsverordnung** (Drucksache 177/76) 154 D
- B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 170 C
50. **Verordnung zur Bekämpfung von Nelkenwicklern** (Drucksache 154/76) . . 154 D
- B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 170 C
51. **Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beiträge nach dem Absatzfondsgesetz** (Drucksache 165/76) . 154 D
- B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 170 C
52. **Verordnung zur Änderung der KV-Pauschalbeitragsverordnung** (Drucksache 166/76) 154 D
- B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 170 C
53. **Erste Verordnung zur Neufestsetzung der Bemessungsgrundlage in § 10 Abs. 1 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze** (1. KHV § 10 Abs. 1) (Drucksache 126/76) 154 D
- B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 169 D
55. **Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Fremdstoff-Verordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen** (Drucksache 188/76) . . . 154 D
- B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . 169 D
58. **Vierte Verordnung zur Anpassung der Unterhaltshilfe nach dem Lastenaus-**

- gleichgesetz (**4. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG — 4. UhAnpV**) (Drucksache 139/76) 154 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 170 C
60. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur **Ausführung des Spar-Prämiengesetzes** (Drucksache 58/76) 154 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG 170 C
61. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur **Ausführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes** (Drucksache 59/76) . . . 154 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG 170 C
62. Vorschlag für die **Berufung von fünf Mitgliedern des Bundesausschusses für Berufsbildung** (Drucksache 786/75) . . 154 D
- Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 786/1/75 . . 170 D
64. Vorschlag für die **Berufung eines stellvertretenden Mitglieds des Deutschen Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten** (Drucksache 153/76) 154 D
- Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 153/76 . . . 170 D
65. **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 207/76) 154 D
- Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen . 170 D
19. Gesetz zur **Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol** (Drucksache 203/76) 154 D
- Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 155 A
23. **Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen** (Drucksache 189/76, zu Drucksache 189/76) 155 A
- Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses 155 B
24. Gesetz zur **Änderung des Titels IV und anderer Vorschriften der Gewerbeordnung** (Drucksache 205/76) 155 B
- Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses 155 C
26. Entwurf eines Gesetzes über den **Relieveranstaltungsvertrag** (Drucksache 210/76) 155 C
- Frau Donnepp (Nordrhein-Westfalen) 155 C
- Dr. de With, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz 156 D
- Theisen (Rheinland-Pfalz) . . . 157 D
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . 158 D
36. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
- Geänderter Vorschlag einer **Verordnung des Rates zur Festlegung gemeinsamer Normen für den Wassergehalt in Schlachtkörpern von gefrorenen und tiefgefrorenen Hühnern, Hähnen und Hähnchen** (Drucksache 776/75) . . . 158 D
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 158 D
39. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
- Vorschlag einer Richtlinie des Rates über die **Verwendung von Heizölen mit dem Ziel der Verringerung von Schwefelemissionen** (Drucksache 62/76) 158 D
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 159 A
43. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
- Vorschlag einer **Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung einer Beihilferegelung für Bienenzüchterverbände** (Drucksache 70/76) 159 A
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 159 A
44. **Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung** (Drucksache 181/76) 159 A
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG. Billigung einer Stellungnahme 159 A
45. **Verordnung zur Änderung der Vierten Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz** (Drucksache 180/76) 159 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . 159 B

46. Sechste Durchführungsverordnung zum **Vieh- und Fleischgesetz: Abrechnung für außerhalb von Märkten gehandeltes Schlachtvieh** (Drucksache 178/76) 159 B
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung . . . 159 C
54. Erste Verordnung zur **Änderung der Bundespflegegesetzverordnung** (1. PflÄndG) (Drucksache 125/76) . . . 159 C
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung. Billigung einer Stellungnahme . . . 159 C
56. Verordnung über die **Änderung tabakrechtlicher Bezeichnungsvorschriften** (Drucksache 9/76) . . . 159 D
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung . . . 159 D
57. Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen (**Erschwerniszulagenverordnung — EZulV**) (Drucksache 152/76) . . . 159 D
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung. Billigung einer Stellungnahme . . . 160 A
59. Verordnung zur Bestimmung der Formblätter zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (**Formblatt V**) (Drucksache 90/76) . . . 160 A
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . 160 C
63. Vorschlag für die **Bestellung des Präsidenten der Landeszentralbank in Nordrhein-Westfalen** (Drucksache 174/76) . . . 160 C
 Beschluß: Staatsminister a. D. Hans Wertz wird vorgeschlagen . . . 160 C
- Nächste Sitzung . . . 160 C

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Amtierender Präsident Schütz,
Regierender Bürgermeister von Berlin

Schriftführer:

Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen)

Baden-Württemberg:

Dr. Brünner, Minister für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten

Bayern:

Dr. Pirkel, Staatsminister für Arbeit und Sozialordnung

Dr. Seidl, Staatssekretär im Staatsministerium der Justiz

Berlin:

Dr. Riebschläger, Senator für Finanzen

Bremen:

Willms, Senator für Bundesangelegenheiten

Seifriz, Senator für das Bauwesen

Fröhlich, Senator für Inneres

Hamburg:

Steinert, Senator, Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

Dr. Seeler, Senator, Finanzbehörde

Prof. Dr. Klug, Senator, Justizbehörde

Hessen:

Dr. Günther, Minister der Justiz

Niedersachsen:

Hasselmann, Minister für Bundesangelegenheiten

Schnipkoweit, Sozialminister

Nordrhein-Westfalen:

Prof. Dr. Halstenberg, Finanzminister

Frau Donnepp, Minister für Bundesangelegenheiten

Dr. Posser, Justizminister

Rheinland-Pfalz:

Meyer, Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Umweltschutz

Gaddum, Minister der Finanzen

Dr. Geißler, Minister für Soziales, Gesundheit und Sport

Theisen, Minister der Justiz

Dr. Vogel, Kultusminister

Saarland:

Dr. Wicklmayr, Minister für Rechtspflege

Frau Waschbüsch, Minister für Familie, Gesundheit und Sozialordnung

Schleswig-Holstein:

Titzck, Innenminister

Dr. Schwarz, Justizminister

Claussen, Sozialminister

Von der Bundesregierung:

Dr. Vogel, Bundesminister der Justiz

Ravens, Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Frau Schlei, Parl. Staatssekretär beim Bundeskanzler

Dr. de With, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz

Logemann, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Hartkopf, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern

Eicher, Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung